

**Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**



**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats**

der

**RIB Software SE**  
Vaihinger Straße 151  
70567 Stuttgart  
Deutschland

**gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)**

zum

**freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot (Barangebot)**

der

**Schneider Electric Investment AG**  
Gothaer Straße 29  
40880 Ratingen  
Deutschland

an

**die Aktionäre der RIB Software SE**

vom

**30. März 2020**

---

Aktien der RIB Software SE: ISIN DE000A0Z2XN6  
Zum Verkauf eingereichte Aktien der RIB Software SE: ISIN DE000A254260

## INHALTSVERZEICHNIS

	SEITE
<b>DEFINITIONSVERZEICHNIS .....</b>	<b>6</b>
<b>ANLAGENVERZEICHNIS .....</b>	<b>8</b>
<b>I.       INFORMATIONEN ÜBER DIE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME .....</b>	<b>9</b>
1.       Rechtsgrundlage .....	10
2.       Tatsachengrundlage .....	11
3.       Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots .....	12
4.       Stellungnahme des Betriebsrats .....	13
5.       Eigenverantwortlichkeit der RIB-Aktionäre .....	13
6.       Hinweise für RIB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltort in den Vereinigten Staaten .....	15
<b>II.       INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE RIB GRUPPE .....</b>	<b>16</b>
1.       Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft .....	16
2.       Unternehmensführung.....	16
2.1     Verwaltungsrat.....	16
2.2     Geschäftsführende Direktoren .....	17
3.       Kapitalstruktur.....	17
3.1     Grundkapital.....	17
3.2     RIB-Aktien.....	17
3.3     Genehmigtes Kapital / Bedingte Kapitalia .....	18
3.4     Eigene RIB-Aktien .....	18
4.       Aktienoptionsprogramme .....	19
5.       Aktionärsstruktur .....	20
6.       Mit der RIB gemeinsam handelnde Personen.....	21
7.       Geschäftstätigkeit der RIB Gruppe.....	21
7.1     Überblick .....	21
7.2     Beschreibung der Berichtssegmente .....	22
8.       Arbeitnehmer .....	25
9.       Ausgewählte Finanzinformationen .....	25
9.1     Gewinn- und Verlustrechnung der RIB Gruppe nach IFRS.....	26

9.2	Gesamtergebnisrechnung der RIB Gruppe nach IFRS.....	26
9.3	Bilanz der RIB Gruppe nach IFRS .....	27
<b>III.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND SCHNEIDER ELECTRIC.....</b>	<b>29</b>
1.	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin .....	29
2.	Rechtliche Grundlagen der Schneider Electric .....	29
3.	Geschäftstätigkeit der Schneider Gruppe .....	30
4.	Verwaltungsrat ( <i>Board of Directors</i> ) der Schneider Electric .....	30
5.	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen .....	30
6.	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene RIB-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten .....	31
6.1	Bieterin und Bieter-Mutterunternehmen.....	31
6.2	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	31
7.	Angaben zu Wertpapiergeschäften.....	32
8.	Mögliche zukünftige Erwerbe von RIB-Aktien.....	33
<b>IV.</b>	<b>INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT .....</b>	<b>34</b>
1.	Hintergrund des Angebots .....	34
1.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots.....	34
1.2	Vereinbarungen mit Bestandsaktionären .....	35
1.3	Business Combination Agreement.....	35
2.	Kontrollsituation in Bezug auf die RIB nach Vollzug des Angebots.....	36
3.	Durchführung des Angebots .....	37
4.	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots .....	37
5.	Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin.....	37
6.	Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland.....	37
7.	Wesentlicher Inhalt des Angebots .....	38
7.1	Angebotspreis .....	38
7.2	Annahmefrist / Verlängerung der Annahmefrist / Weitere Annahmefrist.....	39
7.3	Angebotsbedingungen .....	40
7.4	Stand der Fusionskontroll- und CFIUS-Verfahren.....	41
7.5	Rücktrittsrechte.....	41
7.6	Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten RIB-Aktien .....	42

7.7	Inhaber von American Depositary Receipts.....	42
7.8	Annahme und Abwicklung des Angebots .....	42
8.	Finanzierung des Angebots .....	43
8.1	Maximale Gegenleistung.....	43
8.2	Finanzierungsmaßnahmen.....	43
8.3	Finanzierungsbestätigung .....	44
8.4	Stellungnahme zur Finanzierung des Angebots.....	44
<b>V.</b>	<b>ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG.....</b>	<b>45</b>
1.	Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung .....	45
2.	Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung .....	45
2.1	Gesetzlicher Mindestpreis .....	45
2.2	Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung.....	46
<b>VI.</b>	<b>ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER- MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS FÜR DIE RIB.....</b>	<b>62</b>
1.	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von RIB.....	62
1.1	Absichten der Bieterin.....	62
1.2	Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin.....	63
2.	Sitz der RIB, Standort wesentlicher Unternehmensteile .....	64
2.1	Absichten der Bieterin.....	64
2.2	Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin.....	64
3.	Arbeitnehmer,                    Arbeitnehmervertretungen                    und Beschäftigungsbedingungen .....	65
3.1	Absichten der Bieterin.....	65
3.2	Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin.....	65
4.	Geschäftsführende Direktoren.....	66
4.1	Absichten der Bieterin.....	66
4.2	Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin.....	66
5.	Mitglieder des Verwaltungsrats .....	67
5.1	Absichten der Bieterin.....	67
5.2	Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin.....	67
6.	Beabsichtigte Strukturmaßnahmen .....	68

## INHALTSVERZEICHNIS

6.1	Absichten der Bieterin.....	68
6.2	Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin.....	70
7.	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Schneider Gruppe und der Bestandsaktionäre .....	71
7.1	Absichten der Bieterin.....	71
7.2	Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin.....	71
8.	Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots auf die RIB .....	71
8.1	Steuerliche Folgen.....	71
8.2	Finanzielle Folgen .....	72
8.3	Dividendenpolitik .....	72
<b>VII.</b>	<b>MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE RIB-AKTIONÄRE.....</b>	<b>73</b>
1.	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots.....	73
2.	Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots .....	77
<b>VIII.</b>	<b>INTERESSENLAGE DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN UND DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS.....</b>	<b>81</b>
1.	Geschäftsführende Direktoren.....	81
2.	Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder .....	82
<b>IX.</b>	<b>ABSICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN UND DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN .....</b>	<b>83</b>
1.	Geschäftsführende Direktoren.....	83
2.	Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder .....	83
<b>X.</b>	<b>ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND EMPFEHLUNG .....</b>	<b>85</b>

## DEFINITIONSVERZEICHNIS

<b>A</b>		EUR .....	11
Abfindungszahlung .....	61	Euro .....	11
ADRs.....	42	EV.....	51
AktG .....	9	EWR .....	38
Aktienoptionsprogramme .....	19	Exchange Act .....	15
Aktionärsvereinbarungen .....	35	<b>F</b>	
Angebot .....	9	Finanzierungsbestätigung .....	44
Angebotsbedingungen .....	40	Frankreich.....	9
Angebotskosten.....	43	Fusionskontrollfreigaben.....	40
Angebotspreis.....	9	<b>G</b>	
Angebotsunterlage .....	9	Geschäftsführende Direktoren.....	10
Annahmefrist .....	39	Gesellschaft .....	9
<b>B</b>		Goldman Sachs .....	44
BaFin .....	34	<b>H</b>	
Bankarbeitstag.....	11	Handelsregister .....	9
Begründete Stellungnahme.....	10	Handelstag.....	11
Bereinigte Analystenkursziele .....	49	Hongkong .....	25
Bestandsaktionäre.....	30	<b>I</b>	
Betriebsrat .....	10	IDW .....	56
Bieterin .....	9	IDW S 1 .....	56
Bieter-Mutterunternehmen .....	10	IDW S 8 .....	56
BörsG .....	69	IFRS .....	25
Business Combination Agreement .....	12	Irrevocable Undertakings.....	35
<b>C</b>		ISIN.....	9
CFIUS.....	40	<b>K</b>	
CFIUS-Verfahren .....	40	Konkurrierendes Angebot .....	39
China .....	25	Konzerninterne Finanzierung .....	43
Coronavirus.....	46	<b>L</b>	
COVID-19-Pandemie .....	46	Lazard .....	46
<b>D</b>		Lazard Gruppe .....	46
Delisting .....	69	Lazard-Fairness Opinion .....	53
Delisting-Angebot.....	69	<b>M</b>	
Deutschland.....	9	Maximale Gegenleistung.....	43
Drei-Monats-Durchschnittskurs .....	45	Mindestannahmeschwelle .....	40
<b>E</b>			
Eigene RIB-Aktien .....	18		
Eingereichte RIB-Aktien .....	42		
EU.....	25		

## DEFINITIONSVERZEICHNIS

<b>N</b>		<b>T</b>	
Neue Verwaltungsratsmitglieder .....	67	TecDAX .....	18
Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder .....	16	Tender Offer Statement .....	15
Non-Tender Agreements .....	35	TEUR .....	11
		Transaktionskosten .....	43
<b>P</b>		<b>U</b>	
Prime Standard .....	17	Übernahmeangebot .....	9
Put Options Agreements .....	35	UmwG .....	69
PwC .....	46	Unterstellte Konsortialbeteiligung .....	36
PwC Gruppe .....	46	Unterstellte Bieter-Beteiligung .....	36
PwC-Fairness Opinion .....	57	US-Aktionäre .....	15
<b>R</b>		<b>V</b>	
RCS .....	9	Vereinigte Staaten .....	14
RIB .....	9	Verwaltungsrat .....	10
RIB Gruppe .....	9		
RIB-Aktien .....	9	<b>W</b>	
RIB-Aktionäre .....	9	Weitere Annahmefrist .....	39
		Werktag .....	11
<b>S</b>		WKN .....	9
Satzung .....	16	WpHG .....	20
Schneider Electric .....	10	WpÜG .....	9
Schneider Electric Industries .....	9	WpÜG-Angebotsverordnung .....	9
Schneider Gruppe .....	10		
SDAX .....	18	<b>X</b>	
SE .....	9	XETRA® .....	17
Shareholders' Agreement .....	30		
Squeeze-out .....	61		

**ANLAGENVERZEICHNIS**

<b>Anlage 1:</b>	Liste der gemäß § 2 Abs. 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) mit der RIB Software SE gemeinsam handelnden Personen
<b>Anlage 2:</b>	Fairness Opinion der Lazard & Co. GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland
<b>Anlage 3:</b>	Fairness Opinion der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland

I. INFORMATIONEN ÜBER DIE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Schneider Electric Investment AG, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland ("**Deutschland**") gegründete Aktiengesellschaft (AG) mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Gothaer Straße 29, 40880 Ratingen, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 85184 (die "**Bieterin**"), hat am 20. März 2020 gemäß §§ 34, 14 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ("**WpÜG**") durch Veröffentlichung einer Angebotsunterlage im Sinne des § 11 WpÜG (einschließlich ihrer Anlagen, die "**Angebotsunterlage**") ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das "**Angebot**" oder das "**Übernahmeangebot**") nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Erwerbsangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots ("**WpÜG-Angebotsverordnung**") an die Aktionäre der RIB Software SE, einer nach deutschem Recht gegründeten Europäischen Gesellschaft (*Societas Europaea* – "**SE**") mit Sitz in Stuttgart, Deutschland, und der Geschäftsanschrift Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart (das "**Handelsregister**") unter der Registernummer HRB 760459 (die "**RIB**" oder die "**Gesellschaft**" und zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes ("**AktG**"), die "**RIB Gruppe**"), abgegeben.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die "**RIB-Aktionäre**") und bezieht sich auf den Erwerb aller auf den Namen lautender Stammaktien der RIB (International Securities Identification Number ("**ISIN**") DE000A0Z2XN6 / Wertpapierkennnummer ("**WKN**") A0Z2XN / Börsenkürzel RIB), jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 und jeweils mit allen im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots bestehenden Nebenrechten, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung (die "**RIB-Aktien**"), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung einer baren Gegenleistung in Höhe von EUR 29,00 je RIB-Aktie (der "**Angebotspreis**").

Die Bieterin ist ein unmittelbares hundertprozentiges Tochterunternehmen der Schneider Electric Industries SAS, einer nach dem Recht der Republik Frankreich ("**Frankreich**") gegründeten vereinfachten Aktiengesellschaft (*société par actions simplifiée* (SAS)) mit Sitz in Rueil-Malmaison (*Hauts-de-Seine*), Frankreich, und der Geschäftsanschrift 35 Rue Joseph Monier, 92500 Rueil-Malmaison (*Hauts-de-Seine*), Frankreich, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre du commerce et des sociétés* (RCS)) von Nanterre (*Hauts-de-Seine*), Frankreich (das "**RCS**"), unter der Nummer 954 503 439 (die "**Schneider Electric Industries**"). Die Schneider Electric Industries ist ihrerseits ein unmittelbares hundertprozentiges Tochterunternehmen der Schneider Electric SE, einer nach französischem Recht gegründeten SE mit Sitz in Rueil-Malmaison (*Hauts-de-Seine*), Frankreich, und der Geschäftsanschrift 35 Rue Joseph Monier, 92500 Rueil-Malmaison (*Hauts-de-Seine*), Frankreich, eingetragen im RCS unter der Nummer 542 048 574

(die "**Schneider Electric**" und zusammen mit der Schneider Electric Industries, die "**Bieter-Mutterunternehmen**"; die Schneider Electric zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die "**Schneider Gruppe**").

Gemäß §§ 34, 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelte die Bieterin die Angebotsunterlage am 20. März 2020 an den Verwaltungsrat der RIB (der "**Verwaltungsrat**"). Nach Übermittlung durch die Bieterin leiteten die geschäftsführenden Direktoren der RIB (die "**Geschäftsführenden Direktoren**") und der Verwaltungsrat die Angebotsunterlage gemäß §§ 34, 14 Abs. 4 Satz 2 WpÜG unverzüglich an den SE-Betriebsrat der RIB (der "**Betriebsrat**") als dem zuständigen Betriebsrat weiter.

Gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 WpÜG geben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat hiermit diese gemeinsame begründete Stellungnahme zu dem Angebot (die "**Begründete Stellungnahme**") ab. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben die Abgabe der Begründeten Stellungnahme jeweils am 30. März 2020 einstimmig beschlossen.

Im Zusammenhang mit der Begründeten Stellungnahme weisen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat auf Folgendes hin:

## 1. **Rechtsgrundlage**

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft die Stellungnahme unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und deren Änderungen durch den Bieter gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zu veröffentlichen. Im Falle einer Zielgesellschaft in der Rechtsform einer monistischen SE – wie der RIB – trifft die Pflicht zur Abgabe und Veröffentlichung einer begründeten Stellungnahme die geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat der SE.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat können ihre begründete Stellungnahme zu dem Angebot jeweils einzeln oder gemeinsam als sogenannte gemeinsame begründete Stellungnahme abgeben. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben sich in Bezug auf das Angebot für eine gemeinsame begründete Stellungnahme in Form dieser Begründeten Stellungnahme entschieden.

Die Begründete Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

Gemäß §§ 34, 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG muss die Begründete Stellungnahme insbesondere eingehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer der Gesellschaft und ihre Vertretungen, die Beschäfti-

gungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele, und (iv) die Absicht der Geschäftsführenden Direktoren und der Mitglieder des Verwaltungsrats, soweit sie RIB-Aktionäre sind, das Angebot anzunehmen.

### 2. **Tatsachengrundlage**

Zeitangaben in der Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit von Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in der Begründeten Stellungnahme Begriffe wie "am heutigen Tag", "derzeit", "gegenwärtig", "heute", "jetzt", "momentan", "zu diesem Zeitpunkt", "zum heutigen Tag", "zurzeit" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht anders angegeben, auf das Datum der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme, d.h. auf den 30. März 2020.

Verweise in der Begründeten Stellungnahme auf einen

- "**Bankarbeitstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind;
- "**Handelstag**" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Frankfurter Wertpapierbörse, Frankfurt am Main, Deutschland, zum Handel geöffnet ist;
- "**Werktag**" beziehen sich auf jeden Tag einer Kalenderwoche mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

Verweise auf "**EUR**" oder "**Euro**" in der Begründeten Stellungnahme beziehen sich auf die Währung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion nach Art. 3 Abs. 4 des Vertrags über die Europäische Union. "**TEUR**" bedeutet tausend Euro.

Sämtliche in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen basieren auf den Informationen, die den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat in ihrer jeweiligen Eigenschaft als Geschäftsführende Direktoren bzw. Mitglieder des Verwaltungsrats zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme zugänglich waren, bzw. geben ihre zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einschätzungen oder Absichten wieder, die sich nach Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme ändern können. Informationen, Meinungen, Bewertungen, Erwartungen und andere in die Zukunft gerichtete Aussagen in der Begründeten Stellungnahme über die Bieterin, die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG und das Angebot basieren, soweit nicht anders dargelegt, auf Angaben in der Angebotsunterlage, der am 13. Februar 2020 zwischen der Bieterin, der Schneider Electric und der RIB abge-

schlossenen Zusammenschlussvereinbarung (das "**Business Combination Agreement**") oder auf anderen öffentlich zugänglichen Informationen oder sind daraus abgeleitet. Die Geschäftsführenden Direktoren und die Mitglieder des Verwaltungsrats sind nicht in der Lage, (i) die Richtigkeit der in der Angebotsunterlage dargelegten Meinungen, Ziele und Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen zu bewerten oder (ii) die Umsetzung der Ziele und Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen zu beeinflussen. Eine Änderung der in der Angebotsunterlage angegebenen Absichten kann nicht ausgeschlossen werden.

Zukunftsgerichtete Aussagen drücken Absichten, Ansichten oder Erwartungen aus und schließen bekannte oder unbekannt Risiken und Unsicherheiten ein, da sich diese Aussagen auf Ereignisse beziehen und von Umständen abhängen, die in der Zukunft liegen. Worte wie "abschätzen", "abzielen", "antizipieren", "beabsichtigen", "erwarten", "glauben", "möge", "planen", "sollte", "werden", "würden", oder ähnliche Ausdrücke weisen auf zukunftsbezogene Aussagen hin. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat gehen zwar davon aus, dass die in solchen zukunftsbezogenen Aussagen enthaltenen Erwartungen auf berechtigten und nachvollziehbaren Annahmen basieren und nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme zutreffend und vollständig sind. Die zugrundeliegenden Annahmen können sich aber nach der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme aufgrund politischer, wirtschaftlicher, rechtlicher oder sonstigen Ereignisse ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat beabsichtigen keine Aktualisierung der Begründeten Stellungnahme und übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Begründeten Stellungnahme, soweit solche Aktualisierungen nicht nach deutschem Recht verpflichtend sind.

### **3. Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots**

Die Begründete Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Bekanntgabe im Internet unter

[www.rib-software.com/group/investor-relations/übernahmeangebot](http://www.rib-software.com/group/investor-relations/übernahmeangebot)

in deutscher Sprache und unter

[www.rib-software.com/en/group/investor-relations/takeover-offer](http://www.rib-software.com/en/group/investor-relations/takeover-offer)

in unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Exemplare der Begründeten Stellungnahme sowie etwaiger Ergänzungen und/oder zusätzlicher Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden zudem bei der Ge-

sellschaft (RIB Software SE, *Investor Relations*, Vaihinger Straße 151, 70567 Stuttgart, Deutschland) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten (Bestellung auch möglich unter der Telefonnummer +49 (0) 711 7873-191 oder per Fax unter +49 (0) 711 7873-311 oder per E-Mail an [investor@rib-software.com](mailto:investor@rib-software.com) jeweils unter Angabe einer vollständigen Postadresse für den Postversand oder einer E-Mail Adresse). Die Veröffentlichung sowie die Bereithaltung zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Begründete Stellungnahme und etwaige Ergänzungen und/oder zusätzliche Stellungnahmen zu möglichen Änderungen des Angebots werden in deutscher Sprache und unverbindlicher englischer Übersetzung veröffentlicht. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzungen. Allein die deutschen Fassungen sind jeweils maßgeblich und verbindlich.

#### **4. Stellungnahme des Betriebsrats**

Gemäß §§ 34, 27 Abs. 2 WpÜG kann der Betriebsrat den Geschäftsführenden Direktoren bzw. dem Verwaltungsrat eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, welche die Geschäftsführenden Direktoren bzw. der Verwaltungsrat gemäß §§ 34, 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet ihrer eigenen Verpflichtung nach §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG der Begründeten Stellungnahme beizufügen haben. Der Betriebsrat hat weder den Geschäftsführenden Direktoren noch dem Verwaltungsrat bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme eine Stellungnahme übermittelt.

#### **5. Eigenverantwortlichkeit der RIB-Aktionäre**

Die in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Verweise auf das Angebot erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich. Sämtliche in der Begründeten Stellungnahme enthaltenen Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Werturteile, Meinungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichteten Aussagen und Absichtserklärungen der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats binden die RIB-Aktionäre in keiner Weise. Soweit die Begründete Stellungnahme auf das Angebot oder die Angebotsunterlage oder Ausschnitte davon Bezug nimmt, diese zusammenfasst oder wiedergibt, handelt es sich um bloße Hinweise, durch die die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sich weder das Angebot, noch die Angebotsunterlage zu eigen machen, noch eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Angebots und der Angebotsunterlage übernehmen. Jedem RIB-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Angebotsunterlage und alle verfügbaren Informationsquellen zur Kenntnis zu nehmen, sich eine eigene Meinung zu dem Angebot zu bilden und erforderlichenfalls die für ihn notwendigen Maßnahmen zu ergreifen. Unabhängig davon, ob die RIB-Aktionäre das Angebot annehmen, ist jeder

RIB-Aktionär selbst dafür verantwortlich, die in der Angebotsunterlage beschriebenen Bestimmungen und Bedingungen einzuhalten.

Jeder RIB-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtsituation, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen und rechtlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Geschäftsentwicklung der RIB sowie Kurs-/Wertentwicklung der RIB-Aktien eine eigenständige Entscheidung darüber treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang er das Angebot annimmt. RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten prüfen, ob eine solche Annahme mit etwaigen rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus ihren persönlichen Verhältnissen ergeben (z.B. Sicherungsrechte an RIB-Aktien, Veräußerungsbeschränkungen, etc.), vereinbar sind. Solche individuellen Verpflichtungen können die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weder einschätzen noch im Rahmen der Begründeten Stellungnahme berücksichtigen.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots sollten sich die RIB-Aktionäre aller ihnen zur Verfügung stehenden Informationsquellen bedienen und ihre individuellen Belange und Situation hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner RIB-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den von den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat vorgelegten Bewertungen führen. In der Begründeten Stellungnahmen haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat die individuellen Verhältnisse (einschließlich der persönlichen steuerlichen und rechtlichen Situation) der einzelnen RIB-Aktionäre nicht berücksichtigt. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat empfehlen den RIB-Aktionären deshalb, sich eigenverantwortlich gegebenenfalls unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines RIB-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf alle RIB-Aktien erstreckt und ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die "**Vereinigten Staaten**") durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang können die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat nicht prüfen, ob die RIB-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die Angebotsunterlage außerhalb Deutschlands erhält oder das Angebot annehmen möchte, aber den Wertpapiervorschriften einer anderen Rechtsordnung als der deutschen Rechtsordnung unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

**6. Hinweise für RIB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten**

In Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weist die Bieterin die RIB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten (die "**US-Aktionäre**") darauf hin, dass das Angebot in Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatemittent (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der "**Exchange Act**") ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Nach Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage erfolgt das Angebot in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der sogenannten Tier-2-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren in Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden.

Ausweislich Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage können sich für RIB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Deutschlands Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich der Wohnsitz befindet.

Die Begründete Stellungnahme wird in Übereinstimmung mit den in Deutschland geltenden Vorschriften abgegeben. Sie stellt keine Stellungnahme gemäß Section 14(d)(1) oder 13(e)(1) Exchange Act in Verbindung mit den darunter anwendbaren *General Rules and Regulations* ("**Tender Offer Statement**") dar. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen die RIB-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten ferner darauf hin, dass die Begründete Stellungnahme entsprechend einem in Deutschland marktüblichen Format und Aufbau erstellt wurde, welche von dem in den Vereinigten Staaten üblichen Format und Aufbau eines Tender Offer Statements abweichen. Zudem unterscheidet sich der Inhalt der Begründeten Stellungnahme von den Pflichtangaben eines Tender Offer Statements nach dem Recht der Vereinigten Staaten. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen ferner darauf hin, dass weder die US-amerikanische Securities and Exchange Commission (SEC) noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten über die Genehmigung der Begründeten Stellungnahme entschieden oder die Begründete Stellungnahme vor ihrer Veröffentlichung geprüft haben.

## II. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DIE RIB GRUPPE

### 1. Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft

Die rechtlichen Grundlagen der Gesellschaft werden in Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage zutreffend wiedergegeben.

### 2. Unternehmensführung

Gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft (die "**Satzung**") hat die Gesellschaft eine monistische Unternehmensführungsstruktur. Die Organe der Gesellschaft sind der Verwaltungsrat (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.1) und die Hauptversammlung. Die Geschäftsführenden Direktoren (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2) sind hingegen kein Organ der Gesellschaft.

#### 2.1 Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit und überwacht deren Umsetzung.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung besteht der Verwaltungsrat aus acht Mitgliedern. Alle Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die nicht gleichzeitig Geschäftsführende Direktoren sind (die "**Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder**"), müssen dabei immer die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats stellen.

Dem Verwaltungsrat gehören derzeit die folgenden sieben Personen an:

- Thomas Wolf (Vorsitzender)
- Michael Sauer (Stellvertretender Vorsitzender)
- Mads Bording Rasmussen
- Prof. Martin Fischer\*
- Prof. Dr. Rüdiger Grube\*
- Klaus Hirschle\*
- Dr. Matthias Rumpelhardt\*

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die mit einem \* gekennzeichnet sind, sind Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Dem Verwaltungsrat gehören derzeit weniger Mitglieder an, als durch die Satzung vorgesehen ist. Die Bieterin weist daher zutreffend darauf hin, dass ein weiteres Mitglied voraussichtlich auf der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der

Gesellschaft, die nach derzeitiger Planung am 26. Juni 2020 stattfinden soll, gewählt werden soll.

### 2.2 Geschäftsführende Direktoren

Die Geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt. Die Gesellschaft wird durch zwei Geschäftsführende Direktoren oder durch einen Geschäftsführenden Direktor gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung bestellt der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit des Verwaltungsrats weiterhin aus Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern besteht.

Der Verwaltungsrat hat derzeit die drei folgenden Geschäftsführenden Direktoren bestellt:

- Thomas Wolf (CEO), zuständig für "Corporate Strategy"
- Michael Sauer (CFO), zuständig für "Corporate Finance", "M&A" und "Vertrieb Deutschland"
- Mads Bording Rasmussen (COO), zuständig für "Group Sales & Operations"

## 3. Kapitalstruktur

### 3.1 Grundkapital

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme beträgt das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der RIB EUR 51.899.298,00 und ist eingeteilt in 51.899.298 RIB-Aktien.

### 3.2 RIB-Aktien

Die RIB-Aktien lauten auf den Namen und haben einen Nennbetrag von EUR 1,00 je RIB-Aktie. Es bestehen keine unterschiedlichen Aktiengattungen.

Die RIB-Aktien (ISIN DE000A0Z2XN6 / WKN A0Z2XN / Börsenkürzel RIB) sind zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten ("**Prime Standard**") an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus können die RIB-Aktien über das elektronische Handelssystem (*Exchange Electronic Trading System* – "**XETRA**<sup>®</sup>") der Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, gehandelt werden. Weiterhin werden die RIB-Aktien unter anderem im Berlin Second Regulated Market der Börse Berlin, im Freiverkehr der Wertpapierbörsen in Düsseldorf, Hamburg, München

und Stuttgart sowie über Tradegate Exchange und Quotrix gehandelt. Die RIB-Aktien sind in die Aktienindizes "**SDAX**" und "**TecDAX**" aufgenommen.

Jede RIB-Aktie gewährt in der Hauptversammlung der RIB eine Stimme. RIB-Aktien, die von der RIB als eigene Aktien gehalten werden (die "**Eigenen RIB-Aktien**"), vermitteln der RIB jedoch keine Stimmrechte und gewähren keinen Anspruch auf Dividende. RIB hält derzeit 3.603.385 Eigene RIB-Aktien (hierzu unter Ziffer 3.4.2). Im Übrigen bestehen keine Beschränkungen der Stimmrechte aus den RIB-Aktien.

### **3.3 Genehmigtes Kapital / Bedingte Kapitalia**

In den Ziffern 7.2.3 und 7.2.4 der Angebotsunterlage fasst die Bieterin zutreffend das bestehende genehmigte Kapital und die bedingten Kapitalia der Gesellschaft zusammen.

### **3.4 Eigene RIB-Aktien**

#### **3.4.1 Ermächtigung zum Erwerb Eigener RIB-Aktien**

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2018 wurde die Gesellschaft ermächtigt, bis zum 14. Mai 2023 Eigene RIB-Aktien im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Für Einzelheiten wird auf Tagesordnungspunkt 9 der Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft vom 15. Mai 2018 verwiesen, die im Bundesanzeiger und unter im Internet unter [www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung](http://www.rib-software.com/group/investor-relations/hauptversammlung) veröffentlicht ist.

#### **3.4.2 Ermächtigung zur Verwendung der Eigenen RIB-Aktien**

Der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die aufgrund der vorstehend beschriebenen Ermächtigung erworbenen Eigenen RIB-Aktien neben der Veräußerung über die Börse oder durch ein an alle RIB-Aktionäre gerichtetes Angebot wie folgt zu verwenden:

- a) Die Eigenen RIB-Aktien können unter Ausschluss des Bezugsrechts der RIB-Aktionäre im Rahmen eines Zusammenschlusses mit Unternehmen oder im Rahmen eines Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstiger Sachleistungen angeboten und veräußert werden.
- b) Die Eigenen RIB-Aktien können unter Ausschluss des Bezugsrechts der RIB-Aktionäre an Dritte veräußert werden, wenn der Veräußerungspreis den Börsenpreis der RIB-Aktien zu dem Zeitpunkt, zu dem die Verpflichtung zur Veräußerung eingegangen wird, nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung gilt jedoch nur mit der Maßgabe, dass die Zahl der aufgrund

dieser Ermächtigung veräußerten Eigenen RIB-Aktien zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten darf. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals sind RIB-Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer, sinngemäßer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

- c) Die Eigenen RIB-Aktien können dazu verwendet werden, Bezugsrechte, die von der Gesellschaft an ihre Geschäftsleitung, ihre Führungskräfte und Arbeitnehmer sowie die Führungskräfte und Arbeitnehmer ihrer verbundenen Unternehmen aufgrund der Aktienoptionsprogramme (hierzu unter Ziffer II.4) ausgegeben wurden, mit Eigenen RIB-Aktien zu bedienen.
- d) Der Verwaltungsrat wurde ermächtigt, die Eigenen RIB-Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- e) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat, wenn Eigene RIB-Aktien durch ein an alle RIB-Aktionäre gerichtetes Angebot veräußert werden, das Bezugsrecht der RIB-Aktionäre für Spitzenbeträge ausschließen.

Die vorstehenden Ermächtigungen zur Verwendung Eigener RIB-Aktien können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam sowie ganz oder in Teilen ausgenutzt werden. Darüber hinaus sollen die vorstehenden Ermächtigungen auch für die von der Gesellschaft bereits gehaltenen Eigenen RIB-Aktien gelten.

### **3.4.3 Anzahl Eigener RIB-Aktien und Annahme des Angebots**

Die RIB hat von der eingeräumten Ermächtigung zum Erwerb Eigener RIB-Aktien Gebrauch gemacht. Gegenwärtig hält die RIB 3.603.385 Eigene RIB-Aktien, entsprechend rund 6,94 % des Grundkapitals der RIB.

In Erfüllung ihrer Pflicht aus dem Business Combination Agreement (hierzu Ziffer 8.3.3 der Angebotsunterlage) hat die RIB das Angebot bereits für 3.453.385 Eigene RIB-Aktien, entsprechend rund 6,65 % des Grundkapitals der RIB, angenommen. Das Bezugsrecht der RIB-Aktionäre wurde auf Grundlage der unter Ziffer 3.4.2 lit. b) dargestellten Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 3 und 4 AktG ausgeschlossen. Die Gesellschaft beabsichtigt zudem, das Angebot auch für die verbleibenden 150.000 Eigenen RIB-Aktien, entsprechend rund 0,29 % des Grundkapitals der RIB, anzunehmen.

## **4. Aktienoptionsprogramme**

In Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage werden die beiden Aktienoptionsprogramme der RIB (die "**Aktienoptionsprogramme**") zutreffend zusammengefasst.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme hat die RIB insgesamt 595.366 Aktienoptionen an Mitarbeiter, insgesamt 224.602 Aktienoptionen an die Mitglieder von Geschäftsführungen mit ihr verbundener Unternehmen und insgesamt 589.737 Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands der ehemaligen RIB Software AG sowie an die Geschäftsführenden Direktoren gewährt. Gegenwärtig stehen noch insgesamt 934.649 Aktienoptionen aus.

**5. Aktionärsstruktur**

Auf der Grundlage (i) der Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 33 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes ("WpHG"), die der RIB bis zum heutigen Tag zugegangen und im Internet unter [www.rib-software.com/group/investor-relations/news/](http://www.rib-software.com/group/investor-relations/news/) veröffentlicht sind, sowie (ii) eigenen Datenerhebungen halten die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten RIB-Aktionäre unmittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte an der RIB. Die übrigen RIB-Aktien befinden sich nach Kenntnis der Gesellschaft im Streubesitz. Von den RIB-Aktionären gemeldete Instrumente im Sinne des § 38 WpHG bleiben unberücksichtigt. Zudem bleibt unberücksichtigt, dass der RIB aus den von ihr gehaltenen Eigenen RIB-Aktien gemäß § 71b AktG keine Stimmrechte zustehen.

Die nachfolgend dargestellten Stimmrechtsanteile wurden auf Grundlage der Gesamtzahl von 51.899.298 gegenwärtig ausgegebenen RIB-Aktien ermittelt. Dabei ist zu beachten, dass sich die von JPMorgan Chase & Co. und/oder Morgan Stanley gemeldete Anzahl an Stimmrechten seit der letzten Stimmrechtsmitteilung geändert haben könnte, ohne dass der betreffende RIB-Aktionär zur Abgabe einer Stimmrechtsmitteilung nach §§ 33 ff. WpHG verpflichtet gewesen wäre.

*Übersicht: Indikative Aktionärsstruktur der RIB*

Aktionär/Meldende Person	Stimmrechtsanteil (ohne Instrumente)
Thomas Wolf.....	16,41 %
Bieterin .....	9,99 %
RIB (Eigene RIB-Aktien).....	6,94 %
Morgan Stanley.....	6,31 %
JPMorgan Chase & Co.....	5,78 %
<b>Streubesitz .....</b>	<b>54,57 %</b>
<b>GESAMT .....</b>	<b>100 %</b>

Mit Stimmrechtsmitteilung vom 18. Februar 2020 hat die Schneider Electric Instrumente im Sinne des § 38 Abs.1 Satz 1 Nr.2 WpHG in Höhe von 12.934.444 Stimmrechten, entsprechend rund 24,92 % der Stimmrechte der RIB, gemeldet. Bei den gemeldeten Instrumenten handelt es sich um die Irrevocable Undertakings (wie in Ziffer 8.2.1 der Angebotsunterlage definiert und dargestellt) und das RIB Irrevocable Undertaking (wie in Ziffer 8.3.3 der Angebotsunterlage

definiert und dargestellt) sowie die Put Optionen aus den Put Option Agreements (wie in Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage definiert und dargestellt). Unmittelbarer Inhaber der gemeldeten Instrumente ist die Bieterin, während die Bieter-Mutterunternehmen mittelbare Inhaber der gemeldeten Instrumente sind.

Mit Bekanntmachung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, die am 25. März 2020 im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) und am 26. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, hat die Bieterin zudem bekanntgegeben, dass sie am 25. März 2020 einen Aktienkauf- und Übertragungsvertrag mit einem RIB-Aktionär über den Erwerb von 5.184.704 RIB-Aktien, entsprechend rund 9,99 % des Grundkapitals der RIB, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Angebotspreises, d.h. EUR 29,00 je RIB-Aktie, abgeschlossen hat.

Aus (i) den mit der Stimmrechtsmitteilung vom 18. Februar 2020 gemeldeten Instrumenten im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG in Höhe von insgesamt 24,92 % der Stimmrechte der RIB sowie (ii) dem gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 WpÜG bekannt gemachten Erwerb der Bieterin von RIB-Aktien in Höhe von 9,99 % der Stimmrechte der RIB ergibt sich ein Gesamtstimmrechtsanteil in Höhe von 34,91 % der Stimmrechte der RIB, der mit Stimmrechtsmitteilung der Schneider Electric vom 26. März 2020 gemeldet wurde.

Mit Bekanntmachung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG, die am 27. März 2020 im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) und im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, hat die Bieterin unter anderem bekanntgegeben, dass (i) das Angebot bis zum 27. März 2020, 14:00 Uhr, für insgesamt 8.639.544 RIB-Aktien angenommen worden ist, entsprechend rund 16,65 % des Grundkapitals der RIB und (ii) sich die Gesamtzahl der RIB-Aktien, für die das Angebot bis zu diesem Zeitpunkt angenommen worden ist, zuzüglich der von der Bieterin zu diesem Zeitpunkt unmittelbar gehaltenen oder erworbenen RIB-Aktien auf 13.824.248 RIB-Aktien, entsprechend rund 26,64 % des Grundkapitals der RIB, beläuft.

## **6. Mit der RIB gemeinsam handelnde Personen**

Eine Liste der gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG mit der RIB gemeinsam handelnden Personen ist der Begründeten Stellungnahme als **Anlage 1** beigefügt.

## **7. Geschäftstätigkeit der RIB Gruppe**

### **7.1 Überblick**

Die RIB Gruppe ist im Softwaremarkt für Bauwesen, Anlagenbau und Infrastrukturmanagement weltweit tätig. Die RIB als Mutterunternehmen der RIB Gruppe verfügt über Tochter- und Beteiligungsgesellschaften in Deutschland, Europa, dem Nahen Osten, den Vereinigten Staaten, Australien und Asien.

Die Kernaktivitäten der RIB Gruppe umfassen die Herstellung und den Vertrieb von Software, die Erbringung von Beratungs- und Schulungsleistungen für Implementierungsprojekte sowie die Bereitstellung und den Betrieb von digitalen Plattformen zur elektronischen Abwicklung von Geschäftsprozessen.

Die Software der RIB Gruppe ist darauf ausgerichtet, die Planung von Bauprojekten zu vereinfachen, die Effizienz der Projektbearbeitung zu verbessern, Kosten- und Terminrisiken zu minimieren und die Qualität des Bauens zu steigern. Dabei bietet die RIB Gruppe ihren Kunden die Möglichkeit, die wesentlichen kosten- und ertragsrelevanten Prozesse über den kompletten Projektlebenszyklus mit ihrer Software End-to-End durchgängig modellbasiert zu planen und zu steuern.

Über die digitalen Plattformen der RIB Gruppe können elektronische Einkaufsprozesse durchgeführt und Lieferketten gesteuert und überwacht werden. Hierbei kann der Bedarf unter anderem aus 5D Bauwerksmodellen ermittelt werden. Die Software- und E-Commerce Lösungen der RIB Gruppe bilden dabei eine integrierte und umfassende B2B Plattform, über die ihre Kunden mit ihren Geschäftspartnern Beschaffungsprozesse planen, durchführen und steuern können.

Mit mehr als 100.000 Kunden und mehr als 650.000 Usern gehört die RIB Gruppe zu den führenden Anbietern für Unternehmenssoftware im Bauwesen. Zu ihren Kunden zählen große Baukonzerne und mittelständische Bauunternehmen, die Öffentliche Hand, Architektur- und Ingenieurgesellschaften sowie Großunternehmen des Industrie- und Anlagenbaus.

Mit innovativen Ideen, Kreativität und neuen Ansätzen in den Bereichen Cloud Computing, Supply Chain Management und künstliche Intelligenz will die RIB Gruppe dazu beizutragen, das Bauwesen zu einer der fortschrittlichsten Industrien im 21. Jahrhundert zu transformieren.

## **7.2 Beschreibung der Berichtssegmente**

Für Zwecke der Unternehmenssteuerung ist die RIB Gruppe unter anderem nach Segmenten strukturiert. Diese hat die RIB Gruppe im ersten Quartal 2019 aufgrund der Geschäfts- und Unternehmensentwicklung neu geordnet und unterscheidet seitdem die beiden Segmente iMTWO (hierzu nachfolgend unter Ziffer 7.2.1) und xY TWO (hierzu nachfolgend unter Ziffer 7.2.2).

### **7.2.1 Berichtssegment iMTWO**

Das Berichtssegment iMTWO umfasst das Softwarebusiness. Im diesem Berichtssegment liefert die RIB Gruppe ihren Kunden auf Basis von Lizenzverträgen nicht ausschließliche, zeitlich unbefristete Softwarenutzungsrechte ("Lizenzmodell") oder stellen Software zeitlich befristet zur Nutzung bereit ("Subscription Modell"). Die Softwareprodukte sind überwiegend selbstentwickelte Lösungen, an denen die RIB Gruppe die ausschließlichen Eigentumsrechte besitzt. Daneben vermarktet die RIB Gruppe auch Software, die sie als Standardprodukte (Han-

delsware) von anderen Herstellern einkauft und als Händler (sog. "Value Added Reseller" oder "VAR") an Endkunden weiterverkaufen oder als "Agent" des Herstellers an Endkunden vermitteln. Die Bereitstellung der Softwarelösungen erfolgt entweder in kundeneigenen IT Infrastrukturen (Private Cloud) oder in von Dritten betriebenen Rechenzentren (Public Cloud).

Die strategische Basistechnologie für die Cloud Services im Berichtssegment iMTWO ist die iTWO 4.0 Cloud Enterprise Plattform, die als webbasierte Lösung sowohl über Subscription- als auch über Lizenzverträge vermarktet wird. Daneben werden im Berichtssegment – zur Zeit noch überwiegend über Lizenzverträge – andere selbstentwickelte Softwareprodukte mit unterschiedlichen Anwendungsschwerpunkten vermarktet, wie beispielsweise iTWO 5D, iTWO finance oder iTWO civil sowie weitere Softwarelösungen ihrer Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Soweit die vorgenannten Lösungen dafür inhaltlich und technisch geeignet sind, werden diese mittelfristig nach iTWO 4.0 migriert oder bleiben andernfalls als separate Softwareanwendungen bestehen, die ebenso wie die Lösungen der VAR-Partner der RIB über intelligente Interfaces in der Private- oder Public-Cloud mit iTWO 4.0 oder untereinander interagieren. Die RIB geht davon aus, dass mit fortschreitendem Migrations- und Integrationsprozess das Subscription Modell und die Bereitstellung der Software in der Public Cloud im Berichtssegment iMTWO zunehmend dominieren wird.

Eine für die RIB Gruppe strategisch besonders wichtige Variante der Public Cloud ist die MTWO Plattform, auf der das Lösungsangebot der RIB Gruppe im Rahmen einer seit 2018 bestehenden Kooperation mit Microsoft auf Kundenwunsch um weitere Produkte und Services von Microsoft ergänzt wird. Dazu gehören neben den Microsoft Office Lösungen auch Microsofts AI-basierte BoT-Lösungen, Azure IoT-Suite sowie Mixed-Reality-Lösungen mit der HoloLens. Die Bereitstellung der Microsoftprodukte, der Hardware und der systemnahen Software erfolgt dabei durch den Kooperationspartner Microsoft. Als erste vertikale Cloud-Plattform für das Bauwesen ist MTWO darauf ausgerichtet, die Zusammenarbeit der verschiedenen Projektbeteiligten zu erleichtern, die Effizienz der Projektabwicklung zu steigern, Risiken von Kostenüberschreitungen und Verzögerungen zu reduzieren sowie die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Bauausführung zu verbessern.

Die für die Implementierung und den Betrieb der Software in der Private- oder Public Cloud erforderlichen Services, wie zum Beispiel Einführungsberatung, Netzwerkdienstleistungen, die Bereitstellung der eigenen Softwareanwendungen und der Partnerlösungen, das Betriebs-Monitoring, sowie Speicher- oder Security-Services werden durch Service Provider erbracht, bei denen es sich sowohl um Gesellschaften der RIB Gruppe als auch um unabhängige Dritte handeln kann.

## 7.2.2 Berichtssegment xYTWO

Das Segment xYTWO umfasst die Geschäftsaktivitäten im Zusammenhang mit der webbasierten Durchführung von Beschaffungsprozessen. In diesem Berichtssegment bündelt die RIB Gruppe ihre Geschäftsaktivitäten im Bereich der webbasierten Durchführung von Beschaffungsprozessen. Das Berichtssegment ist in die beiden Geschäftssegmente xYTWO (SCM) und xTWO (E-Commerce) wie folgt unterteilt:

### (i) Geschäftssegment xYTWO (SCM)

Das Geschäftssegment xYTWO (SCM) befindet sich unverändert in der Anlaufphase und ist derzeit für die Finanz- und Ertragslage der RIB Gruppe von nachgeordneter Bedeutung. In dem Geschäftssegment xYTWO (SCM) besteht das Geschäftsmodell darin, die auf der iTWO 4.0 Cloud Enterprise Technologie basierende xYTWO Plattform für den modellbasierten Einkauf von Bauprodukten kostenpflichtig zur Verfügung zu stellen. Bei kleinen Beschaffungsvolumina werden den Kunden monatliche Nutzungsgebühren für die Bereitstellung der Plattform berechnet. Übersteigt das Einkaufsvolumen einen vertraglich vereinbarten Grenzwert, fallen Transaktionsgebühren an, die sich aus dem Beschaffungsumsatz des Kunden mit den über die xYTWO Plattform eingekauften Bauprodukten ergeben. Die vereinbarten monatlichen Nutzungsgebühren für die Bereitstellung der Plattform werden dann mit den Transaktionsgebühren verrechnet.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, unter Einschaltung strategischer Industriepartner der RIB Gruppe, über die xYTWO Plattform auch die "Just in Time" Lieferung der über die Plattform beschafften Güter bis auf die Baustelle zu organisieren. In solchen Fällen können die Warenwirtschaftssysteme der Industriepartner technisch an die xYTWO Plattform angebunden werden, so dass eine durchgängige elektronische Bearbeitung und Überwachung der Lieferkette, von der Bedarfsermittlung aus dem 5D Modell über die Beschaffung und Lieferung der Bauprodukte bis zu deren Einbau auf der Baustelle ermöglicht wird.

### (ii) Geschäftssegment xTWO (E-Commerce)

Während sich die xYTWO Plattform zum einen durch die konzeptionelle Einbeziehung von iTWO 4.0 als integrierte End-to-End Beschaffungsplattform und zum anderen durch die strategische Ausrichtung auf Unternehmen mit großen Beschaffungsvolumina auf Geschäftskunden (B2B) konzentriert, wird über xTWO die Beschaffung und die Lieferung von Bauartikeln hauptsächlich für den Consumer-Bereich (B2C) online organisiert.

## 7.2.3 Sonstiges

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten hat die RIB Gruppe dezentralisiert organisiert. Die RIB Gruppe verfügt über weltweite Entwicklungsstandorte.

Die deutschen Versionen von iTWO 5D und iTWO 4.0 werden federführend durch die RIB entwickelt und die internationalen Versionen federführend durch die RIB Limited, Hongkong, Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China ("**Hongkong**"). Die Gesellschaften nutzen hierzu Entwicklungskapazitäten der RIB Information Technologies AG, Stuttgart, Deutschland, und einer chinesischen Tochtergesellschaft sowie weiterer Tochtergesellschaften in den Vereinigten Staaten, Dänemark, Österreich, Spanien und Australien.

Den Vertrieb ihrer Produkte im deutschen Sprachraum organisiert die RIB Gruppe unter dem Dach der RIB über zwei deutsche Tochtergesellschaften, die RIB Deutschland GmbH, Stuttgart, Deutschland, und die RIB Engineering GmbH, Stuttgart, Deutschland. Der internationale Vertrieb erfolgt unter dem Dach der RIB Limited, Hongkong, über Tochtergesellschaften in der Volksrepublik China ("**China**"), Asien, Australien, dem Nahen Osten, im Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten.

Die Consultingdienstleistungen organisiert die RIB Gruppe über selbständige *Center Of Excellence*, die als organisatorische Einheiten von Tochtergesellschaften der RIB Limited, Hongkong, in den regionalen Märkten der RIB Gruppe aktiv sind oder über spezialisierte Dienstleistungsgesellschaften wie beispielsweise die RIB COE Europe GmbH, Stuttgart, Deutschland, die als Tochtergesellschaft der RIB überwiegend im deutschen Sprachraum tätig ist.

### **8. Arbeitnehmer**

Die durchschnittliche Anzahl an Arbeitnehmern der RIB Gruppe betrug im Geschäftsjahr 2019 rund 1.600 (Durchschnittliche Anzahl im Vorjahr: 1.038).

### **9. Ausgewählte Finanzinformationen**

Die nachstehend ausgewählten historischen Finanzinformationen der RIB Gruppe basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr (mit Vergleichszahlen zum Vorjahreszeitraum), der nach den International Financial Reporting Standards ("**IFRS**"), wie sie in der Europäischen Union (die "**EU**"), anzuwenden sind, erstellt wurde und seit dem 30. März 2020 im Internet unter [www.rib-software.com/group/investor-relations/finanzberichte/](http://www.rib-software.com/group/investor-relations/finanzberichte/) einsehbar ist und zum Download zur Verfügung steht. Der geprüfte Konzernabschluss der Gesellschaft für das zum 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr wurde von der BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Stuttgart, Deutschland, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

## 9.1 Gewinn- und Verlustrechnung der RIB Gruppe nach IFRS

in TEUR	Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.	
	2019	2018
	(geprüft)	
<b>Umsatzerlöse</b> .....	<b>214.606</b>	<b>136.874</b>
Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen .....	-104.740	-58.128
<b>Bruttogewinn</b> .....	<b>109.866</b>	<b>78.746</b>
Sonstige betriebliche Erträge .....	5.267	7.994
Aufwendungen für Vertrieb und Marketing.....	-49.621	-26.246
Kosten der allgemeinen Verwaltung .....	-23.156	-15.215
Kosten für Forschung und Entwicklung .....	-20.296	-16.659
Sonstige betriebliche Aufwendungen .....	-1.958	-4.292
Finanzerträge.....	1.190	9.427
Finanzaufwendungen .....	-824	-534
Ergebnisanteile aus At Equity bilanzierten Beteiligungen.....	-60	-3.613
<b>Ergebnis vor Ertragsteuern</b> .....	<b>20.408</b>	<b>29.608</b>
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag .....	-11.280	-7.757
<b>Konzernjahresüberschuss</b> .....	<b>9.128</b>	<b>21.851</b>
Gewinn, der den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen ist .....	171	523
Gewinn, der den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist.....	8.957	21.328
Ergebnis je Aktie auf Basis des Ergebnisanteils der RIB-Aktionäre		
<b>unverwässert (in EUR)</b> .....	<b>0,19</b>	<b>0,43</b>
<b>verwässert (in EUR)</b> .....	<b>0,18</b>	<b>0,42</b>

## 9.2 Gesamtergebnisrechnung der RIB Gruppe nach IFRS

in TEUR	Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.	
	2019	2018
	(geprüft)	
<b>Konzernjahresüberschuss</b> .....	<b>9.128</b>	<b>21.851</b>
Bestandteile, die in späteren Perioden nicht aufwands- oder ertragswirksam umgegliedert werden:		
Neubewertungen .....	-287	3
<b>Übriges Konzernergebnis nach Steuern für Bestandteile, die nicht aufwands- oder ertragswirksam umgegliedert werden</b> .....	<b>-287</b>	<b>3</b>
Bestandteile, die in späteren Perioden aufwands- oder er-		

in TEUR	Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.	
	2019	2018
	(geprüft)	
tragswirksam umgegliedert werden:		
Währungsumrechnungsdifferenzen.....	1.368	5.965
<b>Übriges Konzernergebnis nach Steuern für Bestandteile, die aufwands- oder ertragswirksam umgegliedert werden ...</b>	<b>1.368</b>	<b>5.965</b>
<b>Übriges Konzernergebnis nach Steuern .....</b>	<b>1.081</b>	<b>5.968</b>
<b>Konzerngesamtergebnis .....</b>	<b>10.209</b>	<b>27.819</b>
davon den nicht beherrschenden Anteilen zuzurechnen ...	-12	400
davon den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzu- rechnen.....	10.221	27.419

### 9.3 Bilanz der RIB Gruppe nach IFRS

in TEUR	Zum 31.12.	
	2019	2018
	(geprüft)	
Geschäfts- oder Firmenwerte.....	172.573	103.266
Sonstige immaterielle Vermögenswerte .....	157.122	115.451
Sachanlagen.....	16.773	19.435
Nutzungsrechte .....	15.185	0
Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien .....	6.956	5.548
At Equity bilanzierte Beteiligungen .....	8.377	0
Vorausbezahlte Miete für Bodennutzungsrechte .....	0	899
Sonstige finanzielle Vermögenswerte .....	11.837	779
Latente Steueransprüche .....	250	620
<b>Langfristige Vermögenswerte gesamt .....</b>	<b>389.073</b>	<b>245.998</b>
Vorräte.....	2.807	2.796
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.....	52.162	37.773
Ertragsteuererstattungsansprüche .....	2.635	3.467
Sonstige finanzielle Vermögenswerte .....	4.177	34.014
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte .....	2.797	0
Sonstige nicht finanzielle Vermögenswerte .....	11.505	4.203
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.....	123.821	205.245
<b>Kurzfristige Vermögenswerte gesamt .....</b>	<b>199.904</b>	<b>287.498</b>
<b>Vermögenswerte gesamt.....</b>	<b>588.977</b>	<b>533.496</b>
Gezeichnetes Kapital .....	51.899	51.741
Kapitalrücklagen .....	304.721	316.734
Gewinnrücklagen.....	84.780	85.246
Sonstige Eigenkapitalbestandteile.....	3.899	2.635

in TEUR	Zum 31.12.	
	2019	2018
	(geprüft)	
Eigene Anteile.....	-37.134	-22.378
<b>Eigenkapital, das den Eigentümern des Mutterunternehmens zuzurechnen ist .....</b>	<b>408.165</b>	<b>433.978</b>
Nicht beherrschende Anteile.....	31.802	11.780
<b>Eigenkapital gesamt.....</b>	<b>439.967</b>	<b>445.758</b>
Rückstellungen für Pensionen .....	3.759	3.456
Bankverbindlichkeiten .....	5.498	4.800
Sonstige Rückstellungen.....	242	223
Sonstige Finanzverbindlichkeiten .....	20.025	5.381
Leasingverbindlichkeiten .....	10.822	0
Latente Steuerschulden.....	26.728	18.772
<b>Langfristige Schulden gesamt.....</b>	<b>67.074</b>	<b>32.632</b>
Bankverbindlichkeiten .....	438	400
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen .....	21.713	10.137
Ertragsteuerschulden .....	3.513	2.566
Sonstige Rückstellungen.....	1.604	1.018
Abgegrenzte Schulden .....	13.916	10.858
Umsatzabgrenzungen.....	22.460	12.532
Sonstige Finanzverbindlichkeiten .....	3.454	6.572
Leasingverbindlichkeiten .....	5.060	0
Sonstige Verbindlichkeiten .....	9.778	11.023
<b>Kurzfristige Schulden gesamt.....</b>	<b>81.936</b>	<b>55.106</b>
<b>Schulden gesamt .....</b>	<b>149.010</b>	<b>87.738</b>
<b>Eigenkapital und Schulden gesamt.....</b>	<b>588.977</b>	<b>533.496</b>

Für weitere Finanzinformationen der RIB Gruppe wird auf die Geschäfts- und Zwischenberichte/-mitteilungen der Gesellschaft verwiesen, die im Internet unter [www.rib-software.com/group/investor-relations/finanzberichte/](http://www.rib-software.com/group/investor-relations/finanzberichte/) einsehbar sind und zum Download zur Verfügung stehen.

### III. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND SCHNEIDER ELECTRIC

Die nachfolgenden Informationen fassen einzelne Informationen über die Bieterin, die Schneider Electric und die Schneider Gruppe zusammen, welche die Bieterin in der Angebotsunterlage veröffentlicht hat oder die aus öffentlichen Quellen stammen. Diese Informationen wurden von den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat nicht überprüft. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

#### 1. Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen und der Kapitalverhältnisse der Bieterin enthält Ziffer 6.1 der Angebotsunterlage die folgenden Angaben:

Die Bieterin, die Schneider Electric Investment AG, ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 85184. Die Anschrift der Bieterin lautet Gothaer Straße 29, 40880 Ratingen, Deutschland. Das ausgegebene und eingezahlte Grundkapital der Bieterin beträgt EUR 50.000,00. Die Bieterin wurde am 29. November 2018 unter der Firma "Rheingoldhöhe 50. V V AG" gegründet und am 5. Dezember 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der Bieterin ist unter anderem der Erwerb und die Verwaltung von Unternehmen sowie das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Unternehmen, die in den Bereichen (i) Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Softwareprogrammen und dazugehöriger Hardware, einschließlich der Wartung, sowie (ii) Entwicklung, Herstellung, Vermarktung und Betrieb von Technologie- und Handelsplattformen tätig sind.

Alleiniges Mitglied des Vorstands der Bieterin ist Christophe de Maistre. Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Bieterin sind Peter Wexler, Augustin Laurent-Bellue und Axel Tismer.

Die Bieterin hält derzeit keine Anteile an anderen Unternehmen und hat keine Mitarbeiter.

Zur Aktionärsstruktur der Bieterin wird auf Ziffer 1 verwiesen.

#### 2. Rechtliche Grundlagen der Schneider Electric

Zu den rechtlichen Grundlagen der Schneider Electric enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.2 die folgenden Angaben:

Das Grundkapital der Schneider Electric betrug zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 2.328.274.220,00 und war in 582.068.555 Ak-

tien mit einem Nennwert von EUR 4,00 eingeteilt. Die Aktien der Schneider Electric (ISIN FR0000121972) sind an der Eurolist der Euronext Paris notiert.

Das Geschäftsjahr der Schneider Electric entspricht dem Kalenderjahr.

### 3. Geschäftstätigkeit der Schneider Gruppe

Ausweislich Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage ist die Schneider Electric, die Muttergesellschaft der Schneider Gruppe, ein multinationales Unternehmen mit Sitz in Frankreich, das 1836 gegründet wurde. Die Schneider Gruppe beschäftigte zum 31. Dezember 2019 rund 135.000 festangestellte Mitarbeiter in über 100 Ländern und ist auf Energietechnologien, Echtzeit-Automatisierung, Software und Dienstleistungen als integrierte Lösungen für Wohnhäuser, gewerbliche Gebäude, Rechenzentren, Infrastruktur und Industrie spezialisiert. Sie teilt ihre Aktivitäten in die zwei Hauptgeschäftsbereiche "Energiemanagement" und "Industrieautomation", die in den Ziffern 6.3.1 und 6.3.2 der Angebotsunterlage ausführlich beschrieben werden.

### 4. Verwaltungsrat (*Board of Directors*) der Schneider Electric

Nach den Angaben unter Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage bestand der Verwaltungsrat der Schneider Electric zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage aus zwölf Mitgliedern, die in Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage einzeln aufgelistet sind.

### 5. Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.5 die folgenden Ausführungen:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage kontrollieren die Bieter-Mutterunternehmen die Bieterin und gelten damit nach § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen. Außerdem gelten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die in Anlage 1 zu der Angebotsunterlage aufgeführten weiteren Tochterunternehmen von Schneider Electric gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG in Verbindung mit § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG als mit der Bieterin sowie untereinander gemeinsam handelnde Personen.

Wie in Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage näher ausgeführt, haben die Bieterin und die Schneider Electric mit Thomas Wolf, Yvonne Wolf, Michael Sauer, Carla Sauer und Mads Bording Rasmussen (die "**Bestandsaktionäre**") am 13. Februar 2020 eine Gesellschaftervereinbarung (das "**Shareholders' Agreement**") geschlossen. Mit Wirksamwerden des Shareholders' Agreement begründen die Bieterin und die Bestandsaktionäre ein sogenanntes *acting in concert* gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG mit der Folge, dass der Bieterin und den Bestandsaktionären die

jeweils von ihnen gehaltenen Stimmrechte aus den RIB-Aktien gegenseitig zugeordnet werden (hierzu Ziffer 8.2.5 der Angebotsunterlage). Als Partei des Shareholders' Agreements ist jeder Bestandsaktionär zudem eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG.

## **6. Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene RIB-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten**

### **6.1 Bieterin und Bieter-Mutterunternehmen**

Ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weder die Bieterin noch eines der Bieter-Mutterunternehmen RIB-Aktien oder Stimmrechte an der RIB. Zu den von der Bieterin und den Bieter-Mutterunternehmen mitgeteilten Erwerben von RIB-Aktien und Instrumenten in Bezug auf Stimmrechte der RIB sowie der Annahmquote des Angebots zum 27. März 2020, 14:00 Uhr, wird auf Ziffer II.5 verwiesen.

### **6.2 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen**

Wie in Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage zutreffend dargestellt, halten die Bestandsaktionäre als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG auch zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme weiterhin die folgende Anzahl an RIB-Aktien jeweils unmittelbar:

- Thomas Wolf: 8.514.185 RIB-Aktien, entsprechend rund 16,41 % des Grundkapitals der RIB;
- Yvonne Wolf: 337.054 RIB-Aktien, entsprechend rund 0,65 % des Grundkapitals der RIB;
- Michael Sauer: 533.000 RIB-Aktien, entsprechend rund 1,03 % des Grundkapitals der RIB;
- Carla Sauer: 38.000 RIB-Aktien, entsprechend rund 0,07 % des Grundkapitals der RIB; und
- Mads Bording Rasmussen: 58.820 RIB-Aktien, entsprechend rund 0,11 % des Grundkapitals der RIB.

Zur Annahme des Angebots durch die Bestandsaktionäre wird auf Ziffer IV.1.2 verwiesen.

Darüber hinaus hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage nach Angaben der Bieterin weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemein-

sam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG weitere RIB-Aktien oder mit RIB-Aktien verbundene Stimmrechte, und es werden ihnen keine mit RIB-Aktien verbundenen Stimmrechte gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 WpÜG zugerechnet.

Ausweislich Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage hielten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit Ausnahme der in Ziffer II.5 beschriebenen Instrumente weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf Stimmrechte der RIB, die nach § 38 oder 39 WpHG mitzuteilen wären.

Sofern die vorstehenden Informationen die Bestandsaktionäre betreffen, wurden sie von diesen entsprechend bestätigt.

## 7. Angaben zu Wertpapiergeschäften

Ausweislich Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage haben weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 13. Februar 2020 (Datum der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) und bis zum 20. März 2020 (Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) RIB-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von RIB-Aktien abgeschlossen.

Die Geschäftsführenden Direktoren, als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, haben in den sechs Monaten vor dem 13. Februar 2020 (Datum der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots) und bis zum 20. März 2020 (Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage) RIB-Aktien jeweils zum Preis von EUR 1,00 je RIB-Aktie durch die Ausübung von Aktienoptionen erworben, die Teil der Aktienoptionsprogramme (hierzu unter Ziffer II.4) waren:

Person	Datum des Erwerbs	Zahl der erworbenen RIB-Aktien
Thomas Wolf	6. November 2019	25.000
Michael Sauer	7. November 2019	25.000
Mads Bording Rasmussen	8. November 2019	4.000

Mit Ausnahme der vorgenannten Erwerbe haben nach Angaben der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG RIB-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von RIB-Aktien abgeschlossen.

Sofern die vorstehenden Informationen die Bestandsaktionäre betreffen, wurden sie von diesen entsprechend bestätigt.

## **8. Mögliche zukünftige Erwerbe von RIB-Aktien**

Ausweislich Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage behält sich die Bieterin vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen RIB-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von RIB-Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Mit Bekanntmachung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 WpÜG, die am 25. März 2020 im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) und am 26. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, hat die Bieterin einen Erwerb von 5.184.704 RIB-Aktien, entsprechend rund 9,99 % des Grundkapitals der RIB, gegen Zahlung einer Geldleistung in Höhe des Angebotspreises, d.h. EUR 29,00 je RIB-Aktie, außerhalb des Angebots bekanntgegeben (hierzu unter Ziffer II.5).

Ausweislich Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage wird die Bieterin etwaige weitere Erwerbe unter Angabe der Anzahl und des Preises der erworbenen RIB-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) veröffentlichen.

#### IV. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

Im Folgenden werden einzelne aus der Angebotsunterlage oder aus Veröffentlichungen der Bieterin entnommene Informationen über das Angebot zusammengefasst. Die Beschreibungen des Angebots in der Begründeten Stellungnahme erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Informationen und Einzelheiten über das Angebot werden die RIB-Aktionäre auf die Angebotsunterlage verwiesen.

Die Angebotsunterlage wurde am 20. März 2020 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) und (ii) Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Post IPO Services, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 (0) 69 9103 8794 oder per E-Mail an [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com) unter Angabe einer vollständigen Versandadresse oder E-Mail Adresse). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenfreien Ausgabe in Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgt, wurde am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) wurde darüber hinaus eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage, die von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die "BaFin") nicht geprüft wurde, eingestellt.

Die Begründete Stellungnahme sollte zur Beurteilung des Angebots zusammen mit der Angebotsunterlage gelesen werden. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots sind allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage. Jeder RIB-Aktionär ist selbst dafür verantwortlich, sich Kenntnis von der Angebotsunterlage zu verschaffen und die aus seiner Sicht notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

##### 1. Hintergrund des Angebots

###### 1.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschreibt die Bieterin zutreffend den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Angebots. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat teilen die dort gemachten Ausführungen der Bieterin. Wie die Bieterin ausführt, ist gegenwärtig der richtige Zeitpunkt, das weitere Wachstum der Gesellschaft durch eine strategische Partnerschaft zu unterstützen. Nach Auffassung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats bietet Schneider Electric hierfür die beste Unterstützung und Leistungsfähigkeit. Die RIB erwartet sich von der Partnerschaft mit Schneider Electric vor allem Ertragssynergien in der nahen und mittelfristigen Zukunft, die wiederum zu einer Verbesserung der Rentabilitätsmargen führen können.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat begrüßen daher die Aussage der Bieterin, dass Schneider Electric als strategischer Partner von RIB die internationalen Expansionsplänen sowie das Ziel der RIB unterstützen möchte, der weltweit führende Anbieter von digitalen und nachhaltigen intelligenten Gebäudelösungen zu werden. Schneider Electric und die RIB sind der gemeinsamen Auffassung, dass sie ein ähnliches Netzwerk von Partnern und Kunden im Bau-sektor ansprechen (einschließlich Bauunternehmen, Gebäudeeigentümer und -betreiber). Durch einen Zusammenschluss von Schneider Electric und der RIB würde die RIB insbesondere von dem Netzwerk von Schneider Electric profitieren, um bei wichtigen Großkunden weltweit Zugang auf der Führungsebene zu haben.

### 1.2 Vereinbarungen mit Bestandsaktionären

Am 13. Februar 2020 haben die Bieterin und – in Bezug auf bestimmte Vereinbarungen – Schneider Electric mit den Bestandsaktionären die folgenden Vereinbarungen (die "**Aktionärsvereinbarungen**") abgeschlossen:

- Unwiderrufliche Annahmeverpflichtungen (*Irrevocable Undertakings*) über insgesamt 4.740.530 RIB-Aktien, entsprechend rund 9,13 % des Grundkapitals der RIB, wie in Ziffer 8.2.1 der Angebotsunterlage beschrieben (die "**Irrevocable Undertakings**");
- Nicht-Annahmeverpflichtungen (*Non-Tender Agreements*) über insgesamt 4.740.529 RIB-Aktien, entsprechend rund 9,13 % des Grundkapitals der RIB, wie in Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage beschrieben (die "**Non-Tender Agreements**");
- das Shareholders' Agreement wie in Ziffer 8.2.3 der Angebotsunterlage beschrieben; und
- Put Options-Verträge (*Put Options Agreements*) über insgesamt 4.740.529 RIB-Aktien, entsprechend rund 9,13 % des Grundkapitals der RIB, wie in Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage beschrieben (die "**Put Options Agreements**").

Die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen der einzelnen Aktionärsvereinbarungen sind in den vorbenannten Ziffern der Angebotsunterlage zusammengefasst.

### 1.3 Business Combination Agreement

Am 13. Februar 2020 haben die Bieterin, die Schneider Electric und die RIB das Business Combination Agreement abgeschlossen, welche die wesentlichen Konditionen und das gemeinsame Verständnis des Angebots und dessen Umsetzung sowie die zukünftige Organisation der Geschäftsaktivitäten der RIB beschreibt.

Die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Business Combination Agreements sind in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage zusammengefasst. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung der Gesellschaft, das Angebot im Hinblick auf 3.453.385 Eigene RIB-Aktien, entsprechend rund 6,65 % des Grundkapitals der RIB, anzunehmen (hierzu unter Ziffer II.3.4.3).

Ergänzend weisen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat darauf hin, dass Pflichten der Gesellschaft aus dem Business Combination Agreement wie die Pflicht zur Unterstützung des Angebots und zur Empfehlung der Annahme des Angebots (hierzu Ziffer 8.3.2 der Angebotsunterlage) nur bestehen, wenn und soweit diese Pflichten im Einklang mit den Bestimmungen des anwendbaren Rechts sind und nicht gegen diese verstoßen, insbesondere nicht gegen die Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats, ihre Sorgfalts- und Treuepflicht gegenüber der RIB nach §§ 76, 93 AktG und die Pflichten nach den §§ 27 und 33 WpÜG.

## 2. Kontrollsituation in Bezug auf die RIB nach Vollzug des Angebots

Mit und unter der Voraussetzung des Vollzugs des Angebots werden die folgenden Parteien Kontrolle gemäß § 29 Abs. 2 Satz 1 WpÜG über die RIB erlangen:

- Die Bieterin aufgrund
  - einer unmittelbaren Beteiligung in Höhe von – ausgehend von der Mindestannahmeschwelle (hierzu unter Ziffer IV.7.3) – mindestens 26.416.974 RIB-Aktien, entsprechend rund 50,90 % des Grundkapitals der RIB (die "**Unterstellte Bieter-Beteiligung**"), und
  - des Shareholders' Agreements durch Zurechnung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG derjenigen Stimmrechte aus den (mindestens) verbleibenden 4.740.529 RIB-Aktien, die von den Bestandsaktionären nach Vollzug des Angebots gehalten werden, entsprechend rund 9,13 % des Grundkapitals der RIB, d.h. zusammen mit der Unterstellten Bieter-Beteiligung insgesamt 31.157.503 Stimmrechten, entsprechend rund 60,03 % des Grundkapitals der RIB (insgesamt die "**Unterstellte Konsortialbeteiligung**").
- Die Bieter-Mutterunternehmen jeweils durch die Zurechnung der Stimmrechte aus (i) der Unterstellten Bieter-Beteiligung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG und (ii) der Unterstellten Konsortialbeteiligung gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG.
- Die Bestandsaktionäre jeweils aufgrund ihrer unmittelbaren Beteiligung und jeweils durch Zurechnung der Stimmrechte aus der Unterstellten Konsortialbeteiligung (mit Ausnahme der Stimmrechte aus den RIB-Aktien, die jeweils von den Bestandsaktionären unmittelbar gehalten werden) mit

Vollzug des Angebots aufgrund des Shareholders' Agreements gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG, d.h. insgesamt 31.157.503 Stimmrechte, entsprechend rund 60,03 % des Grundkapitals der RIB.

Im Falle des Vollzugs des Angebots besteht für die vorstehenden Gesellschaften und Personen nach § 35 Abs. 3 WpÜG keine Verpflichtung zur Abgabe eines Pflichtangebots an die RIB-Aktionäre.

### **3. Durchführung des Angebots**

Das Angebot wird von der Bieterin in der Form eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher RIB-Aktien nach § 29 Abs. 1 WpÜG durchgeführt. Das Angebot wird nach deutschem Recht, insbesondere dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung, sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Vorschriften der Vereinigten Staaten durchgeführt. Ausweislich Ziffer 21 der Angebotsunterlage unterliegen das Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen, deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind nicht für die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften verantwortlich und haben insoweit keine eigene Überprüfung des Angebots vorgenommen.

### **4. Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots**

Die Bieterin (seinerzeit firmierend unter Rheingoldhöhe 50. V V AG) hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 29, 34 WpÜG am 13. Februar 2020 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) abrufbar.

### **5. Prüfung der Angebotsunterlage durch die BaFin**

Ausweislich Ziffer 1.4 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Angebotsunterlage nach dem WpÜG und den dazu erlassenen Verordnungen und in deutscher Sprache geprüft und die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. März 2020 gestattet.

### **6. Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland**

Die Bieterin weist in der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot von allen in- und ausländischen RIB-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden kann. Allerdings kann die Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des Europäischen

Wirtschaftsraums (der "EWR") und der Vereinigten Staaten rechtlichen Beschränkungen unterliegen. RIB-Aktionären, die außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen, das Angebot außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen von Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird von der Bieterin empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin übernimmt nach eigenen Angaben keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb von Deutschland, der Mitgliedstaaten der EU und des EWR und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

## **7. Wesentlicher Inhalt des Angebots**

### **7.1 Angebotspreis**

Die Bieterin bietet den RIB-Aktionären nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen in der Angebotsunterlage an, alle RIB-Aktien, die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, zum Angebotspreis von

**EUR 29,00 je RIB-Aktie**

zu erwerben. Der Angebotspreis je RIB-Aktie gilt für alle RIB-Aktien einschließlich aller Nebenrechte, insbesondere der Gewinnanteilsberechtigung, die zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehen.

Die Bieterin strebt eine Abwicklung des Angebots bis Ende Juni 2020 an (hierzu unter Ziffer 7.8). Sollte das Angebot vor der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der RIB abgewickelt werden, werden die RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keine Dividende von RIB für das Geschäftsjahr 2019 erhalten.

Der Verwaltungsrat hat den folgenden Gewinnverwendungsvorschlag für die ordentliche Hauptversammlung 2020 der RIB beschlossen:

1. Verteilung an die RIB-Aktionäre:	EUR 5.795.509,56
2. Einstellung in Gewinnrücklagen:	EUR 0,00
3. Gewinnvortrag:	EUR 467.193,44
4. Bilanzgewinn:	EUR 6.262.703,00

Dieser Gewinnverwendungsvorschlag entspricht einer Basisdividende in Höhe von EUR 0,12 je dividendenberechtigter RIB-Aktie und berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Beschlusses des Verwaltungsrats zu der Begründeten Stellungnahme, d.h. am 30. März 2020, von der Gesellschaft gehaltenen 3.603.385 Eigenen RIB-Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind.

Sollte sich die Anzahl der dividendenberechtigten RIB-Aktien bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der RIB über die Verwendung des Bilanzgewinns ändern und der ausschüttungsfähige Bilanzgewinn nicht mehr für die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,12 je dividendenberechtigter RIB-Aktie ausreichen, wird der Verwaltungsrat der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der RIB die Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,11 je dividendenberechtigter RIB-Aktie vorschlagen.

### 7.2 Annahmefrist / Verlängerung der Annahmefrist / Weitere Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots begann mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 20. März 2020 und endet am 22. April 2020, 24:00 Uhr (die "**Annahmefrist**").

Zu den Fällen, in denen es zu einer Verlängerung der Annahmefrist kommen kann, wird auf Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage verwiesen. Die Fälle lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Änderung des Angebots nach § 21 Abs. 1 WpÜG; sofern die Veröffentlichung der Änderung innerhalb von zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt, verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen, d.h. bis zum 6. Mai 2020, 24:00 Uhr (vgl. § 21 Abs. 5 WpÜG);
- Abgabe eines konkurrierendes Angebots im Sinne des § 22 Abs. 1 WpÜG (ein "**Konkurrierendes Angebot**"); sofern die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot abläuft, bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das Angebot nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (vgl. § 22 Abs. 2 WpÜG);
- Einberufung einer Hauptversammlung der RIB im Zusammenhang mit dem Angebot; in diesem Fall verlängert sich die Annahmefrist auf zehn Wochen ab Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. bis zum 29. Mai 2020, 24:00 Uhr (vgl. § 16 Abs. 3 WpÜG).

Gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG können RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die "**Weitere Annahmefrist**") annehmen, sofern nicht eine der nachfolgend in Ziffer 7.3 dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese zuvor auch nicht wirksam von der Bieterin verzichtet wurde. Dies bedeutet insbesondere, dass eine Annahme des Angebots während der Weiteren Annahmefrist nur möglich ist, wenn die Mindestannahmeschwelle bis zum Ablauf der Annahmefrist erreicht wurde. Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist nach Angaben der Bieterin – nach einer Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots gemäß § 23 Abs. 1

Satz 1 Nr. 2 WpÜG voraussichtlich am 27. April 2020 – voraussichtlich am 28. April 2020 und endet am 11. Mai 2020, 24:00 Uhr.

Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden.

### 7.3 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die Verträge mit den RIB-Aktionären, die durch die Annahme des Angebots zustande kommen, werden nur dann vollzogen, wenn die in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Bedingungen (die "**Angebotsbedingungen**") erfüllt sind oder die Bieterin vor einem Ausfall der jeweiligen Angebotsbedingung wirksam auf deren Eintritt verzichtet hat. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind der Ansicht, dass die Angebotsbedingungen, die den Vereinbarungen im Business Combination Agreement entsprechen, dem im Rahmen solcher Transaktionen Üblichen entsprechen und berechnete Interessen der Bieterin und der RIB angemessen berücksichtigen.

Die Angebotsbedingungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Erreichen einer "**Mindestannahmeschwelle**" von mindestens 50 % (zuzüglich einer RIB-Aktie) der Summe (i) aller zum Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen RIB-Aktien (einschließlich der Eigenen RIB-Aktien) zuzüglich (ii) 934.649 unter den Aktienoptionsprogrammen auszugebener RIB-Aktien (angenommen alle Optionen werden von den Optionsinhabern ausgeübt), d.h. zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der Begründeten Stellungnahme mindestens 50 % (plus eine RIB-Aktie) von 52.833.947 RIB-Aktien, d.h. mindestens 26.416.974 RIB-Aktien, wie in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage beschrieben;

Ausweislich der Bekanntmachung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG, die am 27. März 2020 im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) und im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, betrug die Annahmquote für Zwecke der Mindestannahmeschwelle am 27. März 2020, 14:00 Uhr, insgesamt 26,64 %.

- Fusionskontrollrechtliche Freigaben in Deutschland, Österreich, Zypern, Südafrika und in den Vereinigten Staaten als jeweils einzelne Angebotsbedingungen bis zum 31. Dezember 2020 wie in Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage beschrieben (die "**Fusionskontrollfreigaben**") (siehe zum zwischenzeitlichen Eintritt der Fusionskontrollfreigabe in Südafrika unter nachstehender Ziffer 7.4);
- Abschluss des Verfahrens durch das *Committee on Foreign Investment in the United States* ("**CFIUS**") bis zum 31. Dezember 2020 wie in Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage beschrieben (das "**CFIUS-Verfahren**"); sowie

- Keine Dividendenausschüttung durch die ordentliche Hauptversammlung 2020 der RIB für das Geschäftsjahr 2019 über mehr als EUR 0,12 je RIB-Aktie zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist wie in Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage beschrieben.

Für den Wortlaut der Angebotsbedingungen wird auf Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

Wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage zutreffend ausgeführt, kann die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit zulässig – verzichten oder die Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG verringern, sofern diese Angebotsbedingungen nicht zuvor endgültig ausgefallen sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Sofern und soweit eine oder mehrere Angebotsbedingungen endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge entfallen und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Ausfall von Angebotsbedingungen werden unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher erläutert.

### **7.4 Stand der Fusionskontroll- und CFIUS-Verfahren**

Die Bieterin hat die beabsichtigte Transaktion Mitte März 2020 bei den jeweiligen Wettbewerbsbehörden in Deutschland, Österreich, Zypern und Südafrika angemeldet. Die Anmeldung in den Vereinigten Staaten wird kurzfristig erfolgen.

Mit Bekanntmachung der Bieterin über den Eintritt einer Angebotsbedingung, die am 25. März 2020 im Bundesanzeiger und im Internet unter [www.se-offer.com](http://www.se-offer.com) veröffentlicht wurde, hat die Bieterin bekanntgegeben, dass am 25. März 2020 die in Ziffer 12.1.2 lit. (d) der Angebotsunterlage beschriebene Angebotsbedingung (Freigabe der beabsichtigten Transaktion durch die südafrikanische Wettbewerbskommission) eingetreten ist.

Die Bieterin erwartet, dass sämtliche Fusionskontrollfreigaben bis zum Ablauf der Annahmefrist und die Genehmigung durch CFIUS bis Ende Juni oder Anfang Juli 2020 vorliegen werden. Für weitere Informationen wird auf Ziffer 11.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

### **7.5 Rücktrittsrechte**

In Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage weist die Bieterin auf die Rücktrittsrechte der RIB-Aktionäre hin, die das Angebot angenommen haben. Danach bestehen die gesetzlichen Rücktrittsrechte nach dem WpÜG in den folgenden Fällen:

- Änderung des Angebots (gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG);
- Konkurrierendes Angebot (gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG).

Für weitere Einzelheiten zu den Rücktrittsrechten, ihrer Ausübung und den Folgen der Ausübung wird auf die Ziffern 17.1 und 17.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

## 7.6 Börsenhandel mit zum Verkauf eingereichten RIB-Aktien

Ausweislich Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist die zum Verkauf eingereichten RIB-Aktien (die "**Eingereichten RIB-Aktien**") im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A254260 handelbar zu machen. Die Erwerber von Eingereichten RIB-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser RIB-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Für weitere Einzelheiten zum Börsenhandel mit Eingereichten RIB-Aktien wird auf Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage verwiesen.

## 7.7 Inhaber von American Depositary Receipts

Die Bieterin weist darauf hin, dass American Depositary Receipts ("**ADRs**") nicht im Rahmen des Übernahmeangebots zum Verkauf eingereicht werden können. Inhaber von ADRs können das Übernahmeangebot erst nach Umtausch ihrer ADRs in RIB-Aktien annehmen. Für weitere Hinweise der Bieterin an Inhaber von ADRs wird auf Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage verwiesen.

## 7.8 Annahme und Abwicklung des Angebots

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden RIB-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Eingereichten RIB-Aktien an die Bieterin zustande. Ziffer 13 der Angebotsunterlage enthält nähere Informationen der Bieterin zur Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme. In diesem Zusammenhang wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden RIB-Aktionäre voraussetzen, dass alle Angebotsbedingungen eingetreten sind, sofern nicht die Bieterin auf den Eintritt einer Angebotsbedingung wirksam verzichtet hat. Aufgrund der erforderlichen Fusionskontrollfreigaben und des CFIUS-Verfahrens kann sich die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises nach Angaben der Bieterin in Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage bis zum 13. Januar 2021 verzögern bzw. ganz entfallen. Dieser Zeitpunkt basiert auf der Annahme des Eintritts sämtlicher Angebotsbedingungen am 31. Dezember 2020, d.h. dem letzten Tag für den Eintritt der Angebotsbedingungen nach Ziffern 12.1.2 und 12.1.3 der Angebotsunterlage (Fusionskontrollfreigaben und CFIUS-Verfahren; hierzu unter Ziffer 7.3), zuzüglich

einer Abwicklung des Angebots am darauffolgenden achten Bankarbeitstag. Die Bieterin wird sich um die Erteilung der Fusionskontrollfreigaben bis zum Ablauf der Annahmefrist und den Abschluss des CFIUS-Verfahrens bis Ende Juni 2020 bemühen. Dies kann jedoch nicht garantiert werden und unterliegt möglicherweise Änderungen.

### 8. Finanzierung des Angebots

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel (hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.1) zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen (hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.2). Dies wurde durch ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt (hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.3). Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat nehmen unter nachfolgender Ziffer 8.4 zur Finanzierung des Angebots Stellung.

#### 8.1 Maximale Gegenleistung

Ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage und der darin dargelegten Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot von allen RIB-Aktionären angenommen werden und sollten sämtliche Aktienoptionen aus den Aktienoptionsprogrammen ausgeübt werden, auf insgesamt EUR 1.532.184.463,00 (die "**Maximale Gegenleistung**"). Die Maximale Gegenleistung berücksichtigt damit neben den bestehenden 51.899.298 RIB-Aktien auch sämtliche ausstehenden 934.649 Aktienoptionen aus den Aktienoptionsprogrammen, die ein Recht auf den Erwerb von einer neuen Aktie der RIB gewähren (hierzu unter Ziffer II.4). Darüber hinaus geht die Bieterin ausweislich Ziffer 14.1 der Angebotsunterlage davon aus, dass ihr im Zusammenhang mit dem Angebot und seiner Abwicklung geschätzte Transaktionskosten in Höhe von maximal EUR 15.000.000,00 (die "**Transaktionskosten**") entstehen. Aus der Maximalen Gegenleistung und den Transaktionskosten ergibt sich nach Angabe der Bieterin damit ein maximaler Finanzierungsbedarf in Höhe von EUR 1.547.184.463,00 (die "**Angebotskosten**").

#### 8.2 Finanzierungsmaßnahmen

Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat sich die Schneider Electric gegenüber der Bieterin im Wege eines konzerninternen Überbrückungskreditvertrages (*intercompany bridge loan facility*) vom 5. März 2020 (die "**Konzerninterne Finanzierung**") verpflichtet, (direkte oder indirekte) Bareinlagen in unmittelbar verfügbaren Mitteln an die Bieterin in einer Gesamthöhe von bis zu EUR 1,55 Milliarden durch ein oder mehrere Darlehen im Rahmen der Konzerninternen Fi-

nanzierung oder anderweitig zu leisten, um die Bieterin in die Lage zu versetzen, ihre Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit diesem Angebot zu erfüllen. Die Konzerninterne Finanzierung enthält keine anderen aufschiebenden Bedingungen als die Erfüllung der Angebotsbedingungen und auch keine vertraglichen Ziehungsstopp- (*draw stop*) oder Kündigungsrechte für die Schneider Electric als Kreditgeber vor dem Endfälligkeitsdatum der Konzerninternen Finanzierung, das der erste Jahrestag der Unterzeichnung der Konzerninternen Finanzierung ist.

### 8.3 Finanzierungsbestätigung

Ausweislich Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat die Goldman Sachs Bank Europe SE, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Goldman Sachs**"), ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG schriftlich bestätigt, dass die Bieterin alle notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf den Angebotspreis zur Verfügung stehen (die "**Finanzierungsbestätigung**"). Die Finanzierungsbestätigung ist der Angebotsunterlage als Anlage 3 beigefügt.

### 8.4 Stellungnahme zur Finanzierung des Angebots

Nach Einschätzung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung der Angebotskosten notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen. Die Konzerninterne Finanzierung in Höhe von EUR 1,55 Milliarden deckt der Höhe nach die Angebotskosten und stellt nach Ansicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats eine hinreichend stabile Finanzierung des Angebots dar. Dies wird unter anderem durch die Finanzierungsbestätigung von Goldman Sachs belegt. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben daher keinen Anlass, die Ordnungsmäßigkeit der Finanzierung des Angebots zu bezweifeln.

### V. ART UND HÖHE DER ANGEBOTENEN GEGENLEISTUNG

#### 1. Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung in Höhe von EUR 29,00 in bar je RIB-Aktie. Bei dem Angebot handelt es sich damit um ein Barangebot, d.h. ein Angebot, das ausschließlich eine Geldleistung in Euro als Gegenleistung im Sinne des § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WpÜG vorsieht.

#### 2. Stellungnahme zur angebotenen Gegenleistung

##### 2.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen konnten, entspricht der Angebotspreis den Bestimmungen von § 31 Abs. 1 WpÜG und §§ 3 bis 5 WpÜG-Angebotsverordnung zum gesetzlichen Mindestpreis, der sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Mindestwerte bestimmt:

##### 2.1.1 Drei-Monats-Durchschnittskurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft – wie die RIB-Aktien – zum Handel an einer inländischen Börse zugelassen, muss die Gegenleistung nach § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Aktien der Zielgesellschaft während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (der "**Drei-Monats-Durchschnittskurs**") entsprechen.

Die Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 29, 34 WpÜG wurde am 13. Februar 2020 veröffentlicht (hierzu unter Ziffer IV.4). Mit Schreiben vom 21. Februar 2020, das der Gesellschaft in Kopie vorliegt, teilte die BaFin der Bieterin mit, dass der gemäß § 5 Abs. 1 WpÜG-Angebotsverordnung während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG für den maßgeblichen Stichtag 12. Februar 2020 ermittelte gültige Drei-Monats-Durchschnittskurs der RIB-Aktie EUR 21,08 beträgt. Der Angebotspreis übersteigt diesen Wert.

##### 2.1.2 Mindestpreis bei Vorerwerben

Nach § 4 Satz 1 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von RIB-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung der Angebotsunterlage entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin haben im relevanten Zeitraum gemäß § 4 WpÜG-Angebotsverordnung lediglich die Geschäftsführenden Direktoren, als mit der

Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG, relevante Vorerwerbe getätigt (hierzu unter Ziffer III.7). Die höchste gewährte Gegenleistung für den Erwerb einer RIB-Aktie im Rahmen dieser Vorerwerbe betrug EUR 1,00. Der Angebotspreis übersteigt diesen Wert.

## 2.2 Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben die Angemessenheit der Höhe der von der Bieterin für die RIB-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht auf Basis der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, historischer Börsenkurse und der Börsenkursentwicklung der RIB-Aktie (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.1), unter Berücksichtigung von Kurszielen, die Finanzanalysten für die RIB publiziert haben (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.2), des Abschlusses der Irrevocable Undertakings (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.3), historisch gezahlter Prämien auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs bei Übernahmeangeboten nach dem WpÜG (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.4), bestimmter, marktüblicher Bewertungsmethoden (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.5 und Ziffer 2.2.6) sowie anhand weiterer Annahmen, Informationen und Erwartungen sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Schließlich haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat die möglichen Auswirkungen der durch das Virus "SARS-CoV-2" (der "**Coronavirus**") ausgelösten COVID-19-Pandemie (die "**COVID-19-Pandemie**") auf die Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe und die Wert-/Kursentwicklung der RIB-Aktie berücksichtigt (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.7).

Bei ihrer unabhängigen Prüfung und Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung wurden die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat von der Lazard & Co. GmbH, Frankfurt am Main, Deutschland ("**Lazard**" und, zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die "**Lazard Gruppe**") (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.8), und der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland ("**PwC**" und, zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, die "**PwC Gruppe**"), beraten (hierzu nachfolgend unter Ziffer 2.2.9), die jeweils eine Fairness Opinion zur Angemessenheit der Gegenleistung abgegeben haben.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist.

### 2.2.1 Historische Börsenkurse und Börsenkursentwicklung

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind der Ansicht, dass der Börsenkurs der RIB-Aktie ein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung darstellt. Die RIB-Aktien sind zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Zulassung

zum Prime Standard zugelassen. Sie sind in den SDAX und den TecDAX aufgenommen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind zudem der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für RIB-Aktien bestand, um einen aussagekräftigen Marktpreis für RIB-Aktien zu erzeugen. Zum Zwecke der Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat daher unter anderem historische Börsenkurse und die Börsenkursentwicklung der RIB-Aktie berücksichtigt.

Am 13. Februar 2020 veröffentlichte die Bieterin vor Handelsbeginn ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG in Verbindung mit §§ 29, 34 WpÜG (hierzu unter Ziffer IV.4). Nach der Veröffentlichung stieg der Börsenkurs der RIB-Aktie und schloss am 13. Februar 2020 mit einem Schlusskurs (XETRA®) von EUR 29,02 (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)). Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sehen daher den 12. Februar 2020 als den letzten Handelstag an, an dem der Börsenkurs der RIB-Aktie von Informationen über das Angebot unbeeinflusst war. Bezogen auf den Börsenkurs der RIB-Aktie vom 12. Februar 2020, also dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, enthält der Angebotspreis die folgenden Aufschläge:

### **Stichtagskurse:**

- Der Schlusskurs der RIB-Aktie (XETRA®) am 12. Februar 2020 betrug EUR 20,62 (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)). Bezogen auf diesen Stichtagskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 8,38 oder rund 40,64 %.
- Das 52-Wochen-Hoch der RIB-Aktie (XETRA®) vor und einschließlich dem 12. Februar 2020 betrug EUR 24,74 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Stichtagskurs, der am 5. Dezember 2019 erreicht wurde, enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 4,26 oder rund 17,22 %.
- Das 52-Wochen-Tief der RIB-Aktie (XETRA®) vor und einschließlich dem 12. Februar 2020 betrug EUR 11,86 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Stichtagskurs, der am 13. Februar 2019 erreicht wurde, enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 17,14 oder rund 144,52 %.

### **Durchschnittskurse:**

- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs (XETRA®) der RIB-Aktie während der letzten drei Monate vor und einschließlich dem 12. Februar 2020 betrug EUR 21,07 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 7,93 oder rund 37,64 %.

- Der von der BaFin an die Bieterin mitgeteilte Drei-Monats-Durchschnittskurs der RIB-Aktie betrug EUR 21,08 (hierzu unter Ziffer 2.1.1). Bezogen auf diesen Drei-Monats-Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 7,92 oder rund 37,57 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs (XETRA®) der RIB-Aktie während der letzten sechs Monate vor und einschließlich dem 12. Februar 2020 betrug EUR 21,16 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 7,84 oder rund 37,05 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs (XETRA®) der RIB-Aktie während der letzten neun Monate vor und einschließlich dem 12. Februar 2020 betrug EUR 19,78 (Quelle: Bloomberg). Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 9,22 oder rund 46,61 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs (XETRA®) der RIB-Aktie während der letzten zwölf Monate vor und einschließlich dem 12. Februar 2020 betrug EUR 18,41 (Quelle: eigene Berechnungen auf Basis von Bloomberg-Daten). Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 10,59 oder rund 57,52 %.

### **Börsenkursentwicklung:**

Hinsichtlich der Börsenkursentwicklung weisen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat darauf hin, dass sich der Börsenkurs der RIB-Aktie seit der Handelsaufnahme der RIB-Aktie am 8. Februar 2011 positiv entwickelt hat. Seit der Handelsaufnahme am 8. Februar 2011 bis zum 12. Februar 2020, d.h. in einem Zeitraum von rund neun Jahren, lagen 16 Schlusskurse der RIB-Aktie (XETRA®) über dem Angebotspreis, die alle in einem engen Zeitraum vom 28. Februar 2018 bis zum 22. März 2018 erreicht wurden (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)).

Übersicht: Historische Börsenkursentwicklung der RIB-Aktie (XETRA®)  
 le: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)



### 2.2.2 Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat zudem unter marktüblicher Vergleichsbildung die folgenden, von Finanzanalysten ausgegebenen Kursziele für die RIB-Aktie berücksichtigt, die nach Veröffentlichung der Quartalsmitteilung Q3 2019 (Januar – September 2019) der RIB am 30. Oktober 2019, jedoch vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 13. Februar 2020 veröffentlicht wurden (die "**Bereinigten Analystenkursziele**"):

Institut (in alphabetischer Reihenfolge)	Analysedatum	Kursziel (in EUR)
Berenberg	19. Dezember 2019	26,00
Bryan, Garnier & Co	3. Februar 2020	21,50
Commerzbank	3. Februar 2020	24,00
Kepler Cheuvreux	18. Dezember 2019	21,00
Pareto Securities As	4. Februar 2020	20,00
Quirin Privatbank	30. Oktober 2019	21,50
M.M. Warburg Investment Research	8. Januar 2020	22,00
<b>Wertbandbreite</b>		<b>20 - 26</b>
<b>Median</b>		<b>21,50</b>
<b>Arithmetisches Mittel</b>		<b>22,29</b>

Der Angebotspreis liegt oberhalb der Wertbandbreite der Bereinigten Analystenkursziele von EUR 20,00 bis EUR 26,00. Der Median der Bereinigten Analystenkursziele liegt bei EUR 21,50. Bezogen auf den Median enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 7,50 oder rund 34,88 %. Das arithmetische Mittel der Bereinigten Analystenkursziele liegt bei rund EUR 22,29. Bezogen auf das arithmetische Mittel enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von rund EUR 6,71 oder rund 30,10 %. Der Angebotspreis übersteigt damit sowohl die Wertband-

breite als auch den Median sowie das arithmetische Mittel der Bereinigten Analystenkursziele.

Werden als Vergleichsmaßstab zum Angebotspreis die folgenden Analystenkursziele herangezogen, die von Finanzanalysten nach der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots vom 13. Februar 2020 ausgegeben wurden, liegt der Median bei EUR 29,00, was dem Angebotspreis entspricht:

Institut (in alphabetischer Reihenfolge)	Analysedatum	Kursziel (in EUR)
Bryan, Garnier & Co	13. Februar 2020	29,00
Commerzbank	13. Februar 2020	30,00
Kepler Cheuvreux	14. Februar 2020	29,00
Pareto Securities As	13. Februar 2020	29,00
Quirin Privatbank	17. Februar 2020	29,00
<b>Median</b>		<b>29,00</b>

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen darauf hin, dass (i) es sich bei den Analystenkurszielen stets um die persönliche Einschätzung des jeweiligen Finanzanalysten handelt, (ii) die Sichtweisen der Finanzanalysten über den Wert einer Aktie naturgemäß voneinander abweichen, (iii) es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt und diese daher aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats nur eingeschränkt als Indikator für das mittel- und langfristige Wertschaffungspotential herangezogen werden können, und (iv) die Bereinigten Analystenkurszielen keine Prämie berücksichtigen, die üblicherweise bei Übernahmeangeboten gezahlt werden. Gleichwohl sind die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Bereinigten Analystenkursziele eine gewisse Indikation für den derzeit angemessenen Wert der RIB-Aktie geben können.

### 2.2.3 Irrevocable Undertakings

In Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Irrevocable Undertakings und dem Business Combination Agreement (hierzu Ziffern 8.2.1 und 8.3.3 der Angebotsunterlage) haben die Geschäftsführenden Direktoren, die übrigen Bestandsaktionäre und die Gesellschaft das Angebot für insgesamt 8.193.915 RIB-Aktien, entsprechend rund 15,79 % des Grundkapitals der RIB, angenommen. Die Irrevocable Undertakings und das Business Combination Agreement wurden unter fremden Dritten verhandelt und sehen eine Gegenleistung in Höhe von EUR 29,00 je RIB-Aktie vor. Dies spricht ebenfalls für die Angemessenheit der Gegenleistung.

### 2.2.4 Prämie auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs

Die Bieterin zahlt eine Prämie in Höhe von rund 37,57 % auf den von der BaFin mitgeteilten unbeeinflussten Drei-Monats-Durchschnittskurs (hierzu unter Zif-

fer 2.2.1). Im Zeitraum von 2002 bis 2019 wurde bei freiwilligen Erwerbs- und Übernahmeangeboten im Median eine Prämie von rund 17 % auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs gezahlt (Quelle: FinanzSpiegel 2019/2020). Im Jahr 2019 wurde bei Übernahmeangeboten (Barangeboten) im Durchschnitt eine Prämie von rund 15,02 % auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs gezahlt (Vorjahr: 16,17 %) (Quelle: eigene Datenerhebungen). Die von der Bieterin gezahlte Prämie liegt deutlich über diesen Durchschnittsprämien.

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat berücksichtigt, dass die in der Vergangenheit gezahlten Prämien auf den Drei-Monats-Durchschnittskurs nicht in jedem Fall aussagekräftig sind. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen der Drei-Monats-Durchschnittskurs wegen des Aufkommens von Marktgerüchten vor Veröffentlichung der Entscheidung der Bieter zur Abgabe des Angebots beeinflusst war.

### **2.2.5 Bewertung auf Basis von Bewertungsmultiplikatoren**

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben sich jeweils davon überzeugt, dass der Angebotspreis innerhalb oder oberhalb der durch Bewertungsmultiplikatoren vergleichbarer börsennotierter Unternehmen und vergangener Referenztransaktionen ermittelten Wertbandbreiten liegt und somit einen derzeit angemessenen Wert der Gesellschaft widerspiegelt. Dabei wurden die aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats relevanten Bewertungsmultiplikatoren Unternehmenswert (*Enterprise Value* – "EV")/Sales, EV/EBITDA und EV/EBIT zugrundegelegt.

### **2.2.6 Bewertung auf Basis der Discounted-Cash-Flow-Methode**

Zudem haben sich die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat jeweils davon überzeugt, dass der Angebotspreis auf Grundlage der aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats realistischen Annahmen und bei angemessener Berücksichtigung der in der Geschäftsplanung inhärenten Chance und Risiken, innerhalb der auf Basis von Discounted-Cash-Flow-Analysen ermittelten Wertbandbreiten liegt und somit einen derzeit angemessenen Wert der Gesellschaft widerspiegelt. Den Discounted-Cash-Flow-Analysen lag dabei die 6-Jahres-Geschäftsplanung für den Zeitraum 2020 bis 2025 zugrunde.

### **2.2.7 Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie**

Bei der Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat zudem die Auswirkungen der durch das Coronavirus ausgelösten COVID-19-Pandemie auf die Geschäftstätigkeit der RIB, den Börsenkurs der RIB-Aktie sowie die Kapitalmärkte berücksich-

tigt. Hierbei haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat insbesondere die folgende Analyse angestellt:

- Der derzeitige Börsenkurs der RIB-Aktien spiegelt unter anderem die Tatsache der Veröffentlichung des Angebots wider. Nach Einschätzung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats haben sich die negativen Entwicklungen am Kapitalmarkt aufgrund der COVID-19-Pandemie daher bislang nur geringfügig auf den Börsenkurs der RIB-Aktie ausgewirkt. Dies ergibt sich unter anderem aus dem folgenden Vergleich:
  - Der Schlusskurs des SDAX (ISIN DE0009653386 / WKN 965338) (XETRA®) am 13. Februar 2020, d.h. am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Angebots, betrug 13.018,20 Punkte (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)). Bezogen auf diesen Punktestand enthält der Schlusskurs des SDAX (XETRA®) von 8.961,24 Punkten am 27. März 2020 (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)), d.h. dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme, einen Abschlag von rund 31,16 %.
  - Der Schlusskurs des TecDAX (ISIN DE0009653394 / WKN 720327) (XETRA®) am 13. Februar 2020, d.h. am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Angebots, betrug 3.279,73 Punkte (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)). Bezogen auf diesen Punktestand enthält der Schlusskurs des TecDAX (XETRA®) von 2.506,46 Punkten am 27. März 2020 (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)), d.h. dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme, einen Abschlag von rund 23,58 %.
  - Der Schlusskurs der RIB-Aktie (XETRA®) am 13. Februar 2020, d.h. am Tag der Veröffentlichung der Entscheidung des Bieters zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 28,82 (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)). Bezogen auf diesen Stichtagskurs enthält der Schlusskurs der RIB-Aktie (XETRA®) von EUR 28,46 am 27. März 2020 (Quelle: [www.boerse-frankfurt.de](http://www.boerse-frankfurt.de)), d.h. dem letzten Handelstag vor Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme, einen Abschlag von lediglich rund 1,25 %.
- Der im Vergleich zum SDAX und TecDAX geringere Kursverlust der RIB-Aktie seit dem 13. Februar 2020 birgt das Risiko eines möglicherweise erheblichen Kursverlusts der RIB-Aktie (entsprechend den Kursverlusten im gesamten Aktienmarkt), wenn das Angebot nicht vollzogen wird. Der Vollzug des Angebots hängt von dem Eintritt der Angebotsbedingungen, insbesondere des Erreichens der Mindestannahmeschwelle, ab (hierzu unter Ziffer [IV.7.3](#)).

- Welche Auswirkungen die COVID-19-Pandemie auf die Gesamtwirtschaftslage sowie auf die Kapitalmärkte und somit auch auf die Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe sowie die Wert- bzw. Kursentwicklung der RIB-Aktie haben wird, lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht belastbar abschätzen.
- Für das laufende Geschäftsjahr 2020 plante die RIB mit Umsätzen zwischen EUR 270 Millionen und EUR 310 Millionen sowie einem operativen EBITDA zwischen EUR 57 Millionen und EUR 65 Millionen. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und der noch nicht absehbaren wirtschaftlichen Folgen musste die RIB diese Prognose bis auf weiteres suspendieren. Eine neue Prognose wird gegebenenfalls anlässlich der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der RIB abgegeben. Die Suspendierung der Prognose sowie eine etwaige neue Prognose kann negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der RIB-Aktie haben, insbesondere bei einem Nichtvollzug des Angebots.

Vor diesem Hintergrund bietet das Angebot den RIB-Aktionären eine attraktive Möglichkeit der zügigen und sicheren Wertrealisierung, ohne das Risiko einer zukünftigen negativen Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe sowie Wert- bzw. Kursentwicklung der RIB-Aktie im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie tragen zu müssen.

### 2.2.8 Fairness Opinion von Lazard

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben Lazard beauftragt, zur Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die RIB-Aktionäre schriftlich Stellung zu nehmen. Lazard hat den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat die durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt und erläutert, sowie am 30. März 2020 ihren Opinion Letter im Original vorgelegt (die "**Lazard-Fairness Opinion**").

Lazard gelangt zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der in der Lazard-Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen der Angebotspreis von EUR 29,00 je RIB-Aktie am Tag der Ausstellung der Lazard-Fairness Opinion (d.h. am 30. März 2020) für die RIB-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen war. Die Lazard-Fairness Opinion ist der Begründeten Stellungnahme in vollständigem Text als **Anlage 2** beigefügt.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben sich intensiv mit der Lazard-Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Lazard eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen und sich dabei auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen insbesondere von der Plausibilität sowie der Angemessenheit der von Lazard angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Lazard die Lazard-Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Bewertung des Angebots durch die Geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat abgegeben hat. Die Lazard-Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte, ist nicht zum Schutz Dritter bestimmt und begründet auch keine Rechte für Dritte. Insbesondere kommt in diesem Zusammenhang keine vertragliche Beziehung zwischen Lazard und Dritten zustande, die die Lazard-Fairness Opinion lesen. Weder die Tatsache, dass die Lazard-Fairness Opinion gegenüber den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat abgegeben wurde, noch die Zustimmung von Lazard, die Lazard-Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der RIB-Aktionäre), sich auf die Lazard-Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der Lazard-Fairness Opinion abzuleiten. Lazard haftet gegenüber Dritten nicht für die Lazard-Fairness Opinion. Die Lazard-Fairness Opinion richtet sich insbesondere nicht an die RIB-Aktionäre und stellt keine Empfehlung dar, ob RIB-Aktionäre das Angebot annehmen sollten. Weder die Lazard-Fairness Opinion noch die ihr zugrunde liegende Mandatsvereinbarung zwischen Lazard und der Gesellschaft haben Schutzwirkung für Dritte oder führen zu einer Einbeziehung von Dritten in deren jeweiligen Schutzbereich.

Im Rahmen der Erstellung der Lazard-Fairness Opinion hat Lazard eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von Lazard ist in der Lazard-Fairness Opinion beschrieben.

Die Analyse von Lazard basiert unter anderem auf der Angebotsunterlage, dem finalen Entwurf der Begründeten Stellungnahme in der von den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat beschlossenen Fassung sowie öffentlich zugänglichen Informationen, von RIB zur Verfügung gestellten Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen und Gesprächen mit den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat. Zudem wurden weitere Studien und Analysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von Lazard als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der Lazard-Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats auch hier angemessen ist.

Die Lazard-Fairness Opinion enthält unter anderem Ausführungen zu bestimmten ihr zugrundeliegenden Annahmen, Vorbehalten und Informationen auf die sich Lazard verlassen hat, durchgeführten Verfahren, berücksichtigten Aspekten sowie Beschränkungen der Prüfung durch Lazard. Für das Verständnis von

Reichweite und Ergebnis der Lazard-Fairness Opinion ist diese vollständig zu lesen. Für die Zwecke der Erstellung der Lazard-Fairness Opinion hat sich Lazard mit Zustimmung der Gesellschaft auf die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben zu Finanz-, Rechts-, regulatorischen, steuerlichen, Rechnungslegungs- und sonstigen Fragen (darunter auch öffentlich verfügbare Informationen) verlassen, die ihr übermittelt wurden, ohne dass sie dabei eine Verantwortung für eine unabhängige Bestätigung dieser Angaben übernommen haben. In diesem Zusammenhang hat Lazard mit der Zustimmung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats unter der Annahme gearbeitet, dass die internen Finanzanalysen und -prognosen für die Gesellschaft, die vor der COVID-19-Pandemie erstellt wurden, in angemessener Weise auf der Grundlage der besten zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Einschätzungen und Bewertungen der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats erstellt worden sind und weiterhin die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen der Geschäftsführung des Unternehmens über künftige Betriebsergebnisse und die finanzielle Lage und Leistungsfähigkeit des Unternehmens darstellen. Lazard übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für eine dieser Vorhersagen, Prognosen oder die Annahmen (einschließlich potentieller Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf diese Vorhersagen, Prognosen oder Annahmen), auf denen sie beruhen, und nimmt dazu auch nicht Stellung.

Lazard hat ferner unter der Annahme gearbeitet, dass alle behördlichen, regulatorischen und sonstigen Genehmigungen und Einwilligungen, die für den Vollzug des Angebots erforderlich sind, eingeholt werden können, ohne dass sich dadurch nachteilige Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile des Angebots ergeben, welche die Analyse in nennenswerter Weise beeinträchtigen könnten. Lazard ist davon ausgegangen, dass die Transaktion gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage vollzogen wird und dass diese nicht in einem Umfang geändert oder auf sie verzichtet wurde, der deren Analyse in nennenswerter Weise beeinflusst. Der Lazard-Fairness Opinion liegen insbesondere die wirtschaftlichen, finanziellen und sonstigen Rahmenbedingungen und Marktverhältnisse zum Zeitpunkt der Abgabe und die Lazard zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung gestellten Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Vorbereitung der Lazard-Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Lazard ist nicht dazu verpflichtet, die Lazard-Fairness Opinion im Hinblick auf Umstände, Entwicklungen oder Ereignisse zu aktualisieren, zu berichtigen oder diese erneut zu bestätigen, die nach dem Datum der Lazard-Fairness Opinion eintreten. Lazard hat keine unabhängige Begutachtung oder Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (einschließlich jegliche ungewissen, derivativen oder sonstigen nicht bilanzierten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten) der Gesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften vorgenommen und derartige Gutachten oder Bewertungen sind Lazard auch nicht übermittelt worden.

Die Lazard-Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Sie folgt auch nicht den Standards für solche Gutachten, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, Deutschland ("IDW"), gesetzt werden (für Unternehmensbewertungen nach den Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen – "IDW S 1"; für Fairness Opinions nach den Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions – "IDW S 8"). Eine Fairness Opinion der von Lazard abgegebenen Art zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wichtiger Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer nach IDW S 1 vorgenommenen Unternehmensbewertung, von Fairness Opinions von Wirtschaftsprüfern nach IDW S 8 und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Ferner hat Lazard keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG oder der WpÜG-Angebotsverordnung übereinstimmen oder anderen rechtlichen Anforderungen genügen.

Die Lazard-Fairness Opinion bezieht sich ausschließlich auf die finanzielle Angemessenheit der Gegenleistung für die RIB-Aktionäre zum Tag der Ausstellung der Lazard-Fairness Opinion. Sie bezieht sich nicht auf andere Aspekte des Angebots und spricht keine Empfehlung dahingehend aus, ob ein RIB-Aktionär seine RIB-Aktien im Rahmen des Angebots zum Verkauf einreichen sollte oder nicht.

Lazard erhält von RIB für ihre Tätigkeit als mit der Abgabe einer Stellungnahme zur Bewertung des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragte Finanzberaterin der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. Zudem hat sich die RIB dazu verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und Lazard von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme des Mandats freizustellen. Die Vergütung von Lazard ist nicht vom Erfolg des Angebots abhängig. Bei dem Beschluss des Verwaltungsrats über die Mandatierung von Lazard hat sich das Mitglied des Verwaltungsrats, Prof. Dr. Rüdiger Grube, der gleichzeitig für Lazard tätig ist, seiner Stimme enthalten. Es wird darauf hingewiesen, dass Lazard oder andere Gesellschaften der Lazard Gruppe in der Vergangenheit Dienste für die Schneider Electric oder Unternehmen der Schneider Gruppe erbracht haben, und auch künftig Beziehungen für Unternehmen der RIB Gruppe oder Schneider Gruppe unterhalten könnten, wofür sie ein übliches Honorar erhalten werden.

Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Lazard angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

### 2.2.9 Fairness Opinion von PwC

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben zudem PwC als unabhängigen und unparteiischen Sachverständigen beauftragt, im Rahmen einer Fairness Opinion nach IDW S 8 zur Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht für die RIB-Aktionäre schriftlich Stellung zu nehmen. PwC hat den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat die durchgeführten Analysen und auf deren Basis gezogenen Schlussfolgerungen detailliert vorgestellt und erläutert, sowie am 30. März 2020 ihren Opinion Letter im Original (die "**PwC-Fairness Opinion**") vorgelegt.

PwC gelangt zu dem Ergebnis, dass vorbehaltlich der in der PwC-Fairness Opinion enthaltenen Annahmen und Einschränkungen der Angebotspreis von EUR 29,00 je RIB-Aktie am Tag der Ausstellung der PwC-Fairness Opinion (d.h. am 30. März 2020) für die RIB-Aktionäre aus finanzieller Sicht angemessen war. Die PwC-Fairness Opinion ist der Begründeten Stellungnahme in vollständigem Text als **Anlage 3** beigefügt.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben sich intensiv mit der PwC-Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von PwC eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen und sich dabei auf Grundlage ihrer eigenen Erfahrungen insbesondere von der Plausibilität sowie der Angemessenheit der von PwC angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass PwC die PwC-Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit der Bewertung des Angebots durch die Geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat abgegeben hat. Die PwC-Fairness Opinion richtet sich nicht an Dritte und begründet auch keine Rechte für Dritte. Weder die Tatsache, dass die PwC-Fairness Opinion gegenüber den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat abgegeben wurde, noch die Zustimmung von PwC, die PwC-Fairness Opinion der Begründeten Stellungnahme als Anlage beizufügen, berechtigt Dritte (einschließlich der RIB-Aktionäre), sich auf die PwC-Fairness Opinion zu verlassen oder Rechte aus der PwC-Fairness Opinion abzuleiten. PwC haftet gegenüber Dritten nicht für die PwC-Fairness Opinion. Die PwC-Fairness Opinion richtet sich insbesondere nicht an die RIB-Aktionäre und stellt keine Empfehlung dar, ob RIB-Aktionäre das Angebot annehmen sollten.

Im Rahmen der Erstellung der PwC-Fairness Opinion hat PwC eine Reihe finanzieller Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Transaktionen durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat eine tragfähige Grundlage für eine Einschätzung der Angemessenheit der Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Die Vorgehensweise von PwC ist in der PwC-Fairness Opinion beschrieben.

Die Analyse von PwC basiert unter anderem auf der Angebotsunterlage, dem finalen Entwurf der Begründeten Stellungnahme in der von den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat beschlossenen Fassung sowie öffentlich zugänglichen Informationen und von RIB zur Verfügung gestellten Finanzprognosen und erläuternden Unterlagen. Zudem wurden weitere Studien und Analysen vorgenommen sowie andere Faktoren berücksichtigt, die von PwC als zweckmäßig erachtet wurden. Bei den in der PwC-Fairness Opinion angewandten Methoden handelt es sich nach Auffassung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats um international gebräuchliche und anerkannte Verfahren, deren Anwendung nach Ansicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats auch hier angemessen ist.

Im Hinblick auf Finanzprognosen und -schätzungen, die von der Gesellschaft erstellt wurden, hat PwC angenommen, dass diese sachgerecht auf einer Grundlage erstellt wurden, die die derzeit bestmögliche verfügbare Einschätzung und Beurteilung der Geschäftsführung der Gesellschaft in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft widerspiegelt. In diesem Zusammenhang hat PwC mit der Zustimmung der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats unter der Annahme gearbeitet, dass die internen Finanzanalysen und -prognosen für die Gesellschaft, die vor der COVID-19-Pandemie erstellt wurden, in angemessener Weise auf der Grundlage der besten zum jeweiligen Zeitpunkt verfügbaren Einschätzungen und Bewertungen der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats erstellt worden sind und weiterhin die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen der Geschäftsführung des Unternehmens über künftige Betriebsergebnisse und die finanzielle Lage und Leistungsfähigkeit des Unternehmens darstellen. PwC übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für eine dieser Vorhersagen, Prognosen oder die Annahmen (einschließlich potentieller Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf diese Vorhersagen, Prognosen oder Annahmen), auf denen sie beruhen, und nimmt dazu auch nicht Stellung.

Der PwC-Fairness Opinion liegen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, aufsichtsrechtlichen, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der PwC-Fairness Opinion und die PwC zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Erstellung der PwC-Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. PwC ist nicht verpflichtet, die PwC-Fairness Opinion zu aktualisieren oder auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der PwC-Fairness Opinion eintreten, zu korrigieren oder zu bestätigen.

Die PwC-Fairness Opinion wurde nach den Grundsätzen und auf Basis des IDW S 8 erstellt. Eine Unternehmensbewertung der RIB auf Basis des IDW S 1 hat PwC dagegen nicht durchgeführt. Ferner hat PwC keine Stellungnahme dazu abgegeben, ob die Bedingungen des Angebots mit den Anforderungen des WpÜG übereinstimmen oder sonstigen rechtlichen Anforderungen genügen. Die Tätigkeit

von PwC umfasste auch keine Beurteilung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Begründeten Stellungnahme.

PwC erhält von RIB für ihre Tätigkeit als mit der Abgabe einer Stellungnahme zur Bewertung des Angebotspreises aus finanzieller Sicht beauftragter Sachverständiger der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit dem Angebot eine marktübliche Vergütung. Zudem hat sich die RIB dazu verpflichtet, bestimmte Aufwendungen zu erstatten und PwC von bestimmten Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Übernahme des Mandats freizustellen. Die Vergütung von PwC ist nicht vom Erfolg des Angebots abhängig. Es wird darauf hingewiesen, dass PwC und andere Gesellschaften der PwC Gruppe in der Zukunft Beziehungen mit der RIB Gruppe unterhalten könnten, für die PwC oder andere Gesellschaften der PwC Gruppe eine Vergütung erhalten werden.

Auf Basis ihrer eigenen Erfahrungen haben sich die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat von der Plausibilität und der Angemessenheit der von PwC angewandten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.

### **2.2.10 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung**

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben dabei den Inhalt der Lazard-Fairness Opinion und der PwC-Fairness Opinion zur Kenntnis genommen und sich jeweils auf Basis der eigenen Erfahrungen von der Plausibilität des Vorgehens von PwC und Lazard überzeugt, aber auch eigene Untersuchungen vorgenommen.

In ihren jeweiligen Erwägungen haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat insbesondere, aber nicht ausschließlich, die folgenden Aspekte berücksichtigt:

- Der Angebotspreis enthält deutliche Aufschläge auf verschiedene Stichtags- und Durchschnittskurse, insbesondere rund 40,64 % auf den Schlusskurs der RIB-Aktie (XETRA®) am 12. Februar 2020, d.h. dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots.
- Der Angebotspreis liegt ferner über der Wertbandbreite, dem Median sowie dem arithmetischen Mittel der Bereinigten Analystenkursziele.
- Die Irrevocable Undertakings der Geschäftsführenden Direktoren und der weiteren Bestandsaktionäre sowie die Andienungsverpflichtung der Gesellschaft unter dem Business Combination Agreement für insgesamt 8.193.915 RIB-Aktien, entsprechend rund 15,79 % des Grundkapitals der

RIB, wurden unter fremden Dritten verhandelt und sehen eine Gegenleistung in Höhe von EUR 29,00 je RIB-Aktie vor.

- Die von der Bieterin gezahlte Prämie auf den von der BaFin mitgeteilten Drei-Monats-Durchschnittskurs der RIB-Aktie beträgt rund 37,57 % und liegt über der durchschnittlich gezahlten Prämie bei Übernahmeangeboten (Barangeboten) in den Jahren 2018 und 2019 sowie über der durchschnittlich gezahlten Prämie bei Erwerbs- und Übernahmeangeboten im Zeitraum von 2002 bis 2019.
- Auf Grundlage der aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats relevanten Bewertungsmultiplikatoren (EV/Sales, EV/EBITDA und EV/EBIT) liegt der Angebotspreis innerhalb oder oberhalb der durch die relevanten Bewertungsmultiplikatoren vergleichbarer Unternehmen und vergangener Referenztransaktionen ermittelten Wertbandbreiten und spiegelt somit einen derzeit angemessenen Unternehmenswert der RIB wider.
- Auf Grundlage von aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats realistischen Annahmen und Prognosen liegt der Angebotspreis innerhalb der ermittelten Wertbandbreiten auf Basis einer Unternehmensbewertung nach der Discounted-Cash-Flow-Methode und spiegelt somit auch danach einen derzeit angemessenen Unternehmenswert der RIB wider.
- Lazard und PwC bewerten den Angebotspreis in ihrer jeweiligen Fairness Opinion aus finanzieller Sicht als angemessen. Aufgrund der zum Teil unterschiedlich angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen von Lazard und PwC (im Fall der PwC-Fairness Opinion nach IDW S 8) kommt diesen Einschätzungen aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats ein besonderes Gewicht für die Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung zu. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind jeweils von der Plausibilität und der Angemessenheit der von Lazard und PwC angewendeten Verfahren, Methoden und Analysen überzeugt.
- Mit dem Angebot erhalten die RIB-Aktionäre die Gelegenheit zu einer sicheren, zeitnahen und attraktiven Wertrealisierung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die noch ungewissen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe und die Wert- bzw. Kursentwicklung der RIB-Aktie.

Auf Basis einer Gesamtwürdigung unter anderem der oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie der Lazard-Fairness Opinion und der PwC-Fairness Opinion, die die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat bei ihrer Beurteilung unter anderem zugrunde legten, erachten die

Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat den Angebotspreis aus finanzieller Sicht als angemessen.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen darauf hin, dass sie keine eigene Unternehmensbewertung der RIB auf der Grundlage des IDW S 1 durchgeführt haben. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat geben daher keine Einschätzung zum Unternehmenswert der RIB nach IDW S 1 und auch nicht darüber ab, ob in Zukunft im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Abfindung, beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, einem etwaigen Ausschluss von Minderheitsaktionären ("**Squeeze-out**") oder einer etwaigen Umwandlungsmaßnahme, möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag (die "**Abfindungszahlung**") als der Angebotspreis festzusetzen wäre oder künftig festgesetzt wird. Etwaige Abfindungszahlungen wären in diesem Fall nach dem fundamentalen Unternehmenswert der RIB und gegebenenfalls den Börsenkursen der RIB-Aktie zu einem dann maßgeblichen Zeitpunkt zu bemessen und unterlägen zudem der gerichtlichen Kontrolle im Rahmen von Spruchverfahren. Insofern ist auch zu berücksichtigen, dass eine Bewertung anhand von anderen Bewertungsmethoden im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens möglicherweise einen höheren oder niedrigeren Wert ergeben könnte.

Vor diesem Hintergrund weisen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat ausdrücklich darauf hin, dass für den Fall, dass die Abfindungszahlungen tatsächlich höher ausfallen als der Angebotspreis, die RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen, keinen Anspruch auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen dem Wert des Angebotspreises und einer Abfindungszahlung haben und zwar auch dann nicht, wenn eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG erfolgt (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

**VI. ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN  
SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGBOTS FÜR DIE  
RIB**

In Ziffer 9 der Angebotsunterlage erläutert die Bieterin die gemeinsamen Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen in Bezug auf die RIB zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Weder die Bieterin noch die Bieter-Mutterunternehmen haben ausweislich Ziffer 9 der Angebotsunterlage Absichten, die von den in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten abweichen. Es wird den RIB-Aktionären empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die in den Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten haben ihre Grundlage im Business Combination Agreement. Nachfolgend werden zunächst die in den Ziffern 9.1 bis 9.7 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten jeweils zusammengefasst sowie durch die Geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat bewertet (hierzu nachfolgend unter Ziffern 1. bis 7.). Anschließend erfolgt eine Darstellung der voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die RIB (hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.). Die Beschreibungen der Absichten der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Nach Angabe der Bieterin in Ziffer 2.3 der Angebotsunterlage ist es möglich, dass die Bieterin oder die Bieter-Mutterunternehmen ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage ändern. Ferner weist die Bieterin in Ziffer 2.4 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage nur aktualisieren wird, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen deshalb darauf hin, dass sie nicht in der Lage sind, die von der Bieterin in der Angebotsunterlage genannten Absichten umfassend zu überprüfen, und bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Absichten und Einschätzungen nicht mehr aktuell sind. Im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahmen liegen den Geschäftsführenden Direktoren und dem Verwaltungsrat allerdings keine Hinweise vor, dass sich die in der Angebotsunterlage genannten Absichten der Bieterin geändert haben.

**1. Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen von RIB**

**1.1 Absichten der Bieterin**

Ausweislich Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat einen gemeinsamen strategischen Fahrplan zu entwickeln und Vereinbarungen zwischen Schneider Electric und RIB über die zukünftige Zusammenarbeit, das Marketing und den Vertrieb sowie die gemeinsame Entwicklung zu treffen, die nach Vollzug des Angebots wirksam werden sollen.

## **ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHENS ANGEBOTS FÜR DIE RIB**

Die Bieterin beabsichtigt nicht, RIB zu veranlassen, eine ihrer Marken einzustellen. Die Bieterin respektiere das geistige Eigentum von RIB und deren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in vollem Umfang. Die Bieterin erkenne an, dass dieses geistige Eigentum bei RIB verbleibt (und von RIB verwendet wird), wie vom Verwaltungsrat festgelegt. Nach den Vereinbarungen mit der Bieterin in dem Business Combination Agreement hat die Bieterin auch nicht vor, direkt oder indirekt den Verkauf oder die Übertragung wesentlicher Vermögenswerte der Gesellschaft zu veranlassen oder zu unterstützen, sofern dies nicht mit der Strategie des Verwaltungsrats im Einklang steht.

Über die vorstehenden Absichten und die Darstellungen in Ziffer 9.1 der Angebotsunterlage hinaus habe die Bieterin keine Absichten, sonstige Maßnahmen im Hinblick auf die künftigen Geschäftstätigkeiten, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der RIB zu ergreifen.

Die Bieterin weist ferner darauf hin, dass sich RIB in Bezug auf 3.453.385 Eigene RIB-Aktien zur Einreichung in das Angebot verpflichtet hat (hierzu Ziffer 8.3.3 der Angebotsunterlage).

### **1.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin**

Schneider Electric und RIB beabsichtigen, ein weltweit führendes Unternehmen für digitale und nachhaltige intelligente Gebäudelösungen zu schaffen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind der Überzeugung, dass die Bieterin und die Schneider Electric die Entwicklung von RIB als strategischer Partner aktiv unterstützen wird. In der Schneider Gruppe sehen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat einen langfristig orientierten, strategischen Partner, der die Vision der RIB teilt.

Im Business Combination Agreement haben sich die RIB, die Bieterin und Schneider Electric auf die weitere Stärkung und das Wachstum der Geschäfte der RIB Gruppe als gemeinsames Ziel der Transaktion verständigt. In diesem Zusammenhang haben die Bieterin und Schneider Electric erklärt, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat eine Steigerung des Umsatzes und der Rentabilität der RIB Gruppe zum Wohle des Unternehmens anzustreben.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat nachdrücklich die Absicht der Bieterin, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat einen gemeinsamen strategischen Fahrplan zu entwickeln und Vereinbarungen zwischen Schneider Electric und RIB über die zukünftige Zusammenarbeit, das Marketing und den Vertrieb sowie die gemeinsame Entwicklung zu treffen, die nach Vollzug des Angebots wirksam werden sollen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind der Auffassung, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen wird. Nach Ansicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwal-

tungsrats können die strategischen Ziele der RIB in Zusammenarbeit mit der Schneider Gruppe vielmehr schneller und effektiver verfolgt werden.

Darüber hinaus bewerten die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat als positiv, dass gemäß den Absichten der Bieterin keine Marken der RIB Gruppe eingestellt werden sollen und die Bieterin das geistige Eigentum von RIB und deren Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in vollem Umfang respektiert. Gleiches gilt für das Anerkenntnis der Bieterin, dass dieses geistige Eigentum bei RIB verbleibt (und von RIB verwendet wird), wie vom Verwaltungsrat festgelegt.

## **2. Sitz der RIB, Standort wesentlicher Unternehmensteile**

### **2.1 Absichten der Bieterin**

Die Bieterin gibt in Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage an, dass sie nicht beabsichtige, die RIB zu veranlassen, ihren Satzungssitz aus Stuttgart, Deutschland, oder ihre Verwaltungssitze aus Stuttgart, Deutschland, und Hongkong zu verlegen. Die Bieterin beabsichtige auch nicht, Teile des Geschäfts der RIB zu verlegen oder zu schließen.

Die Bieterin beabsichtige ferner nicht, die RIB Gruppe zu veranlassen, wesentliche Betriebe oder Unternehmensteile zu verlagern, einschließlich der Betriebe in Guangzhou, China, und Singapur, es sei denn, eine solche Verlagerung würde vom Verwaltungsrat im Business Plan der RIB Gruppe (wie von Zeit zu Zeit beschlossen) vorgeschlagen.

### **2.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin**

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat begrüßen ausdrücklich, dass der Satzungssitz der RIB in Stuttgart, Deutschland, bleiben und auch die Verwaltungssitze der RIB in Stuttgart, Deutschland, und Hongkong nicht verlegt werden sollen. Die Unternehmenszentrale in Stuttgart, Deutschland, bietet eine hervorragende Grundlage für die weitere Entwicklung der RIB. Zudem liegt eine Kontinuität der Unternehmenszentrale in Stuttgart, Deutschland, auch im Interesse der Arbeitnehmer der RIB.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat bewerten es ebenfalls als positiv, dass die Bieterin keine Absichten in Bezug auf die Verlegung oder Schließung von Teilen des Geschäfts der RIB hat. Gleiches gilt für die Absichten der Bieterin, die RIB Gruppe nicht zu veranlassen, wesentliche Betriebe oder Unternehmensteile zu verlagern (einschließlich der Betriebe in Guangzhou, China, und Singapur) oder wesentliche Vermögenswerte abzugeben. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat werten es als Vertrauensbeweis, dass sich die Bieterin insoweit auf die Kompetenz des Verwaltungsrats und dessen Vorschläge im Business Plan verlässt. Auch insoweit kommt zum Ausdruck, dass die Bieterin an der Wahrung der Identität der RIB Gruppe interessiert ist.

### **3. Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen**

#### **3.1 Absichten der Bieterin**

Nach den Angaben in Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, einen konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der RIB Gruppe fortzusetzen, weiter zu stärken und den Verwaltungsrat zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und weiter zu entwickeln, um die hervorragende Arbeitnehmerbasis zu erhalten. Insbesondere beabsichtigt die Bieterin, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, die innerhalb der RIB Gruppe oder in Bezug darauf gemäß den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Vereinbarungen bestehen.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, RIB zu Maßnahmen zu veranlassen, die zu Änderungen der Belegschaft, der Arbeitnehmervertretung oder der Beschäftigungsbedingungen der RIB führen würden. Die Bieterin beabsichtigt insbesondere nicht, RIB zu veranlassen, die Entlassung von Arbeitnehmern der RIB Gruppe aus betrieblichen Gründen einzuleiten oder die derzeitige Belegschaft des RIB-Konzerns zu reduzieren oder Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer wesentlichen nachteiligen Änderung der Beschäftigungsbedingungen führen. Die Bieterin beabsichtigt auch nicht, die RIB Gruppe zu veranlassen, bestehende Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnliche Vereinbarungen, auch in Bezug auf die Arbeitsbedingungen, zu ändern.

#### **3.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin**

Von besonderer Bedeutung sind für die Geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat die von der Bieterin gemachten Zusagen im Hinblick auf die Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und die Beschäftigungsbedingungen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat sind der Auffassung, dass die engagierten Arbeitnehmer der RIB Gruppe das Fundament des gegenwärtigen und zukünftigen Erfolgs der RIB Gruppe sind. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat teilen daher die Ansicht der Bieterin, dass attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen erhalten und weiterentwickelt werden müssen, um die hervorragende Arbeitnehmerbasis zu erhalten. Es ist daher zu begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, einen konstruktiven Dialog mit allen Belegschaftsgruppen der RIB Gruppe fortzusetzen und weiter zu stärken und den Verwaltungsrat hierbei zu unterstützen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat bewerten daher auch positiv, dass die Bieterin beabsichtigt, die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte zu respektieren, die innerhalb der RIB Gruppe bestehen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat zudem auch die Erklärungen der Bieterin, dass keine Maßnahmen ergriffen werden sollen, die zu Änderungen der Belegschaft, der Arbeitnehmervertretung oder der Beschäftigungsbedingungen der RIB, oder zu Entlas-

sungen oder Reduzierungen von Arbeitnehmern der RIB Gruppe aus betrieblichen Gründen führen würden. Ferner werden die Äußerungen der Bieterin begrüßt, dass die Bieterin keine Änderungen bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen und keine wesentlichen nachteiligen Änderungen der Beschäftigungsbedingungen anstrebt. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat halten es für wesentlich, dass sich die Bieterin zur Erklärung dieser Absichten im Business Combination Agreement verpflichtet hat.

#### **4. Geschäftsführende Direktoren**

##### **4.1 Absichten der Bieterin**

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage erkenne die Bieterin an, dass Thomas Wolf in seiner Rolle als CEO und Michael Sauer in seiner Rolle als CFO von entscheidender Bedeutung für das Wachstum und den Erfolg von RIB seien. Daher beabsichtige die Bieterin, dass Thomas Wolf und Michael Sauer weiterhin als Geschäftsführende Direktoren und in ihren jeweiligen Rollen als CEO und CFO bis zum Ende ihrer Anstellungsverträge im Jahr 2022 tätig sein sollen. Zu diesem Zeitpunkt würden Thomas Wolf und Michael Sauer ihre Ämter niederlegen, sofern nichts anderes vereinbart werde. Thomas Wolf und Michael Sauer würden nach Vollzug des Angebots ihre Kontrollwechselrechte aus ihren derzeitigen Anstellungsverträgen nicht ausüben.

Über die vorstehenden Absichten hinaus habe die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Geschäftsführenden Direktoren der RIB.

##### **4.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin**

Die Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder und Mads Bording Rasmussen als Geschäftsführender Direktor teilen die Ansicht der Bieterin in Bezug auf die Bedeutung von Thomas Wolf und Michael Sauer für das Wachstum und den Erfolg der RIB. Die Absicht der Bieterin, weiterhin mit Thomas Wolf als CEO und Michael Sauer als CFO zusammenzuarbeiten, unterstreicht die Absicht der Bieterin, die Eigenständigkeit der RIB zu bewahren und an der bestehenden strategischen Ausrichtung festzuhalten. Thomas Wolf und Michael Sauer sehen insoweit von einer Stellungnahme ab.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat bestätigen das im Business Combination Agreement niedergelegte, gemeinsame Verständnis der Bieterin und der RIB, dass Thomas Wolf und Michael Sauer ihre Ämter als Geschäftsführende Direktoren zum Ende ihrer Dienstverträge im Jahr 2022 niederlegen, sofern nichts anderes vereinbart wird. In diesem Zusammenhang bestätigen Thomas Wolf und Michael Sauer, dass sie ihre Kontrollwechselrechte aus ihren derzeitigen Dienstverträgen nach Vollzug des Angebots nicht ausüben werden.

## 5. Mitglieder des Verwaltungsrats

### 5.1 Absichten der Bieterin

Ausweislich Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage beabsichtige die Bieterin, dass der Verwaltungsrat weiterhin aus acht Mitgliedern besteht. Die Bieterin beabsichtige nicht, eine Veränderung der Größe des Verwaltungsrats und ihrer Ausschüsse herbeizuführen. Die Bieterin beabsichtige, nach Vollzug des Angebots im Verwaltungsrat in einer Weise vertreten zu sein, der ihre Beteiligung an der RIB widerspiegelt. In einem ersten Schritt werde die Bieterin zwei nicht-geschäftsführende Mitglieder des Verwaltungsrats (einer davon werde Philippe Delorme, Executive Vice-President Energy Management, Mitglied des Verwaltungsrats der Schneider Electric sein) benennen, die vom zuständigen Gericht ernannt werden sollen (zusammen die "**Neuen Verwaltungsratsmitglieder**"). Eines der Neuen Verwaltungsratsmitglieder solle stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats werden. Darüber hinaus sollen die Neuen Verwaltungsratsmitglieder Mitglieder des Prüfungsausschusses, des Nominierungsausschusses und des Vergütungsausschusses werden. In einem zweiten Schritt beabsichtige die Bieterin, auf der ordentlichen Hauptversammlung 2021 der RIB ihre Aktionärsrechte zu nutzen, um mindestens fünf von ihr benannte Mitglieder des Verwaltungsrats zu bestellen. Die Bieterin beabsichtige, dass Thomas Wolf und Michael Sauer bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024 der RIB Mitglieder des Verwaltungsrats bleiben sollen, vorausgesetzt, dass sie zusammen weiterhin mindestens 5 % des ausgegebenen Aktienkapitals der RIB halten.

Über die vorstehenden Absichten hinaus habe die Bieterin keine Absichten im Hinblick auf die Mitglieder des Verwaltungsrats der RIB.

### 5.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat begrüßen, dass die Bieterin keine Veränderung der Größe des Verwaltungsrats und dessen Ausschüssen beabsichtigt. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat halten es zudem für nachvollziehbar und im Rahmen von Transaktionen der vorliegenden Art für üblich, dass die Bieterin eine ihrer Beteiligung angemessene Vertretung im Verwaltungsrat anstrebt. Dies steht im Einklang mit den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, wonach bei der Zusammensetzung eines Aufsichtsrats die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden soll. Grundsätzlich bewerten die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat es als positiv, wenn wesentlich beteiligte Anteilseigner durch die Übernahme von Verwaltungsratsmandaten Verantwortung übernehmen und sich aktiv an der Gestaltung des Unternehmens beteiligen. Positiv hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang auch, dass Philippe Delorme (Executive Vice-President Energy Management, Mitglied des Verwaltungsrats der Schneider Electric) als Neues Verwaltungsratsmitglied bestellt werden soll. Dieser Wunsch drückt die Wichtigkeit aus, die der RIB als zukünftiger Teil der Schneider Gruppe beigemess-

sen wird. Auch die geplante fortgesetzte Verwaltungsratsmitgliedschaft von Thomas Wolf und Michael Sauer bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2024 der RIB bringt zum Ausdruck, dass die Bieterin und Schneider Electric interessiert sind, die Kontinuität der RIB sicherzustellen. Auch im Übrigen bewerten die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat die Absichten der Bieterin zur Nutzung ihrer Aktionärsrechte für die Bestellung von neuen Verwaltungsratsmitgliedern als nachvollziehbar und interessengerecht.

Insgesamt betrachten die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat die in der Angebotsunterlage enthaltenen Aussagen zum Verwaltungsrat als sachgerechte Lösung für die gemeinsame Zielsetzung von Schneider Electric und der RIB, den Zusammenschluss im Interesse beider Unternehmen zu gestalten.

## **6. Beabsichtigte Strukturmaßnahmen**

### **6.1 Absichten der Bieterin**

Unter Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage stellt die Bieterin im Einzelnen dar, welche Strukturmaßnahmen sie nach dem Vollzug beabsichtigt bzw. nicht beabsichtigt. Es handelt sich dabei um die folgenden Maßnahmen:

- Die Bieterin habe keine Absicht, mit der RIB als Untergesellschaft einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG abzuschließen, weil für die Bieterin und Schneider Electric ein solcher Vertrag zur Realisierung der mit dem Angebot verfolgten und in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beschriebenen wirtschaftlichen und strategischen Ziele nicht erforderlich sei.
- Die RIB, die Bieterin und Schneider Electric haben im Business Combination Agreement ihr gemeinsames Interesse am Erhalt einer ausreichenden Zahl von RIB Aktien, die im Markt gehandelt werden können (*free float*), bestätigt. Wenn aber nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt die Bieterin unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an RIB-Aktien halten sollte, die ein RIB-Aktionär benötigt, um einen Squeeze-out der außenstehenden RIB-Aktionäre zu verlangen, und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, könnte die Bieterin die für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Die Bieterin könnte eine Übertragung der RIB-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (Squeeze-out nach Aktienrecht) verlangen, falls ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen nach Vollzug des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der RIB gehören. Falls die Hauptversammlung der RIB die Übertragung der RIB-Aktien der übrigen RIB-Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Abfindungszahlung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung

**ZIELE UND ABSICHTEN DER BIETERIN UND DER BIETER-MUTTERUNTERNEHMEN  
SOWIE VORAUSSICHTLICHE FOLGEN EINES ERFOLGREICHENS ANGEBOTS FÜR DIE RIB**

der Hauptversammlung der RIB über die Übertragung der RIB-Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Abfindungszahlung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Abfindungszahlung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Gehören der Bieterin nach Vollzug des Angebots mindestens 90 % des Grundkapitals der RIB, könnte die Bieterin eine Übertragung der RIB-Aktien gemäß §§ 62 Abs. 5 des Umwandlungsgesetzes ("**UmwG**"), 327a ff. AktG (Squeeze-out nach Umwandlungsrecht) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung verlangen. Falls die Hauptversammlung der RIB die Übertragung der RIB-Aktien der übrigen RIB-Aktionäre auf die Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß §§ 62 Abs. 5 Satz 1 UmwG, 327a Abs. 1 Satz 1 AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Abfindungszahlung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der RIB über die Übertragung der RIB-Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Abfindungszahlung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Abfindungszahlung könnte dem Angebotspreis entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger sein.

Soweit die jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, beabsichtige die Bieterin, einen Squeeze-out der außenstehenden RIB-Aktionäre einzuleiten und durchzuführen.

- Darüber hinaus hat die Bieterin im Falle eines deutlichen Rückgangs des Streubesitzes der RIB-Aktien und bei einem entsprechenden Rückgang der Handelsumsätze in der RIB-Aktie nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt und sofern dies im besten Interesse der RIB ist, die Absicht, mit der RIB zu besprechen, ob die RIB und die Bieterin alle erforderlichen Schritte unternehmen, um den Widerruf der Zulassung der RIB-Aktien zum Untersegment des regulierten Markts mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (*Prime Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zu erwirken oder ein vollständiges Delisting der RIB-Aktien vom regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse gemäß § 39 des Börsengesetzes ("**BörsG**") (sog. "**Delisting**") umzusetzen. Im ersten Fall würden die RIB-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des regulierten Markts profitieren. Falls die Bieterin und die RIB auf einen gesonderten Widerruf der Börsennotierung gemäß § 39 BörsG hinwirken sollten, würde die Bieterin den RIB-Aktionären ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG (sog. "**Delisting-Angebot**") unterbreiten. Ein derartiges Delisting-Angebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher sein.

Darüber hinaus habe die Bieterin keine Absichten, bei RIB Strukturmaßnahmen durchzuführen.

## **6.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin**

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat bewerten es als positiv, dass die Bieterin, wie im Business Combination Agreement vereinbart, keinen Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag gemäß §§ 291 ff. AktG mit der RIB als Untergesellschaft beabsichtigt. Hierdurch wird die Eigenständigkeit der RIB betont. Sie teilen auch die Einschätzung der Bieterin und der Schneider Electric, dass ein solcher Vertrag nicht erforderlich ist, um die gemeinsam mit der Bieterin und der Schneider Electric verfolgten wirtschaftlichen und strategischen Ziele der Zusammenarbeit zu realisieren.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat nehmen die Absicht der Bieterin zur Kenntnis, soweit die jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist, einen Squeeze-out der außenstehenden RIB-Aktionäre einzuleiten und durchzuführen. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen handelt es sich dabei um eine übliche Maßnahme zur Integration einer Gesellschaft in einen Konzernverbund. Diese Absicht ist daher für die Geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat, insbesondere im Hinblick auf die insoweit in Rede stehende Kostenersparnis und die Effizienzgewinne, nachvollziehbar. In einem solchen Fall wären die außenstehenden RIB-Aktionäre zudem durch die geltenden rechtlichen Regelungen für den Squeeze-out, insbesondere die Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Abfindungszahlung und die Möglichkeit zur Überprüfung der Angemessenheit der Höhe dieser Abfindungszahlung im Rahmen eines gerichtlichen Spruchverfahrens, hinreichend geschützt. Vor dem Hintergrund, dass die Bestandsaktionäre und die Gesellschaft nach Vollzug des Angebots weiterhin insgesamt 4.890.529 RIB-Aktien (d.h. 4.470.529 plus 150.000 RIB-Aktien; hierzu unter Ziffern II.3.4.2 und IV.1.1), entsprechend rund 9,42 % des Grundkapitals, halten werden, schätzen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat die Wahrscheinlichkeit der kurzfristigen Durchführung eines Squeeze-out derzeit als gering ein.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat begrüßen, dass die Bieterin und Schneider Electric im Business Combination Agreement ihr gemeinsames Interesse am Erhalt einer ausreichenden Zahl von RIB-Aktien, die im Markt gehandelt werden können (*free float*), bestätigt haben. Mit Blick auf ein etwaiges Delisting der RIB-Aktien sind die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat derzeit nicht in der Lage, die Vor- und Nachteile eines Delistings für die RIB zu bewerten. Je nach Beteiligungshöhe, die die Bieterin nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht, werden die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat bewerten, ob eine Notierung der RIB-Aktien im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und/oder im Prime Standard angesichts des dann bestehenden Handelsumfanges der RIB-Aktien am Markt und der strengen Publizitäts- und Folgepflichten immer noch im besten Interesse der RIB ist. Im Falle eines vollständigen Delistings der RIB-Aktien vom regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse sind die außenstehenden

RIB-Aktionäre durch die Pflicht der Bieterin zur Abgabe eines Delisting-Angebots geschützt.

## **7. Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Schneider Gruppe und der Bestandsaktionäre**

### **7.1 Absichten der Bieterin**

Ausweislich Ziffer 9.7 der Angebotsunterlage habe die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Verschuldungs- und Finanzlage der Bieterin und Schneider Electric, keine Absichten, die Auswirkungen auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen haben könnten. Mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage dargestellten Aktionärsvereinbarungen habe die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen keine der in dieser Ziffer 7.1 beschriebenen Absichten in Bezug auf die Bestandsaktionäre.

Soweit der Bieterin bekannt sei, haben die Bestandsaktionäre – mit Ausnahme der in Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage dargestellten Aktionärsvereinbarungen – keine der in dieser Ziffer 7.1 beschriebenen Absichten in Bezug auf die Bieterin, die Bieter-Mutterunternehmen und die Bestandsaktionäre.

### **7.2 Stellungnahme zu den Absichten der Bieterin**

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat nehmen die vorstehende Erklärung der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Schneider Gruppe zur Kenntnis. Mangels weiterer Informationen kann eine weitergehende Bewertung nicht erfolgen.

## **8. Voraussichtliche Folgen eines erfolgreichen Angebots auf die RIB**

### **8.1 Steuerliche Folgen**

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat leiten aus der Angebotsunterlage grundsätzlich keine unmittelbaren negativen steuerlichen Folgen für die RIB ab. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bieterin keine Absicht hat, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der RIB als Untergesellschaft abzuschließen. Allerdings weisen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat darauf hin, dass im Konzernabschluss zum 31. Dezember 2019 aktive latente Steuern in Höhe von EUR 2,6 Mio. angesetzt sind und daneben Verlustvorträge in Höhe von insgesamt EUR 12,8 Mio.

bestehen, die allerdings ganz überwiegend auf ausländische Gesellschaften entfallen. Bei einem Übergang von mehr als 50 % der RIB-Aktien auf die Bieterin (sog. schädlicher Beteiligungserwerb) kann es zu einem Wegfall der in Deutschland bestehenden Verlustvorträge sowie der bis zum schädlichen Beteiligungserwerb entstandenen laufenden steuerlichen Verluste kommen. Die möglichen Auswirkungen auf Verlustvorträge ausländischer Gesellschaften wurden bislang nicht ermittelt.

## **8.2      Finanzielle Folgen**

Im Business Combination Agreement haben die Bieterin und die Schneider Electric ihre Absicht erklärt, keine Handlungen oder Maßnahmen zu ergreifen, die sich nachteilig auf die Finanzierung der Gesellschaft oder der RIB Gruppe auswirken könnten. Diese Absicht begrüßen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat ausdrücklich.

## **8.3      Dividendenpolitik**

Im Business Combination Agreement haben die Bieterin und die Schneider Electric zudem ihre Absicht erklärt, keine Maßnahmen zur Änderung der bestehenden Dividendenpraxis der Gesellschaft oder zu anderen Formen der Ausschüttung (z.B. durch Aktienrückkäufe) zu ergreifen, zu initiieren oder anderweitig zu unterstützen, es sei denn, sie werden vom Verwaltungsrat vorgeschlagen oder unterstützt. Diese Absicht begrüßen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat ebenfalls ausdrücklich.

In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bieterin wegen der Mindestannahmeschwelle bei erfolgreichem Vollzug des Übernahmeangebots über die erforderliche Mehrheit der Stimmrechte verfügen würde, um in ordentlichen Hauptversammlungen der Gesellschaft über die Verwendung des Bilanzgewinns zu beschließen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, die Höhe einer zur Ausschüttung vorgeschlagenen Dividende zu ändern oder unter Umständen keine Gewinnausschüttung zu beschließen. Auch die Höhe künftiger Dividendenzahlungen kann nicht vorhergesehen werden.

### VII. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF DIE RIB-AKTIONÄRE

Die nachfolgenden Ausführungen dienen dazu, den RIB-Aktionären Informationen zur Beurteilung der Folgen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zur Verfügung zu stellen. Diese Angaben enthalten einige Aspekte, die aus Sicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats für die Entscheidung der RIB-Aktionäre über die Annahme des Angebots relevant sein können. Allerdings kann die Darstellung nicht abschließend sein, weil individuelle Umstände, Situationen und Besonderheiten nicht berücksichtigt werden können. Jeder RIB-Aktionär muss das Angebot eigenständig bewerten und sich in eigener Verantwortung ein Urteil über die Auswirkungen des Angebots und dessen Annahme bilden.

RIB-Aktionäre müssen unter Berücksichtigung dieser Unsicherheiten eine eigenständige Entscheidung treffen, ob und in welchem Umfang sie das Übernahmeangebot annehmen wollen. Die folgenden Punkte können dabei nur eine Leitlinie sein. Jeder RIB-Aktionär sollte bei der Entscheidung seine persönlichen Umstände und die individuellen Konsequenzen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots berücksichtigen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat empfehlen jedem einzelnen RIB-Aktionär, sachverständigen Rat einzuholen, sofern und soweit dies nötig ist.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben können, ob RIB-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat empfehlen jedem RIB-Aktionär daher, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen RIB-Aktionärs berücksichtigt werden können.

#### 1. Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, verlieren bei Vollzug des Angebots mit der Übertragung ihrer RIB-Aktien auf die Bieterin sämtliche durch die jeweiligen RIB-Aktien vermittelten Mitgliedschafts- und Vermögensrechte und damit ihre Stellung als RIB-Aktionäre. Diese RIB-Aktionäre sollten unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage sowie die nachfolgenden Punkte beachten:

- Mit Übertragung der RIB-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere die Gewinnanteilsberechtigung, auf die Bieterin übertragen. Die Bieterin strebt eine Abwicklung des Angebots bis Ende Juni 2020 an (hierzu unter Ziffer 7.8). Sollte das Angebot vor der ordentlichen Hauptversammlung 2020

der RIB abgewickelt werden, werden die RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, keine Dividende für das Geschäftsjahr 2019 von der RIB erhalten. In seiner Sitzung am 26. März 2020 hat der Verwaltungsrat beschlossen, der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der RIB einen Gewinnverwendungsvorschlag in Höhe von EUR 0,12 je dividendenberechtigter RIB-Aktie zu unterbreiten (hierzu unter Ziffer IV.7.1). In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass die Bieterin bei Vollzug des Übernahmeangebots über die erforderliche Mehrheit der Stimmrechte verfügen würde, um in der ordentlichen Hauptversammlung 2020 der RIB über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2019 zu beschließen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, die Höhe einer zur Ausschüttung vorgeschlagenen Dividende zu ändern oder unter Umständen keine Gewinnausschüttung zu beschließen.

- RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, profitieren in Zukunft nicht länger von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der RIB-Aktie oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe. Es ist insbesondere nicht auszuschließen, dass sich durch einen Zusammenschluss mit der Schneider Gruppe (ggf. erhebliche) Synergien ergeben und/oder die RIB wie in der Vergangenheit auch in – unter Umständen auch der näheren – Zukunft durch Akquisitionen von Unternehmen (*Mergers and Acquisitions*) Wertpotentiale schafft, und sich der Börsenkurs hierdurch entsprechend positiv entwickelt; RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, würden daran nicht teilhaben. Gleichmaßen tragen die RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, auch nicht mehr die Risiken, die aus etwaigen negativen Entwicklungen des Börsenkurses der RIB-Aktie oder einer etwaigen negativen Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe resultieren können.
- Der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises erfolgen nur und erst, wenn alle Angebotsbedingungen, unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, wirksam auf ihren Eintritt verzichtet hat. Insbesondere muss die Mindestannahmeschwelle innerhalb der Annahmefrist erreicht sein, sofern nicht die Bieterin auf diese Angebotsbedingung wirksam verzichtet (hierzu unter Ziffer IV.7.3). Der Vollzug des Angebots kann sich wegen der erforderlichen Fusionskontrollfreigaben und des CFIUS-Verfahrens, die vor Vollzug des Angebots eingeholt bzw. abgeschlossen werden müssen (hierzu ebenfalls unter Ziffer IV.7.3), verzögern. Als spätesten möglichen Zeitpunkt für den Vollzug des Angebots hat die Bieterin unter Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage den 13. Januar 2021 angegeben. Dieser Zeitpunkt basiert auf der Annahme des Eintritts sämtlicher Angebotsbedingungen am 31. Dezember 2020 zuzüglich einer Abwicklung des Angebots am darauffolgenden achten Bankarbeitstag. Bis zu diesem Zeitpunkt kann sich der Vollzug des Angebots oder die

endgültige Entscheidung über den Nichtvollzug nach Angabe der Bieterin verzögern. In der Zwischenzeit können die das Angebot annehmenden RIB-Aktionäre auch in ihren Dispositionsmöglichkeiten über die RIB-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, eingeschränkt sein. Den RIB-Aktionären steht in diesen Fällen kein vertragliches Rücktrittsrecht zu.

- RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, sind verpflichtet, die Verträge rückabzuwickeln, die infolge der Annahme des Angebots geschlossen wurden, wenn und soweit die Angebotsbedingungen nicht erfüllt wurden oder die Bieterin, soweit möglich, nicht wirksam auf diese verzichtet hat (für weitere Einzelheiten wird auf Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen).
- Die Bieterin kann nach § 21 Abs. 1 WpÜG bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (1) den Angebotspreis erhöhen, (2) wahlweise eine andere Gegenleistung anbieten, (3) die Mindestannahmeschwelle verringern oder (4) auf Angebotsbedingungen verzichten.
- RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, sind an ihre Annahmeerklärung gebunden und können von der Annahme des Angebots nur unter den in Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist von der Annahme des Angebots zurücktreten.
- Die RIB-Aktionäre sind für die Eingereichten RIB-Aktien in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Die Eingereichten RIB-Aktien haben eine gesonderte ISIN und sind daher nicht fungibel mit den jeweiligen nicht zum Verkauf eingereichten RIB-Aktien. Eingereichte RIB-Aktien können laut Ziffer 13.8 der Angebotsunterlage voraussichtlich ab dem dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist im regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A254260 gehandelt werden. Das Handelsvolumen und die Liquidität der Eingereichten RIB-Aktien hängen dabei von der jeweiligen Annahmequote ab und können deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Eingereichten RIB-Aktien nicht möglich sein wird. Der Handel mit Eingereichten RIB-Aktien unter der jeweiligen gesonderten ISIN kann zudem zu einem anderen Preis erfolgen als der Handel der nicht eingereichten RIB-Aktien. Da sich die Abwicklung des Angebots nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage angesichts der ausstehenden Fusionskontrollfreigaben und des CFIUS-Verfahrens gegebenenfalls bis 13. Januar 2021 verzögern kann bzw. ganz entfallen kann, sind die vorgenannten Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Handelsvolumen und der Liquidität der Eingereichten RIB-Aktien möglicherweise über einen entsprechend langen Zeitraum gegeben. Zudem übernehmen die Erwerber

von Eingereichten RIB-Aktien alle Rechte und Pflichten aus der Annahme des Angebots.

- Erwerben die Bieterin oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse RIB-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den RIB-Aktionären, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen (vgl. § 31 Abs. 5 WpÜG). Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindungszahlung an die RIB-Aktionäre. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse RIB-Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen RIB-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Die RIB-Aktionäre, die das Angebot annehmen werden oder angenommen haben, nehmen an keinen etwaigen Abfindungszahlungen teil, die kraft Gesetzes (oder aufgrund der Auslegung der Gesetze durch die Rechtsprechung) im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots etwaiger Strukturmaßnahmen zu zahlen wären (insbesondere bei Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag, bei einem Squeeze-out oder Umwandlungsmaßnahmen). Ausweislich Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin lediglich, einen Squeeze-out der außenstehenden RIB-Aktionäre einzuleiten und durchzuführen, soweit die jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist (hierzu unter Ziffer VI.6). Etwaige Abfindungszahlungen würden grundsätzlich nach dem Unternehmenswert der RIB zu einem künftigen Zeitpunkt und gegebenenfalls den Börsenkursen der RIB-Aktie zu einem künftigen Zeitpunkt bemessen und unterlägen der gerichtlichen Kontrolle in Rahmen von Spruchverfahren. Solche Abfindungszahlungen könnten höher oder niedriger als der Angebotspreis sein. Nach Ansicht der Geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats ist nicht auszuschließen, dass zu einem künftigen Zeitpunkt eine Abfindungszahlung über dem Angebotspreis liegen könnte. In diesem Fall hätten die das Angebot annehmenden RIB-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen; dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme innerhalb der einjährigen Nacherwerbsfrist gemäß § 31 Abs. 5 Satz 1 WpÜG durchgeführt wird (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

### 2. Mögliche Auswirkungen bei Nichtannahme des Angebots

RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre RIB-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert RIB-Aktionäre. Diese RIB-Aktionäre sollten unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie die nachfolgenden Punkte beachten:

- RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, profitieren in Zukunft weiterhin von einer etwaigen positiven Entwicklung des Börsenkurses der RIB-Aktie oder einer etwaigen positiven Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe. Gleichermaßen tragen die RIB-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, aber auch weiterhin die Risiken, die aus etwaigen negativen Entwicklungen des Börsenkurses der RIB-Aktie oder einer etwaigen negativen Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe resultieren können.
- RIB-Aktien, die nicht im Sinne des Angebots angedient wurden, werden an den jeweiligen Börsen weiterhin gehandelt, bis eine mögliche Einstellung der Börsennotierung der RIB-Aktie erfolgt. Der derzeitige Börsenkurs der RIB-Aktie kann unter anderem die Tatsache widerspiegeln, dass die Bieterin das Angebot veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der RIB-Aktie zukünftig steigen oder fallen oder auf einem vergleichbaren Niveau verbleiben wird.
- Abhängig davon, wie viele RIB-Aktionäre das Angebot nicht annehmen, kann es sein, dass die Mindestannahmeschwelle (hierzu unter Ziffer IV.7.3) nicht innerhalb der Annahmefrist erreicht wird und das Angebot nicht vollzogen wird. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Angebot mangels Eintritt der übrigen Angebotsbedingungen (hierzu ebenfalls unter Ziffer IV.7.3) nicht vollzogen wird. Wenn das Angebot nicht vollzogen wird, könnte dies negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der RIB-Aktie haben. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der negativen Entwicklungen am Kapitalmarkt aufgrund der COVID-19-Pandemie (hierzu unter Ziffer V.2.2.7).
- Der Vollzug des Angebots wird zu einer Reduzierung des Streubesitzes der RIB-Aktien führen. Die Anzahl der RIB-Aktien im Streubesitz könnte sogar soweit herabsinken, dass die Liquidität der RIB-Aktien erheblich abnimmt. Dadurch ist es möglicherweise überhaupt nicht oder jedenfalls nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums möglich, Kauf- und Verkaufsaufträge für RIB-Aktien auszuführen. Darüber hinaus könnte die abnehmende Liquidität der RIB-Aktien zu niedrigeren Marktpreisen und größeren Kursschwankungen als in der Vergangenheit führen. In diesem Zusammenhang weisen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat jedoch darauf hin, dass die Gesellschaft, die Bieterin und die Schneider Electric im Business Combination Agreement ihr gemeinsames Interesse festgehalten haben,

einen ausreichenden Streubesitz der RIB-Aktien zu erhalten (hierzu Ziffer 9.6 lit. (b) der Angebotsunterlage).

- Eine Verringerung der Marktkapitalisierung im Streubesitz könnte dazu führen, dass die RIB-Aktien bei einem der nächsten Anpassungstermine oder bei einer außerordentlichen Indexanpassung aus dem SDAX und/oder dem TecDAX ausscheiden. Insbesondere, wenn zukünftig weniger als 10 % der RIB-Aktien im Streubesitz verbleiben, ist zu erwarten, dass die RIB aus dem SDAX und dem TecDAX ausgeschlossen wird, da die 10 %-Schwelle eine zwingende Mindestanforderung für die Einbeziehung in den SDAX und den TecDAX darstellt. Ein Ausscheiden aus dem SDAX und/oder dem TecDAX würde voraussichtlich dazu führen, dass Investmentfonds und sonstige institutionelle Anleger, deren Anlagen Indizes wie den SDAX und/oder dem TecDAX abbilden, ihre RIB-Aktien veräußern. Folge davon könnte ein Überangebot an RIB-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Börsenkurses der RIB-Aktie führen könnte.
- Aufgrund der Mindestannahmeschwelle wird die RIB im Fall des Vollzugs des Angebots im Mehrheitsbesitz der Bieterin stehen und damit ein von der Bieterin abhängiges Unternehmen im Sinne des § 17 AktG sein, sofern die Bieterin nicht wirksam auf diese Angebotsbedingung verzichtet oder die Mindestannahmeschwelle verringert. Die rechtlichen Rahmenbedingungen für dieses Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Bieterin und der RIB werden insbesondere durch die §§ 311 ff. AktG festgelegt. Für die RIB nachteilige Maßnahmen dürfen von der Bieterin veranlasst werden, sofern der Nachteil nach den Regeln des Konzernrechts ausgeglichen wird. Es ist nicht auszuschließen, dass dies zu einer Schwächung des Geschäfts und der Ertragskraft der RIB führt. Eine Pflicht der RIB zur Befolgung nachteiliger Maßnahmen besteht jedoch nicht.
- Eine beherrschende Stellung der Bieterin und ein geringerer Streubesitz nach Vollzug des Angebots können dazu führen, dass die Möglichkeiten der RIB, Unternehmenstransaktionen gegen Gewährung von RIB-Aktien als Transaktionsgegenleistung durchzuführen, nicht mehr oder nur noch eingeschränkt bestehen. Auch die Möglichkeiten der RIB, Kapitalerhöhungen durchzuführen und neues Eigenkapital aufzunehmen, können durch die veränderte Aktionärsstruktur nach Vollzug des Angebots eingeschränkt sein oder nicht mehr bestehen.
- Die Bieterin, soweit sie zukünftig über die erforderliche Mehrheit der Stimmrechte verfügt, um in ordentlichen Hauptversammlungen der RIB Entscheidungen über die Verwendung des Bilanzgewinns des jeweils zurückliegenden Geschäftsjahrs zu treffen, kann die Höhe der auszuschüttenden Dividende im Rahmen des jeweils verfügbaren Bilanzgewinns bestimmen. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, keine Gewinnausschüttung

oder eine im Vergleich zur bisherigen Dividendenpolitik niedrigere Ausschüttung zu beschließen.

- Je nach Höhe der Annahmquote und etwaigen weiteren Aktienerwerben durch die Bieterin oder durch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG können diese gemeinsam über die nötige qualifizierte Mehrheit verfügen, um bestimmte aktien- oder umwandlungsrechtliche Strukturmaßnahmen oder andere Beschlüsse von erheblichem Gewicht in der Hauptversammlung der RIB zu beschließen. Als mögliche Maßnahmen kommen (soweit rechtlich zulässig) beispielsweise Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalmaßnahmen, die Veranlassung eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags, ein Squeeze-out, Umstrukturierungen, Verschmelzung (einschließlich Verschmelzung sowohl der RIB als auch der Bieterin auf eine neu zu gründende Gesellschaft) und Auflösung (einschließlich übertragender Auflösung) der RIB in Betracht. Ausweislich Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin lediglich, einen Squeeze-out der außenstehenden RIB-Aktionäre einzuleiten und durchzuführen, soweit die jeweiligen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind und sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist (hierzu unter Ziffer VI.6).
- Einige der vorstehend aufgeführten Maßnahmen könnten zu einer Verpflichtung der Bieterin führen, ein Angebot an die außenstehenden RIB-Aktionäre zu unterbreiten, um deren RIB-Aktien gegen eine angemessene Abfindungszahlung zu erwerben oder einen wiederkehrenden Ausgleich zu gewähren. Etwaige Abfindungs- oder Ausgleichszahlungen an RIB-Aktionäre im Zusammenhang mit möglichen Strukturmaßnahmen der Bieterin können dem Angebotspreis entsprechend, höher oder niedriger als der Angebotspreis ausfallen.
- Ausweislich Ziffer 9.6 lit. (c) der Angebotsunterlage könnte die Bieterin, vorbehaltlich des tatsächlichen Streubesitzes der RIB-Aktien nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt und sofern dies im besten Interesse der RIB ist, den Verwaltungsrat dazu veranlassen, den Widerruf der Zulassung der RIB-Aktien zum Handel im Prime Standard (sog. Downlisting) zu beantragen. Wenn die RIB-Aktien nicht mehr im Prime Standard gehandelt werden, würden alle RIB-Aktien nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten für diesen Teilbereich des geregelten Marktes profitieren.
- Ausweislich Ziffer 9.6 lit. (c) der Angebotsunterlage könnte die Bieterin, vorbehaltlich des tatsächlichen Streubesitzes der RIB-Aktien nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt und sofern dies im besten Interesse der RIB ist, den Verwaltungsrat dazu zu veranlassen, bei der Frankfurter Wertpapierbörse einen Antrag auf Delisting der RIB-Aktien zu stellen. Sollte es zu einem Delisting kommen, könnte die Handelbarkeit der RIB-Aktien erheblich eingeschränkt sein. Ein Delisting ist nur zulässig, wenn

bei Antragstellung ein Delisting-Angebot veröffentlicht wurde. Abhängig von der konkreten Situation ist es möglich, dass der Angebotspreis eines Delisting-Angebots höher, niedriger oder gleich hoch ist wie der Angebotspreis. Einige institutionelle Investoren könnten nach ihren Anlagebedingungen ggf. verpflichtet sein, bei einem Delisting ihre RIB-Aktien zum Verkauf in ein Delisting-Angebot einzureichen oder anderweitig zu veräußern. Folge anderweitiger Veräußerungen könnte ein Überangebot an RIB-Aktien auf einem vergleichsweise illiquiden Markt sein, was zu einer Belastung des Preises, zu dem RIB-Aktien gehandelt werden können, führen können.

- Bei Vollzug des Angebots sind weder die Bieterin noch die die Bieter-Mutterunternehmen oder die Bestandsaktionäre gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG zur Abgabe eines Pflichtangebots an die RIB-Aktionäre verpflichtet.

## **VIII. INTERESSENLAGEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDE DIREKTOREN UND DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS**

### **1. Geschäftsführende Direktoren**

Sämtliche Geschäftsführenden Direktoren halten RIB-Aktien (hierzu unter Ziffer III.6.2). Als Bestandsaktionäre haben die Geschäftsführenden Direktoren am 13. Februar 2020 mit der Bieterin und – in Bezug auf bestimmte Vereinbarungen – mit der Schneider Electric die Aktionärsvereinbarungen geschlossen (hierzu unter Ziffer IV.1.1). Mit Wirksamwerden des Shareholders' Agreement begründen die Bieterin und die Bestandsaktionäre ein sogenanntes *acting in concert* gemäß § 30 Abs. 2 WpÜG mit der Folge, dass der Bieterin und den Bestandsaktionären die jeweils von ihnen gehaltenen Stimmrechte aus den RIB-Aktien gegenseitig zugerechnet werden. Zudem ist jeder Geschäftsführende Direktor als Partei des Shareholders' Agreement eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG. Mit Ausnahme der Aktionärsvereinbarungen haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG Vereinbarungen mit einzelnen Geschäftsführenden Direktoren getroffen und den Geschäftsführenden Direktoren wurde keine Verlängerung ihrer Dienstverträge in Aussicht gestellt.

Nach den bestehenden Dienstverträgen haben Thomas Wolf und Michael Sauer einmalig das Recht, ihr Amt als Geschäftsführender Direktor mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende niederzulegen und ihren Dienstvertrag zu demselben Termin zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht besteht nur innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dem Geschäftsführenden Direktor ein tatsächlich stattgefundener Kontrollwechsel bekannt geworden ist. Sofern Thomas Wolf und Michael Sauer von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen, erhalten sie nach den bisher bestehenden dienstvertraglichen Regelungen eine Abfindung.

Da Thomas Wolf und Michael Sauer auch künftig als Geschäftsführende Direktoren für die Gesellschaft tätig sein sollen (hierzu unter Ziffer VI.4.1), wurden ihre Dienstverträge unter der Bedingung des Vollzugs des Angebots im Einvernehmen mit der Bieterin und Schneider Electric dahingehend abgeändert, dass Thomas Wolf und Michael Sauer keinen Gebrauch von ihrem bestehenden Sonderkündigungsrecht machen. Gleichzeitig wird nach der neuen vertraglichen Regelung in den Dienstverträgen von Thomas Wolf und Michael Sauer ein Kontrollwechsel unter der Voraussetzung angenommen, wenn (i) Repräsentanten der Bieterin bzw. der Schneider Electric die Mehrheit im Verwaltungsrat stellen und eine Entscheidung im Verwaltungsrat gegen die Stimmen von Thomas Wolf und Michael Sauer gefasst wird oder (ii) Thomas Wolf und/oder Michael Sauer ohne ihre Zustimmung von der Position des CEO bzw. CFO abberufen oder ihr Zuständigkeitsbereich wesentlich beschränkt wird. Übt der Geschäftsführende Direktor das Sonderkündigungsrecht aus, so hat er (im Einklang mit der zuvor bestehenden Regelung) Anspruch auf eine Abfindung, die dem dreifachen Wert der durch-

schnittlichen Jahresgesamtvergütung (einschließlich aller flexiblen Vergütungsbestandteile) für die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre der Gesellschaft entspricht. Diese Abfindung ist mit dem Tag des Endes des Dienstvertrags in voller Höhe fällig.

Schließlich nehmen die Geschäftsführenden Direktoren an den Aktienoptionsprogrammen teil (hierzu unter Ziffer II.4).

Zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte haben sich die Geschäftsführenden Direktoren in ihrer Funktion als Mitglieder des Verwaltungsrats bei Entscheidungen und Beschlussfassungen des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit dem Angebot ihrer Stimme enthalten und an den vorgelagerten Beratungen nicht teilgenommen. Dies betrifft insbesondere die Beratungen und Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Zustimmung zum Abschluss des Business Combination Agreements und zur Abgabe der Begründeten Stellungnahme.

Den Geschäftsführenden Direktoren wurden keine ungerechtfertigten Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt.

## **2. Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder**

Die nachfolgenden Informationen betreffen nur die Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder (zur Interessenlage der Geschäftsführenden Direktoren siehe vorstehende Ziffer 1.):

Von den Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern halten lediglich Dr. Matthias Rumpelhardt (über die Avalanche GmbH, Berlin, Deutschland) und Klaus Hirschle (gemeinsam mit seiner Ehefrau) RIB-Aktien. Die Höhe der Beteiligung entspricht jeweils weniger als 0,5 % des Grundkapitals der RIB.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG haben Vereinbarungen mit Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern getroffen oder eine Änderung bzw. Verlängerung ihrer Amtszeit in Aussicht gestellt. Den Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitgliedern wurden keine ungerechtfertigten Geldleistungen oder andere ungerechtfertigte geldwerte Vorteile von der Bieterin oder mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Sätze 1 und 3 WpÜG gewährt oder in Aussicht gestellt.

**ABSICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN UND  
DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS,  
DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

**IX. ABSICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN UND DER MITGLIEDER  
DES VERWALTUNGSRATS, DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

**1. Geschäftsführende Direktoren**

Sämtliche Geschäftsführenden Direktoren halten RIB-Aktien (hierzu unter Ziffer III.6.2). In Erfüllung ihrer Pflicht aus den Irrevocable Undertakings haben die Geschäftsführenden Direktoren das Angebot bereits vor Veröffentlichung der Begründeten Stellungnahme für jeweils 50 % der von ihnen gehaltenen RIB-Aktien angenommen, d.h.

- Thomas Wolf für 4.257.093 RIB Aktien, entsprechend rund 8,20 % des Grundkapitals der RIB;
- Michael Sauer für 266.500 RIB Aktien, entsprechend rund 0,51 % des Grundkapitals der RIB; und
- Mads Bording Rasmussen für 29.410 RIB Aktien, entsprechend rund 0,06 % des Grundkapitals der RIB.

Unbeschadet der Empfehlung der Geschäftsführenden Direktoren, das Angebot anzunehmen, haben sich die Geschäftsführenden Direktoren im Rahmen von Non-Tender Agreements jeweils gegenüber der Bieterin verpflichtet, das Angebot für je 50 % der von ihnen gehaltenen RIB-Aktien nicht anzunehmen (hierzu Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage). Es entspricht ihren unternehmerischen Überzeugungen, die auch von der Bieterin und Schneider Electric geteilt wird, Aktien am von ihnen geführten Unternehmen zu halten. Auf diese Weise wollen sie mit einem Teil ihrer RIB-Aktien weiterhin an den Chancen und Risiken der Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe sowie der Kursentwicklung der RIB-Aktie teilnehmen. Zudem möchten sie damit weiterhin ihre Identifikation mit der RIB sowie der von ihnen entwickelten Wachstumsstrategie zum Ausdruck bringen. Dies ist eine seit langem bei der RIB gelebte Praxis und erfolgt in Abstimmung mit und im Interesse der Bieterin und Schneider Electric. Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass den Geschäftsführenden Direktoren ein Recht zum Verkauf ihrer restlichen RIB-Aktien an die Bieterin unter den Put Option Agreements eingeräumt wurde (hierzu Ziffer 8.2.4 der Angebotsunterlage).

**2. Nichtgeschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder**

Die nachfolgenden Informationen betreffen nur die Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder (zu den Absichten der Geschäftsführenden Direktoren siehe vorstehende Ziffer 1.):

Von den Nichtgeschäftsführenden Direktoren halten Dr. Matthias Rumpelhardt (über die Avalanche GmbH, Berlin, Deutschland) und Klaus Hirschle (gemeinsam

**ABSICHTEN DER GESCHÄFTSFÜHRENDEN DIREKTOREN UND  
DER MITGLIEDER DES VERWALTUNGSRATS,  
DAS ANGEBOT ANZUNEHMEN**

mit seiner Ehefrau) RIB-Aktien. Die Avalanche GmbH, Berlin, Deutschland, beabsichtigt, das Angebot für 150.000 RIB-Aktien der von ihr gehaltenen 218.250 RIB-Aktie, d.h. für rund 68,73 % der von ihr gehaltenen RIB-Aktien, anzunehmen. Klaus Hirschle beabsichtigt, das Angebot für sämtliche von ihm und seiner Ehefrau gehaltenen RIB-Aktien anzunehmen.

Die übrigen Nichtgeschäftsführenden Verwaltungsratsmitglieder halten keine RIB-Aktien.

**X. ABSCHLIESSENDE BEWERTUNG UND EMPFEHLUNG**

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat halten nach ihrer unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen. Dabei haben die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat zur Prüfung der Angemessenheit des Angebotspreises insbesondere auch die von Lazard und PwC erstellten Fairness Opinions herangezogen. Der Angebotspreis reflektiert nach der Meinung des Verwaltungsrats und der Geschäftsführenden Direktoren einen derzeit angemessenen Unternehmenswert der RIB. Das Angebot bietet den RIB-Aktionären die Gelegenheit zu einer sicheren, zeitnahen und attraktiven Wertrealisierung. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die noch ungewissen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Geschäftsentwicklung der RIB Gruppe und die Wert- bzw. Kursentwicklung der RIB-Aktie. Außerdem bewerten die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten als positiv.

Auf dieser Grundlage sind die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine strategische Beteiligung von Schneider Electric an der RIB im besten Interesse der RIB, der RIB-Aktionäre und sonstigen Stakeholder ist. Daher befürworten und unterstützen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat das Angebot.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen empfehlen die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat den RIB-Aktionären, das Angebot anzunehmen und ihre RIB-Aktien in das Angebot einzureichen.

Unabhängig davon sollten alle RIB-Aktionäre unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Risikoeinschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Werts und des Börsenkurses der RIB-Aktie in jedem Fall selbst entscheiden, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe sie das Angebot annehmen oder nicht. Die Geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat treffen vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots für einen RIB-Aktionär wirtschaftliche oder steuerliche Nachteile ergeben.

Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat haben den Inhalt der Begründeten Stellungnahme jeweils einstimmig beschlossen; dabei haben sich die Geschäftsführenden Direktoren zur Vermeidung potentieller Interessenkonflikte an der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrats nicht beteiligt.

Stuttgart, Deutschland, 30. März 2020

**RIB Software SE**

***Die Geschäftsführenden Direktoren      Der Verwaltungsrat***

**ANLAGE 1**

Liste der gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG mit der RIB gemeinsam handelnden Personen

Stand: 30. März 2020

<b>Name, Sitz, Land</b>
3D Prodigy PTE Limited, Singapur, Singapur
5D BIM Prodigy Technology, Inc., Mandaluyong, Philippinen
A2K Holdings Pty Ltd., Gatton, Australien
A2K Recruitment Limited, Newton, Neuseeland
A2K Recruitment Pty Ltd., Gatton, Australien
A2K Technologies Limited, Newton, Neuseeland
A2K Technologies Pty Ltd., Gatton, Australien
Building Systems Design Inc., Atlanta, GA, Vereinigte Staaten
CCS Mining & Industrial (Pty) Limited, Pretoria, Südafrika
CloudA2K Limited, Auckland, Neuseeland
CloudA2K Pty Ltd, Gatton, Australien
Construction and Project Management Limited, Middlesex, Vereinigtes Königreich
Construction Computer Software (Asia) Limited, Hongkong, China
Construction Computer Software (Australia) (Pty) Limited, Sydney, Australien
Construction Computer Software (Gulf) LLC., Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Construction Computer Software (Pty) Limited, Pretoria und Kapstadt, Südafrika
Construction Computer Software Limited, London, Vereinigtes Königreich
Consult AEC Limited, Newton, Neuseeland
Consult AEC Pty Ltd, Gatton, Australien
datapine GmbH, Berlin, Deutschland
Dimtronix Systems Limited, Hongkong, China
Docia Ltd, London, Vereinigtes Königreich
EBS Business Solutions Pty Ltd, Gatton, Australien
EMC Invest Ltd., Caymaninseln
eMeasure Limited, Hongkong, China
Exactal (Singapore) Pte Ltd, Singapur, Singapur
Exactal Corporation, Austin, Vereinigtes Königreich
Exactal Creative Australia Pty Ltd, Brisbane, Australien
Exactal Creative Limited, Hongkong, China
Exactal Europe Limited, London, Vereinigtes Königreich
Exactal Group Limited, Hongkong, China
Exactal Holdings Pty Ltd, Brisbane, Australien
Exactal Limited, Hongkong, China
Exactal Malaysia Sdn, Bhd, Kuala Lumpur, Malaysia

## ANLAGE 1

Exactal Pacific Limited, Auckland, Neuseeland
Exactal Technologies Pty Ltd, Brisbane, Australien
Guangzhou Prodigy 5D Company Ltd, Guangzhou, China
Guangzhou RIB Software Company Limited, Guangzhou, China
Guangzhou TWO Information Technology Company Limited, Guangzhou, China
Guangzhou Ytwo Information Technology Co. Ltd., Guangzhou, China
GZ ctwo Ltd, Guangzhou, China
IMS Gesellschaft für Informations- und Managementsysteme mbH, Dinslaken, Deutschland
IMS Schweiz AG, Zürich, Schweiz
IMS systems GmbH, Dinslaken, Deutschland
Integration Technologies Corp., Puerto Rico
iTwo Baufabrik 4.0 F&E GmbH, Stuttgart, Deutschland
KIRUS GmbH, Dinslaken, Deutschland
Levtech Consulting DMCC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
Levtech Consulting LLC, Doha, Katar
Levtech Consulting Saudi Co Ltd, Al Khobar, Saudi-Arabien
Levtech Consulting Services India Private Ltd, Bangalore, Indien
Lubanco Limited, Hongkong, China
MTWO AG, Stuttgart, Deutschland
MTWO Holdings Limited, Caymaninseln
MTWO Limited, Hongkong, China
Phoenix PLM Pty Ltd., Gatton, Australien
Redstack Pty Ltd, Wayville, Australien
RIB A/S, Kopenhagen, Dänemark
RIB Asia Ltd, Hongkong, China
RIB COE Europe GmbH, Stuttgart, Deutschland
RIB Cosinus AG, Luzern, Schweiz
RIB Cosinus GmbH, Freiburg im Breisgau, Deutschland
RIB Deutschland GmbH, Stuttgart, Deutschland
RIB Engineering GmbH, Stuttgart, Deutschland
RIB Information Technologies AG, Stuttgart, Deutschland
RIB iTwo Software Private Limited, Mumbai, Indien
RIB iTwo Software, Inc., Bonifacio Global City, Philippinen
RIB Leipzig GmbH, Zwenkau, Deutschland
RIB Limited, Hongkong, China
RIB Management Computer Controls, Inc., Memphis, TN, Vereinigte Staaten
RIB PTE. Limited, Singapur, Singapur
RIB SAA Software Engineering GmbH, Wien, Österreich
RIB Software (UK) Limited, London, Vereinigtes Königreich

RIB Software DMCC, Dubai, Vereinigte Arabische Emirate
RIB Software NZ Limited, Auckland, Neuseeland
RIB Software PTY Ltd, Sydney, Australien
RIB Spain SA, Madrid, Spanien
RIB stavebni Software s.r.o., Prag, Tschechien
RIB U.S. Cost Incorporated, Atlanta, GA, Vereinigte Staaten
RIB USA Inc., Delaware, DE, Vereinigte Staaten
SaaSplaza B.V., Amsterdam, Niederlande
SaaSplaza Cloud Services Co. Ltd., Shanghai, China
SaaSplaza GmbH, Unterföhring, Deutschland
SaaSplaza Inc., Encinitas, San Diego, CA, Vereinigte Staaten
SaaSplaza Inc., Toronto, ON, Kanada
SaaSplaza International B.V., Amsterdam, Niederlande
SaaSplaza Nederland B.V., Amsterdam, Niederlande
SaaSplaza Pte. Ltd., Singapur, Singapur
SaaSplaza Pty. Ltd., Sydney, Australien
SGTWO AG, Düsseldorf, Deutschland
TWO Americas LLC, Atlanta, GA, Vereinigte Staaten
TWO Dragon Limited, Caymaninseln
TWO Hongkong Limited, Hongkong, China
U.S. CAD Holdings LLC., Salt Lake City, UT, Vereinigte Staaten
xTWO GmbH, Hungen, Deutschland
xTWOmarket GmbH, Hungen, Deutschland
YTWO Asia Limited, Hongkong, China
YTWO Europe GmbH, Stuttgart, Deutschland
YTWO Formative, Inc., Delaware, DE, Vereinigte Staaten
YTWO International Company Limited, Hongkong, China

**ANLAGE 2**

**ANLAGE 2**

Lazard-Fairness Opinion

# LAZARD

RIB Software SE  
Vaihinger Straße 151  
70567 Stuttgart  
Germany

Attn: The Managing Directors (*Geschäftsführende Direktoren*) and the Administrative Board (*Verwaltungsrat*)

30 March 2020

Dear Managing Directors and Members of the Administrative Board:

We understand that Schneider Electric Investment AG (the “Bidder”) launched a voluntary public takeover offer on March 20, 2020 (the “Offer” or the “Transaction”) for all of the registered shares of RIB Software SE (the “Company”), each having a par value of Euro 1.00 per share (the “Shares”) not directly held by the Bidder for an amount in cash equal to Euro 29.00 per Share (the “Consideration”). The holders of the Shares other than the Bidder or any of its affiliates or any person acting in concert with the Bidder are hereinafter referred to as the “Shareholders”. While certain provisions of the Offer are summarized herein, the terms and conditions of the Offer are more fully set forth in the offer document (*Angebotsunterlage*, “Offer Document”).

You have requested the opinion of Lazard & Co. GmbH (“Lazard”) as of the date hereof as to the fairness, from a financial point of view, to Shareholders of the Consideration to be paid in the Offer. In connection with this opinion, we have:

- (i) reviewed the financial terms and conditions of the Offer as set forth in the Offer Document;
- (ii) reviewed certain publicly available historical business and financial information relating to the Company;
- (iii) reviewed various financial forecasts and other data provided to us by the Company relating to the business of the Company and extrapolations of such forecasts as approved for our use by senior management of the Company;
- (iv) held discussions with members of the senior management of the Company with respect to the business and prospects of the Company;
- (v) reviewed public information with respect to certain other companies in lines of business we believe to be generally relevant in evaluating the business of the Company;

# LAZARD

- (vi) reviewed the financial terms of certain transactions involving companies in lines of businesses we believe to be generally relevant in evaluating the business of the Company and in other industries generally;
- (vii) reviewed the historical stock prices and trading volumes of the Shares; and
- (viii) conducted such other financial studies, analyses and investigations as we deemed appropriate.

In preparing this opinion, we have assumed and relied upon, without independent verification, the accuracy and completeness of all of the foregoing information, including, without limitation, all the financial and other information and reports provided or discussed with us and all representations made to us. We have not undertaken any independent investigation or appraisal of such information, reports or representations. We have not provided, obtained or reviewed on your behalf any specialist advice, including but not limited to, legal, accounting, actuarial, environmental, information technology or tax advice, and accordingly our opinion does not take into account the possible implications of any such specialist advice.

We have assumed that the valuation of assets and liabilities and the profit and cash flow forecasts, including future capital expenditure projections made by the management of the Company are fair and reasonable. We have not independently investigated, valued or appraised any of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of the Company or the solvency or fair value of the Company, and we have not been furnished with any such valuation or appraisal. With respect to the financial forecasts and projections utilized in our analyses which were prepared prior to the Covid-19 pandemic, we have assumed, at the direction of the Company, that they have been reasonably prepared and have been advised by the Company that they continue to represent the best currently available estimates and judgments of the management of the Company as to the future results of operations and financial condition and performance of the Company. We have further assumed, with the Company's consent, that such financial forecasts and projections will be realized in the amounts and at the times contemplated thereby. We assume no responsibility or liability for and express no view as to any such forecasts, projections or the assumptions on which they are based, including with respect to the potential effects of the Covid-19 pandemic on such forecasts, projections or assumptions. Any adjustment by the Company to the financial forecasts and projections of the Company to reflect the potential effects of the Covid-19 pandemic could have an impact on our analyses and this opinion.

In preparing our opinion, we have assumed that the Transaction will be consummated on the terms and subject to the conditions described in the Offer Document without any waiver or modification of any of its material terms or conditions. We have also assumed that all governmental, regulatory or other approvals and consents required in connection with the consummation of the Offer will be obtained without any reduction in the benefits of the Offer to the shareholders of the Company or any adverse effect on the Company or the Transaction.

Further, our opinion is necessarily based on the financial, economic, monetary, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof. Events or circumstances occurring after the date hereof (including changes in laws and regulations) may affect this opinion and the assumptions used in preparing it, and we do not assume any obligation to update, revise or reaffirm this opinion. We further note that the current volatility and disruption in the credit and financial markets relating to, among others, the Covid-19 pandemic, may or may not have an effect on the Company and we are not expressing an opinion as to the effects of such volatility or such disruption on the Company.

# LAZARD

We are acting as financial advisor to the Company in connection with the Transaction and will receive a fee for our services upon delivery of this opinion. Affiliates of Lazard have in the past provided services to the Bidder's controlling parent, Schneider Electric SE or its affiliates for which they have received customary fees, and Lazard or other members of the Lazard Group may in the future provide financial advisory services to the Company or the Bidder or any of their respective affiliates for which they may receive customary fees. A senior advisor of Lazard is a non-executive member of the Company's Administrative Board. In addition, certain companies of the Lazard Group may trade in the Shares and other securities of the Company and/or the Bidder for their own account and for the accounts of their customers, and accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities, and may also trade and hold securities on behalf of the Company, the Bidder and/or certain of their respective affiliates. We do not express any opinion as to the price at which the Shares may trade at any time.

This opinion is being provided solely for the benefit of the managing directors (*geschäftsführende Direktoren*) and the Administrative Board (*Verwaltungsrat*) of the Company (in their capacities as such) in connection with, and for the purposes of, their consideration, in their sole independence of judgment, of the Offer and is not on behalf or for the benefit of, and shall not confer rights or remedies upon any shareholder of the Company, the Bidder or any other person. This opinion may not be used or relied upon by any person other than the managing directors and the Administrative Board of the Company for any purpose. This opinion addresses only the fairness, as of the date hereof, from a financial point of view, to Shareholders of the Consideration to be paid in the Offer, and does not address any other aspect or implication of the Transaction, including without limitation, any legal, tax, regulatory or accounting matters or the form or structure of the Transaction or any agreements or arrangements entered into in connection with, or contemplated by, the Transaction. Further, we do not express any view whether the Consideration complies with the minimum price requirements as set forth in the German Securities Acquisition and Takeover Act (*WpÜG*). In connection with our engagement, we were not authorized to, and we did not, solicit indications of interest from third parties regarding a potential transaction with the Company. In addition, our opinion does not address the relative merits of the Transaction as compared to any alternative transaction or strategy that might be available to the Company or the merits of the underlying decision by the Company to engage in the Transaction. This opinion is not intended to and does not constitute a recommendation to any person as to whether such person should tender Shares pursuant to the Offer or as to how any shareholder of the Company should vote or act with respect to the Offer or any matter relating thereto.

This opinion does not represent a valuation as it is usually carried out by auditors according to German company law requirements and is not be regarded as such. A fairness opinion to assess the fairness from a financial point of view of an offered consideration varies substantially from valuations conducted by auditors. In particular, we have not conducted a valuation in accordance with the rules and procedures of the Institute of Public Auditors in Germany (IDW)(IDW S1). In addition, this opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

This opinion is confidential and may not be disclosed, referred to or communicated by you (in whole or in part) to any third party for any purpose whatsoever without our prior written authorization, except that you may publish this letter as part of your reasoned statement pursuant to section 27 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*WpÜG*) in relation to the Transaction.

# LAZARD

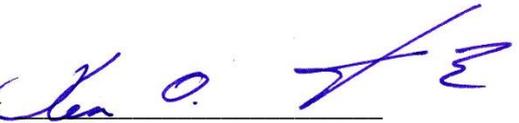
This opinion is issued in the English language and only the English version is binding. If any translations of this opinion may be delivered, they are provided only for ease of reference, have no legal effect and we make no representation as to (and accept no liability in respect of)

the accuracy of any such translation. This opinion shall be governed by and construed in accordance with German law.

Based on and subject to the foregoing, we are of the opinion, as of the date hereof, that the Consideration to be paid in the Offer is fair, from a financial point of view, to the Shareholders.

Very truly yours,

Lazard & Co. GmbH

By 

Ken Oliver Fritz  
Managing Director

By 

Manuel Echterbecker  
Managing Director

RIB Software SE  
Die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat  
Vaihinger Straße 151  
70567 Stuttgart  
Deutschland

**30. März 2020**

Sehr geehrte Geschäftsführende Direktoren,  
sehr geehrte Mitglieder des Verwaltungsrats,

nach den uns vorliegenden Informationen hat die Schneider Electric Investment AG (der „Bieter“) am 20. März 2020 ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „Angebot“ oder die „Transaktion“) für alle Namensaktien der RIB Software SE (das „Unternehmen“), jeweils mit einem Nennbetrag von EUR 1,00 je Aktie (die „Aktien“), die nicht unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, gegen Zahlung von EUR 29,00 pro Aktie unterbreitet („Gegenleistung“). Die Inhaber der Aktien, mit Ausnahme des Bieters und der mit ihm verbundenen Unternehmen und der mit dem Bieter gemeinsam handelnden Personen, werden nachfolgend als „Aktionäre“ bezeichnet. Einige Bestimmungen des Angebots sind hier zusammengefasst, die näheren Regelungen und Bestimmungen des Angebots ergeben sich aus der Angebotsunterlage.

Sie haben die Lazard & Co. GmbH („Lazard“) um eine sog. Fairness Opinion (die „Opinion“) zur finanziellen Angemessenheit der Gegenleistung zum heutigen Tage gebeten, die gemäß dem Angebot an die Aktionäre gezahlt werden soll. In Zusammenhang mit der Erstellung dieser Opinion haben wir:

- (i) die finanziellen Bedingungen des Angebots, so wie sie in der Angebotsunterlage beschrieben sind, analysiert;
- (ii) öffentlich zugängliche frühere Geschäfts- und Finanzdaten des Unternehmens analysiert;
- (iii) verschiedene Finanzprognosen und andere Daten zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens, die uns das Unternehmen zur Verfügung gestellt hat, und Hochrechnungen solcher Prognosen, so wie sie uns die obere Führungsebene des Unternehmens zur Verfügung gestellt hat, analysiert;
- (iv) Gespräche mit der obersten Führungsebene des Unternehmens zu den Geschäftstätigkeiten und Aussichten des Unternehmens geführt;
- (v) öffentlich zugängliche Informationen über andere Unternehmen aus Sparten analysiert, deren Geschäftstätigkeit unserer Meinung nach prinzipiell für die Bewertung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind;
- (vi) die finanziellen Bedingungen von Unternehmenstransaktionen in Branchen analysiert, die unserer Meinung nach grundsätzlich für die Bewertung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens von Bedeutung sind, sowie allgemein finanzielle Bedingungen von Unternehmenstransaktionen in anderen Branchen;

- (vii) die früheren Aktienkurse und Handelsvolumina der Aktien analysiert; und
- (viii) alle sonstigen finanziellen Studien, Analysen und Untersuchungen durchgeführt, die wir für angemessen erachtet haben.

Bei der Erstellung dieser Opinion haben wir die Richtigkeit und Vollständigkeit aller vorstehenden Informationen, einschließlich, ohne Beschränkung auf diese, aller bereitgestellten oder mit uns besprochenen finanziellen und sonstigen Informationen und Berichte sowie uns gegenüber getätigten Zusicherungen, unterstellt und uns auf diese verlassen, ohne selbst eine unabhängige Überprüfung vorzunehmen. Wir haben keine unabhängige Nachforschung oder Beurteilung im Hinblick auf diese Informationen, Berichte und Zusicherungen durchgeführt. Wir haben für Sie keine Fachberatung, einschließlich, aber nicht beschränkt auf rechtliche, wirtschaftsprüferische, versicherungstechnische, umweltspezifische, informationstechnologische oder steuerliche Beratung erbracht, eingeholt oder überprüft; dementsprechend berücksichtigt unsere Opinion nicht die möglichen Auswirkungen einer derartigen fachlichen Beratung.

Wir sind davon ausgegangen, dass die von der Unternehmensführung vorgenommene Bewertung der Aktiva und Passiva sowie die Gewinn- und Cashflow-Prognosen, einschließlich prognostizierter Investitionsausgaben für die Zukunft, korrekt und angemessen sind. Wir haben keine der Aktiv- und Passivposten des Unternehmens (bedingt oder unbedingt) und auch nicht die Zahlungsfähigkeit oder den Zeitwert des Unternehmens unabhängig untersucht, bewertet oder beurteilt, und wir haben derartige Bewertungen oder Beurteilungen auch nicht erhalten. Bezüglich der unserer Analyse zugrunde gelegten Finanzprognosen und -projektionen, die vor der Covid-19-Pandemie erstellt wurden, sind wir nach Vorgabe des Unternehmens davon ausgegangen, dass diese mit Sachverstand erstellt wurden, und nach Auskunft des Unternehmens stellen diese weiterhin die besten derzeit verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen der Geschäftsführung des Unternehmens über künftige Betriebsergebnisse und die finanzielle Lage und Leistungsfähigkeit des Unternehmens dar. Wir sind mit Zustimmung des Unternehmens zudem davon ausgegangen, dass diese Finanzprognosen und -projektionen in dem vorhergesehenen Umfang und zu den jeweils vorhergesehenen Zeitpunkten verwirklicht werden. Wir übernehmen keine Verantwortung oder Haftung für eine dieser Vorhersagen, Prognosen oder die Annahmen (einschließlich potentieller Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf diese Vorhersagen, Prognosen oder Annahmen), auf denen sie beruhen, und nehmen dazu auch nicht Stellung. Anpassungen der finanziellen Vorhersagen und Prognosen des Unternehmens durch das Unternehmen, um die potentiellen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie zu reflektieren, könnten Einfluss auf unsere Analysen und diese Opinion haben.

Bei der Erstellung unserer Opinion sind wir davon ausgegangen, dass die Transaktion gemäß den Bestimmungen und vorbehaltlich der Bedingungen, die in der Angebotsunterlage genannt werden, durchgeführt wird, ohne dass die wesentlichen Bestimmungen oder Bedingungen noch geändert werden oder auf diese verzichtet wird. Wir sind auch davon ausgegangen, dass alle behördlichen und regulatorischen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie sonstige Genehmigungen und Zustimmungen, die für die Durchführung des Angebots erforderlich sind, erteilt werden, ohne dass sie die Vorteile des Angebots für die Aktionäre des Unternehmens mindern oder das Unternehmen oder die Transaktion beeinträchtigen.

Des Weiteren basiert unsere Opinion notwendigerweise auf den heute aktuellen finanziellen, wirtschaftlichen und monetären Marktbedingungen und sonstigen Bedingungen sowie auf den Informationen, die uns zum Datum dieser Opinion zur Verfügung gestellt wurden. Ereignisse oder Umstände, die nach dem heutigen Tag eintreten, (einschließlich der Änderung von Gesetzen und anderer Regelungen), können die Opinion sowie die bei ihrer Erstellung berücksichtigten Annahmen beeinflussen, und wir übernehmen keine Verpflichtung, diese Opinion zu aktualisieren, zu überprüfen oder zu bestätigen. Wir weisen weiter darauf hin, dass die derzeitige Volatilität und die Störungen auf den Kredit- und Finanzmärkten, unter anderem im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie, -

möglicherweise oder möglicherweise auch nicht - Auswirkungen auf das Unternehmen haben könnten und dass wir keine Stellungnahme zu den Auswirkungen der derzeitigen Volatilität und Störungen der Märkte auf das Unternehmen abgeben.

Wir handeln bei der Transaktion als Finanzberater des Unternehmens und erhalten für unsere Leistungen ein Honorar, das bei der Übergabe der Opinion fällig wird. Mit Lazard verbundene Unternehmen leisteten in der Vergangenheit Dienste für das den Bieter kontrollierende Mutterunternehmen, die Schneider Electric SE, oder mit ihm verbundene Unternehmen, wofür sie ein übliches Honorar erhalten haben, und Lazard oder andere Mitglieder der Lazard Gruppe könnten künftig Dienste als Finanzberater für das Unternehmen oder den Bieter oder mit deren verbundene Unternehmen leisten, wofür sie ein übliches Honorar erhalten können. Ein Senior Advisor von Lazard ist nicht-geschäftsführendes Mitglied des Verwaltungsrats des Unternehmens. Des Weiteren ist es möglich, dass zur Lazard Gruppe gehörende Unternehmen auf eigene Rechnung oder im Auftrag ihrer Kunden mit Aktien und anderen Wertpapieren des Unternehmens und/oder des Bieters handeln; dementsprechend können diese jederzeit Long- oder Short-Positionen in derartigen Wertpapieren einnehmen und auch mit Wertpapieren im Namen des Unternehmens, des Bieters und/oder einzelner mit ihnen jeweils verbundener Unternehmen handeln bzw. für sie Wertpapiere halten. Wir geben keine Stellungnahme hinsichtlich des Kurses, zu dem die Aktien zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, ab.

Diese Opinion wird ausschließlich für die Geschäftsführenden Direktoren und den Verwaltungsrat des Unternehmens (in ihren Funktionen als solche) abgegeben, im Zusammenhang mit und zu dem Zweck, sich ein unabhängiges Urteil über das Angebot zu bilden; sie wurde nicht für einen Aktionär des Unternehmens, den Bieter oder sonstige Dritte erstellt und verleiht diesen weder Rechte noch Ansprüche. Keine andere Person als die Geschäftsführenden Direktoren und der Verwaltungsrat darf diese Opinion verwenden oder sich auf sie verlassen. Diese Opinion behandelt ausschließlich die aus finanzieller Sicht zum heutigen Tage beurteilte Angemessenheit der unter dem Angebot zu zahlenden Gegenleistung gegenüber den Aktionären; sie befasst sich nicht mit sonstigen Aspekten oder Auswirkungen der Transaktion, einschließlich rechtlicher, steuerlicher, aufsichtsrechtlicher und bilanzieller Aspekte oder der Form oder Struktur der Transaktion oder irgendeines Vertrages oder irgendeiner Abmachung, die im Zusammenhang mit der Transaktion eingegangen oder in Aussicht genommen wurden. Ferner geben wir keine Stellungnahme dahingehend ab, ob die Gegenleistung die Voraussetzungen für den Mindestpreis gemäß dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) erfüllt. Im Zusammenhang mit unserer Mandatierung waren wir nicht zur Einholung von Interessensbekundungen Dritter an einer möglichen Transaktion mit dem Unternehmen befugt, noch haben wir solche Interessensbekundungen eingeholt. Überdies befasst sich unsere Opinion nicht mit den relativen Vorzügen der Transaktion im Vergleich zu alternativen Transaktionen oder Strategien, die dem Unternehmen möglicherweise offen stehen könnten, oder den Vorzügen, die einer Entscheidung des Unternehmens zugunsten des Abschlusses der Transaktion zu Grunde liegen könnten. Diese Opinion bezweckt und beinhaltet keine Empfehlung an irgendwelche Personen, Aktien gemäß dem Angebot einzureichen, oder an Aktionäre des Unternehmens, ihr Stimmrecht oder ihre Handlungen in Bezug auf das Angebot sowie jede in Zusammenhang hiermit stehende Angelegenheit in bestimmter Weise auszuüben.

Diese Opinion enthält keine von Wirtschaftsprüfern nach deutschem Gesellschaftsrecht durchgeführte Bewertung und ist auch nicht als eine solche zu verstehen. Eine Fairness Opinion zur Beurteilung der finanziellen Angemessenheit einer angebotenen Gegenleistung weicht in beträchtlichem Umfang von den Bewertungen von Wirtschaftsprüfern ab. Insbesondere haben wir keine Bewertung nach den Regeln und Verfahren des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) (IDW S1) durchgeführt. Überdies wurde diese Opinion nicht nach Maßgabe der Prinzipien über die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt, die das IDW veröffentlicht hat.

# LAZARD

Diese Opinion ist vertraulich und darf, egal aus welchem Grunde und zu welchem Zweck, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder im Ganzen noch in Teilen an Dritte weitergegeben, referenziert oder mitgeteilt werden, mit der Ausnahme, dass diese Opinion als Anlage zu Ihrer in Bezug auf die Transaktion zu veröffentlichenden begründeten Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG genommen werden darf.

Diese Opinion ist im Original in englischer Sprache verfasst, und nur die englische Fassung ist verbindlich. Wenn Übersetzungen dieser Opinion zur Verfügung gestellt werden sollten, so dienen die Übersetzungen lediglich zur Verständniserleichterung, von ihnen geht jedoch keine rechtliche Wirkung aus. Wir übernehmen keine Verantwortung (oder Haftung) für die Richtigkeit einer solchen Übersetzung. Diese Opinion unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ausgehend von und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen sind wir zum Datum dieser Opinion der Meinung, dass die in dem Angebot genannte, an die Aktionäre zu zahlende Gegenleistung aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Lazard & Co. GmbH

Ken Oliver Fritz  
Managing Director

Manuel Echterbecker  
Managing Director

**ANLAGE 3**

PwC-Fairness Opinion



PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Alsterufer 1, 20354 Hamburg

Vertraulich  
An die geschäftsführenden Direktoren und  
den Verwaltungsrat der  
RIB Software SE  
Vaihinger Straße 151  
70567 Stuttgart

PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Alsterufer 1  
20354 Hamburg

[www.pwc.de](http://www.pwc.de)

Tel.: +49 40 / 6378-1312  
Fax: +49 69 / 9585-928292  
[christian.wulff@pwc.com](mailto:christian.wulff@pwc.com)

30. März 2020

## ***Fairness Opinion nach IDW S 8 Opinion Letter***

Sehr geehrte Damen und Herren,

vor dem Hintergrund des am 20. März 2020 veröffentlichten Übernahmeangebots nach §§ 29 ff. WpÜG (im Folgenden auch das „Angebot“ genannt) der Schneider Electric Investment AG, Ratingen („Schneider“), an die Aktionäre der RIB Software SE, Stuttgart („RIB SE“ oder „Gesellschaft“), haben Sie uns beauftragt, als unabhängiger Sachverständiger zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 29,00 je Aktie der Gesellschaft (im Folgenden auch „Angebotspreis“ genannt) finanziell angemessen im Sinne des Standards: Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S 8) des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V., Düsseldorf („IDW“), ist.

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 WpÜG haben die Organe einer Zielgesellschaft eine begründete Stellungnahme zu einem Übernahmeangebot abzugeben. Wir haben unsere Fairness Opinion mit Beurteilungsstichtag 30. März 2020, d.h. zum Tag der Abgabe der gemeinsamen Stellungnahme von den geschäftsführenden Direktoren und vom Verwaltungsrat der RIB SE nach § 27 WpÜG erstellt.

Unsere Beurteilung dient ausschließlich zur Information der geschäftsführenden Direktoren und des Verwaltungsrats der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Erstellung einer Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG. Sie ersetzt keine eigenständige Würdigung des Angebotspreises durch die Organe der Gesellschaft. Sie enthält keine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung des Angebots. Ebenso umfasst sie keine Beurteilung, ob die Stellungnahme nach § 27 WpÜG vollständig und richtig ist, und ob das Angebot den rechtlichen Anforderungen entspricht.

Wir haben unsere Beurteilung unter Beachtung des IDW S 8 vorgenommen. Danach ist es unsere Aufgabe, unter Zugrundelegung der in IDW S 8 dargestellten Verfahren zu beurteilen, ob die angebotene Gegenleistung finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist. Nicht Gegenstand unserer Tätigkeit nach IDW S 8 ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der uns von der Gesellschaft oder Dritten vorgelegten Informationen.

Unserem Auftrag mit der Gesellschaft liegen auch im Verhältnis zu Dritten die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zugrunde.

### **1. Angemessenheit des Angebotspreises i.S. dieser Fairness Opinion**

Der Begriff der Angemessenheit ist im Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz nicht definiert. Entsprechend dem IDW S 8 liegt finanzielle Angemessenheit bei einem Übernahmeangebot dann vor, wenn die angebotene Gegenleistung pro Aktie innerhalb oder oberhalb einer Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich herangezogenen Transaktionspreisen des entsprechenden Anteils liegt.

### **2. Beurteilungstichtag**

Der Beurteilungstichtag ist der 30. März 2020, der Tag der Abgabe der gemeinsamen Stellungnahme von den geschäftsführenden Direktoren und vom Verwaltungsrat der RIB SE nach § 27 WpÜG.

### **3. Auftragsdurchführung und Informationsgrundlage**

Wir haben unsere Arbeiten von Februar bis März 2020 in unseren Büros in Frankfurt am Main und Hamburg durchgeführt.

Im Rahmen der Auftragsdurchführung haben wir verschiedene Gespräche mit Vertretern des Verwaltungsrats der Gesellschaft und den geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft sowie mit von diesen benannten Auskunftspersonen geführt. Schwerpunkte der Gespräche waren die Einschätzungen der Gesellschaft über den bisherigen Geschäftsverlauf sowie über die künftige Entwicklung und die darauf basierende Planung der Gesellschaft. Wir weisen darauf hin, dass die Erstellung der Planung, einschließlich der ihr zugrunde liegenden Faktoren und Annahmen, ausschließlich in der Verantwortung der Gesellschaft liegt.

Als wesentliche Unterlagen wurden uns folgende Dokumente zur Verfügung gestellt:

- Geschäftsberichte der RIB SE für die Geschäftsjahre 2017 und 2018;
- Geprüfter Konzernabschluss der RIB SE für das Geschäftsjahr 2019;
- Business Plan für die RIB-Gruppe für die Geschäftsjahre 2020 bis 2025 ("Management Business Plan");
- Investorenpräsentation vom Dezember 2019;
- Analystenschätzungen zum Kursziel der RIB SE;
- Business Combination Agreement vom 13. Februar 2020;
- Angebotsunterlage für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot an die Aktionäre der RIB SE vom 20. März 2020,
- ergänzende Informationen zur Unternehmensplanung und der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft sowie sonstigen, im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Angemessenheit des Angebots von Schneider relevanten Sachverhalten.

Die geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft haben uns gegenüber erklärt, dass uns alle für unsere Tätigkeit erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und richtig zur Verfügung gestellt wurden.

Darüber hinaus haben wir bei unserer Tätigkeit folgende (öffentlich) verfügbare Informationen berücksichtigt: Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und Kreditinstituten (insbesondere Analystenschätzungen über die Kursziele für die RIB SE von Pareto Securities, Bryan & Garnier & Co, M.M. Warburg Investment Research, Kepler Cheuvreux, Berenberg und Quirin Privatbank AG), beobachtete Übernahmeprämien bei vergleichbaren Unternehmen und Transaktionen sowie Markt- und Wettbewerbsuntersuchungen.

#### **4. Maßstäbe für die Beurteilung der finanziellen Angemessenheit**

Zur Bestimmung der Bandbreite von kapitalwertorientiert ermittelten Werten und zum Vergleich mit herangezogenen Transaktionspreisen (Maßstabsfunktion), die der Beurteilung der Angemessenheit zugrunde liegt, haben wir folgende Verfahren angewendet:

##### **4.1. Kapitalwertorientiertes Verfahren**

Als kapitalwertorientiertes Verfahren haben wir das Discounted Cashflow-Verfahren angewendet. Bei Anwendung des Discounted Cashflow-Verfahrens wird zunächst der Gesamtunternehmenswert durch Diskontierung der den Eigen- und Fremdkapitalgebern zufließenden finanziellen Überschüsse ermittelt. Als relevante jährliche finanzielle Überschüsse wurden die aus der Unternehmensplanung abgeleiteten sogenannten Free Cashflows zugrunde gelegt und auf den Beurteilungsstichtag diskontiert. Anschließend wird durch Berücksichtigung der Nettoverschuldung bzw. – wie im vorliegenden Fall – Addition der Netto-Liquidität der Marktwert des Eigenkapitals ermittelt.

Grundlage unserer Tätigkeit waren die uns zur Verfügung gestellten Planungen der Gesellschaft mit Stand von Anfang 2020. Diese haben wir nach Maßgabe des IDW S 8 analysiert. Die Diskontierung der bewertungsrelevanten Free Cashflows erfolgte mit einem laufzeit- und risikoäquivalenten Kapitalisierungszinssatz.

##### **4.2. Marktpreisorientiertes Verfahren**

Als marktpreisorientiertes Verfahren haben wir das Multiplikatorverfahren auf Basis von Kennzahlen vergleichbarer Unternehmensanteile (sog. Trading- und Transaction-Multiplikatoren) angewendet.

Bei Anwendung der auf Kennzahlen vergleichbarer, zeitnah gehandelter Unternehmen oder Unternehmensanteile basierten Preisfindungsverfahren ergibt sich der Transaktionspreis als Produkt einer als repräsentativ und nachhaltig zu erachtenden Ergebnisgröße der Gesellschaft mit dem Multiplikator auf Basis des Verhältnisses der entsprechenden Kaufpreise zu verschiedenen Erfolgskennzahlen.

#### **4.3. Analyse weiterer kapital- und transaktionsmarktbezogener Informationen**

Als weitere kapitalmarktbezogene Information haben wir ergänzend den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft in unsere Beurteilung einbezogen. Aufgrund der möglichen Beeinflussung des Börsenkurses durch den Angebotsprozess haben wir den Börsenkurs für verschiedene Zeiträume analysiert. Dabei wurden die Regelungen der WpÜGAngebV beachtet. Sonderfaktoren, die Einfluss auf den Kursverlauf haben können, wurden in der Analyse gewürdigt.

Sonstige Informationen, die für die Bestimmung der Bandbreite von Transaktionspreisen berücksichtigt wurden, sind Analysen und Stellungnahmen von Finanzanalysten und sonstige Pressemitteilungen. Darüber hinaus haben wir die in der Angebotsunterlage vom 20. März 2020 dargestellten unwiderruflichen Annahmeverpflichtungen (Irrevocable Undertakings) in unseren Analysen berücksichtigt.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass die zugrunde gelegte Planung der RIB SE keine Risikovorsorge zur Abdeckung der Coronavirus-Krise erfasst. Demgegenüber ist zu berücksichtigen, dass der Unternehmenswert der RIB SE jedoch maßgeblich durch die langfristige Ertragskraft der RIB SE beeinflusst wird. Mögliche Effekte aus der Coronavirus-Krise würden sich vor allem wertmindernd auf den Unternehmenswert der RIB SE auswirken und dementsprechend unsere Angemessenheitsbeurteilung nicht beeinträchtigen.

#### **5. Zusammenfassende Stellungnahme**

Auf Grundlage der von uns unter Beachtung des IDW S 8 durchgeführten Tätigkeiten sind wir der Ansicht, dass die angebotene Gegenleistung in Höhe von € 29,00 je Aktie der RIB SE finanziell angemessen i.S.d. IDW S 8 ist.

Mit freundlichen Grüßen  
PricewaterhouseCoopers GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

A handwritten signature in blue ink that reads 'Christian Wulff'.

Dr. Christian Wulff

A handwritten signature in blue ink that reads 'André Menze'.

André Menze

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.